

Klaus F. Röhl unter Mitarbeit von Stefan Magen\*

## Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung<sup>+</sup>

*Zusammenfassung:* Nach einem Blick auf die allgemeine Globalisierungsdebatte werden zehn Thesen zur Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung formuliert. Im Anschluß wird gezeigt, wie mit Hilfe der wichtigsten theoretischen Ansätze der Rechtssoziologie Globalisierungsphänomene erfaßt werden können.

*Summary:* After referring to the general debate on globalization we propose ten theses on the role of Law in the process of globalization. Following we try to demonstrate how the most common theoretical approaches of legal sociology are able to deal with the consequences of globalization.

### Inhaltsübersicht

<b>I. Auf dem Wege zur Weltgesellschaft</b>	<b>2</b>
<b>II. Von komparativer Forschung zu einer globalen Perspektive</b>	<b>5</b>
1. National - supranational - transnational- global	5
a) Nationen als Gegenstand der Untersuchung	6
b) Nationen als Kontext der Untersuchung	7
c) Nationen als Untersuchungseinheit	8
d) Supranationale Phänomene	8
e) Transnationale Interaktionen	9
f) Die Sphäre der Globalität	10
g) Transnationale Interaktionen, Globalität und Recht	11
2. Transnationale Systeme gab es immer schon	11
3. Die Konvergenz-These	13
a) Strukturelle Konvergenz	13
b) Kulturelle Konvergenz	13
c) Konvergenz von sozialistischen und kapitalistischen Systemen	16
d) Konvergenz als "Ende der Geschichte"	17
e) Konvergenz als globale Regionalisierung	20
<b>III. Theoretische Ansätze der Rechtssoziologie</b>	<b>22</b>
1. Der Begriff des Rechts und der Rechtskultur	22
2. Die "Customs Theory of Law"	25
a) Recht als institutionelle Verdoppelung der Sitte	25
b) Von kognitiven zu normativen Erwartungen	26
c) Die Verbreitung fundamentaler demokratischer Werte und Institutionen	27
d) Der neue Stamm der Weltbürger	29
e) Soziologische Forschung und Rechtsvergleichung	32
3. Der strukturalistische Ansatz	34

---

\* Diese Abhandlung geht zurück auf einen Vortrag von Klaus F. Röhl auf der Jahrestagung der Law and Society Association in Amsterdam 1991. Die Überarbeitung ist im wesentlichen das Werk von Stefan Magen.

<sup>+</sup> Erstveröffentlichung in der Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996) S. 1-57.

*Klaus F. Röhl/Stefan Magen*

a) "Law Follows Structure"	34
b) Der Siegeszug der Moderne	35
c) Welthandel und Lex Mercatoria	38
d) Global Lawyering	40
e) Vom "Industrial Man" zum "Communication Man"	41
f) TRANCOs, IGOs und INGOs	43
g) Regulierung im globalen Zeitalter	44
h) Auf dem Weg zu einem postmodernen Rechtskonzept	47
4. Der konflikttheoretische Ansatz	49
a) Immanuel Wallersteins "World System Perspective"	49
b) Das "Law and Development Movement"	50
c) Die Dependenz-These	50
d) Einfuhr und Ausfuhr, Rezeption und Oktroyierung von Recht	51
e) Transnationale soziale Bewegungen und Wandel des Rechts	53
<b>IV. Forschungsstrategien (nicht mit abgedruckt)</b>	<b>56</b>
1. Anleihen bei Wirtschafts- und Politikwissenschaften	56
2. Probleme der Empirie	57
<b>Bibliographie</b>	<b>59</b>

## I. Auf dem Wege zur Weltgesellschaft

"All airports of the world look alike. But the political and legal systems of the countries in which they stand have not been similarly amenable to slick homogenization. Nor are they likely to become fully standardized in any foreseeable future, uniform codes notwithstanding." (Sally Falk Moore 1986:11)

Das 20. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Globalisierung gesellschaftlicher Entwicklungen und Probleme. Das zeigte bereits der erste Weltkrieg durch seinen Namen an. Seit der Erfindung der Atombombe und dem Einsatz dieser Weltwaffe gegen Ende des zweiten Weltkrieges hat die Politik unwiderrufflich globale Dimensionen erreicht. In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts ist die Globalisierung auch im Alltag überall spürbar geworden. Maßgeblich war hier die rasante Entwicklung von Wirtschaft und Technik. Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz gestattet den Austausch von Waren und Menschen. Kabel, Funk und Satelliten tragen Informationen um die ganze Welt. Die Zerstörung der Umwelt in der Folge weltweiter Industrialisierung kennt keine Grenzen.

In der wissenschaftlichen Diskussion dieser Globalisierungsprozesse standen anfangs der technische Fortschritt, die Wirtschaft sowie außenpolitische und militärische Aspekte im Vordergrund.<sup>1</sup> Später kamen die globale Umweltge-

---

<sup>1</sup> Stellvertretend seien dafür drei Autoren genannt: Rosenau verband den Prozeß der Globalisierung in erster Linie mit dem Fortschritt der Technik und damit der Industrialisierung. Wallerstein hat wie kein anderer die Dynamik des Kapitalismus für die Entstehung der "einen Welt" und ihre Gliederung in Zentrum und Peripherie verantwortlich gemacht. Gilpin schließlich sieht hinter der Globalisierung die Kräfte des militärisch-politischen Komplexes.

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

fährdung und die weltumspannende Kommunikation als Themen hinzu.<sup>2</sup> Inzwischen hat sich in Soziologie, Geschichte und Politikwissenschaft eine breite Globalisierungsdebatte entfaltet, die durch ein verfeinertes Interesse an der kulturellen Dimension des Globalisierungsprozesses geprägt ist.<sup>3</sup> Die Grundthese, die alle Beiträge mehr oder weniger ausdrücklich durchzieht, besagt, daß sich eine eigenständige Sphäre der Globalität entwickelt, die für alle Menschen dieselbe ist und ihre Handlungen beeinflußt mit der Folge, daß eine sozialwissenschaftliche Analyse, die diesen Tatbestand vernachlässigte, unvollständig wäre, weil sie einen wesentlichen Aspekt der Gegenwartsgesellschaft ausblendete. Darüberhinaus ist jedoch wenig auszumachen, was nicht offen oder umstritten wäre.

Im Umkreis strukturalistischer Theorien betrachtet man die Globalisierung vornehmlich als Aspekt und Begleiterscheinung sozialer Evolution und Modernisierung. Auf diesem Boden wachsen Konvergenztheorien, die besagen, daß die Globalisierung einer universellen Modernisierungslogik folgt, die ein steigendes Maß an Homogenität der sozialen und kulturellen Phänomene hervorbringt. Auf der anderen Seite stehen Divergenztheorien. Sie betonen die verschiedenen Wege zur Moderne, die in Europa anders verlaufen sind als in der Neuen Welt, in Asien anders als in Afrika (Therborn 1995), und die vermutlich auch künftig getrennt bleiben werden, wenn und weil die Möglichkeit bestehe, daß sich mehrere Zivilisationen nebeneinander behaupten könnten, ohne zu einer Welt zusammenzuwachsen (Seger 1995). Die Gegenposition postuliert im Extremfall den Zusammenprall der Kulturen ("clash of civilizations", Huntington 1993) oder befürchtet gar ein weltweites Chaos (Kaplan 1994). Zwischen den plakativen Großtheorien ist reichlich Raum für eine differenzierte Betrachtungsweise, die Globalisierung als einen vielschichtigen und multikausalen Prozeß mit konvergierenden ebenso wie divergenzverstärkenden Effekten erfaßt. Der Zusammenhang insbesondere der extremen Positionen mit politisch-praktischen Absichten ist nicht zu übersehen. Während Huntington eine Neuorientierung der amerikanischen Außenpolitik nach dem Ende des Kalten Krieges im Blick hatte, wollten Konvergenztheorien, die eine mehr oder weniger uniforme Welt voraussagten, die imperialistische Ausbreitung westlicher Kulturmuster kritisieren. In Anlehnung an McGrew (1992:74 f.) lassen sich die scheinbar gegenläufigen ("dialektischen") Entwicklungen so zusammenfassen:

*Universalisierung versus Partikularisierung:* Auf der einen Seite finden die Industrialisierung, der Nationalstaat und die Institutionen kapitalistischer Märkte weltweite Verbreitung. Auf der anderen Seite gibt es ein neues Interesse an Einzigartigkeit und Differenz, daß sich in neuem Nationalismus oder der Betonung ethnischer Identitäten äußert (Harvey 1989, Robertson 1990).

---

<sup>2</sup> Auf das erstere hat vor allem der Club of Rome aufmerksam gemacht; das zweite steht im Mittelpunkt der Modernisierungstheorien von Harvey (1989) und Giddens (1995).

<sup>3</sup> Einen ausgezeichneten, pädagogisch angelegten Überblick vermittelt McGrew 1992.

*Homogenisierung versus Differenzierung:* An der Oberfläche gleichen sich die sozialen Institutionen und Lebensumstände an. Großstädte und Flughäfen sind überall auf der Welt ähnlich. Überall gibt es Parlamente, und man redet von Menschenrechten. Doch von Ort zu Ort erhalten die Dinge einen individuellen Anstrich. Demokratie und Menschenrechte werden unterschiedlich interpretiert, und die Praxis des Islam unterscheidet sich von Land zu Land (Hannerz 1991).

*Integration versus Fragmentierung:* Im Zuge der Globalisierung entstehen neue Formen der Integration, angefangen von der UNO über multinationale Unternehmen bis hin zur International Bar Association. Zugleich reißen neue Trennungslinien auf zwischen Zentrum und Peripherie, Rassen und ethnischen Gruppen, Fremden und Einheimischen, Arbeitslosen und anderen, Alten und Jungen, Männern und Frauen.

*Zentralisierung versus Dezentralisierung:* Die Globalisierung ermöglicht eine enorme Konzentration von Macht bei den Global Players in Politik und Wirtschaft. Zugleich fordern Nationen, Regionen und Individuen mehr Selbstbestimmung. Die Kommunikationstechnik gestattet eine ungeahnte Zentralisierung von Informationsprozessen und liefert doch zugleich das Werkzeug für dezentrale Entscheidungen auch unter den Bedingungen der Moderne.

*Nebeneinander und Durcheinander:* Die Globalisierung bringt die verschiedensten Kulturen und Lebensstile miteinander in Berührung. Das kann zur Entstehung von Vorurteilen und Abgrenzungen führen. Zugleich wächst aus der Verbindung vormals verschiedener Ideen, Formen oder Fähigkeiten aber oft auch etwas Neues, eine neue Kunst oder Architektur, vielleicht aber auch neue Gesetze.

Bereits 1971 hat Luhmann darauf hingewiesen, es bestehe eine zunehmende Diskrepanz zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunikation, die längst zur Weltgesellschaft zusammengewachsen seien, und dem positiven Recht, das auch heute noch immer nur innerhalb territorialer Grenzen als nationales Recht in Geltung gesetzt werde. Sollte das Recht von der Globalisierung unberührt bleiben? Das ist höchst unwahrscheinlich. Die Rechtssoziologie steht daher vor der Frage nach der (aktiven und passiven) Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung.

Für den Versuch einer Antwort könnte man innerhalb der Rechtssoziologie die gesamte Globalisierungsdebatte wiederholen. Ob das sinnvoll wäre, mag dahinstehen; jedenfalls wäre eine solche Arbeit hier nicht zu leisten. Wir wollen das Thema daher auf zehn Thesen zuspitzen.

1. Ein einheitliches Weltrecht liegt in weiter Ferne. Der Weltstaat ist nicht in Sicht.
2. Heute kann es keine partikuläre Rechtskultur mehr geben, die nicht in irgendeiner Weise auf die Kondition der Globalität Rücksicht nehmen muß.
3. Vermutlich folgt die Globalisierung des Rechts im Großen und Ganzen der Entwicklung in anderen Subsystemen der Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft, mit dem üblichen cultural lag.

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

4. Nur in einigen begrenzten Bereichen ist das Recht selbst Protagonist der Globalisierung.
5. Soweit Ansätze zu einer globalen Rechtskultur sichtbar werden, orientieren sie sich bislang an dem Vorbild der westlichen Industriestaaten.
6. Spätestens seit dem Ende des Ost-West-Konflikts gibt es erhebliche Widerstände gegen eine Konvergenz in diesem Sinne.
7. Regionale und partikulare (Rechts-)Kulturen dürfen nicht bloß als Gegensatz zur Globalisierung verstanden werden. Sie gehören vielmehr zur strukturell unerläßlichen Binnendifferenzierung des Weltsystems.
8. Der Weg zu einem Weltrecht führt nicht nur über das Völkerrecht oder das offizielle internationale Recht, sondern entwickelt sich gleichzeitig von den gesellschaftlichen Peripherien her.
9. Eine spezifische Folge der Globalisierung ist ein Verlust an normativ rechtlicher Orientierung zugunsten kognitiv geleiteter Verhaltensabstimmung.
10. Dieser Verlust ist jedoch nur vorübergehend. Auf Dauer werden neue normative Fixierungen nicht ausbleiben.

## **II. Von komparativer Forschung zu einer globalen Perspektive**

### **1. National - supranational - transnational- global**

Das Spezifikum der Weltgesellschaft, wenn es denn eine solche gibt, besteht darin, daß sie alle anderen Gesellschaften einschließt und damit selbst einzigartig und unvergleichbar ist.<sup>4</sup> Doch auch die Unvergleichbarkeit läßt sich nur durch Vergleich erkennen. Es besteht allerdings ein Unterschied zwischen der vergleichenden Untersuchung nationaler Rechtssysteme und der Analyse globaler Rechtsphänomene.

Nach der klassischen induktiven Methode werden die Werte verschiedener Variablen, die als abhängig und unabhängig gedacht sind, unter verschiedenen historischen, kulturellen oder nationalen Bedingungen beobachtet und verglichen. Vergleichende Forschung, die ausdrücklich als solche bezeichnet wird, hat lediglich die Besonderheit, daß die Daten von sehr großen Einheiten genommen werden, sei es aus unterschiedlichen Kulturen, sei es aus verschiedenen historischen Epochen. So sprechen Soziologen von komparativer oder komparativistischer Forschung, wenn es um den internationalen, interkulturellen oder historischen Vergleich geht (Nowak 1989).

---

<sup>4</sup> Manche wollen sogar soweit gehen, den Begriff der Gesellschaft für die Analyse globaler Phänomene ganz aufzugeben, weil er mit Bezug auf Nationalstaaten gebildet worden und nur in diesem Kontext sinnvoll sei. So z.B. Featherstone/Lash (1995:2) "The new global framework cannot be conceived as merely that of the nation-state writ large. ... A central implication of the concept of globalization is that we must now embark on the project of understanding social life without the comforting term 'society'".

Kohn (1989) unterscheidet vier Typen international vergleichender Forschung. Nur die ersten drei sind komparativ im herkömmlichen Sinn. Der vierte Typ, den Kohn als "transnational" kennzeichnet, kommt dem sehr nahe, was hier unter einer globalen Perspektive verstanden werden soll.

*a) Nationen als Gegenstand der Untersuchung*

Vergleichende Forschung kann zunächst Unterschiede zwischen Nationen beschreiben.

"In the first type of cross-national research, where nations are the object of study, the investigator's interest is primarily in the particular countries studied: how Germany compares to the United States, France to the soviet Union, or India to Pakistan. Alternatively, the investigator may be interested in comparing particular institutions in these countries: the social security systems of the United States and Australia, the educational systems of the German Democratic Republic and the Federal Republic of Germany. At their best ... such studies can lead to well informed interpretations that apply far beyond the particular countries studied. What distinguishes such research, though, is its primary interest in understanding their particular countries. In this research, one wants to know about Finland and Poland for their own sakes; the investigator does not select them for study just because they happen to be a useful setting for pursuing some general hypothesis".

Für die Rechtsforschung geht es hier um das, was Schmidhauser (1987) "single nation analyses" genannt hat. Ein originär soziologischer Ansatz zur vergleichenden Analyse von Rechtssystemen ist von Evan (1988) konzipiert worden, wartet allerdings noch auf seine Ausfüllung. Auch die klassische juristische Rechtsvergleichung, die stets als eine Erfahrungswissenschaft angesehen worden ist, und damit der empirischen Sozialforschung sehr nahe steht, gehört in diese erste, teilweise auch in die folgende Kategorie. Solche Rechtsvergleichung verhilft noch nicht ohne weiteres zu einer globalen Perspektive. Aber sie ist als Grundlage unersetzlich.

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

### *b) Nationen als Kontext der Untersuchung*

Andere Untersuchungen gehen der Frage nach, ob soziale Prozesse, die in einer Nation oder einem Typ von Nationen ablaufen, sich von den sozialen Prozessen in anderen Nationen oder in anderen Typen von Nationen unterscheiden. Sie nehmen beispielsweise das Recht und die von ihm geprägten sozialen Institutionen als abhängige Variable, um zu erklären, welche politischen, kulturellen oder sozialen Kräfte auf das Recht einwirken und wie sie seinen Institutionen Gestalt geben und ihr Funktionieren beeinflussen.<sup>5</sup>

Während die unter a) genannten Untersuchungen das Ziel haben, unsere Kenntnisse über bestimmte Länder zu verbessern, werden bei dieser zweiten Art von Untersuchungen verschiedene Länder verglichen, um zu klären, welche Bedeutung der nationale Kontext für das Funktionieren sozialer Institutionen hat. Es geht etwa um die Frage, unter welchen politischen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen eine unabhängige Justiz entstehen kann.<sup>6</sup> Oder darum, warum sich die Regeln über die Entschädigung von Verkehrsunfallopfern oder der von Umweltschäden Betroffenen ganz erheblich von denen unterscheiden, die in den USA angewendet werden.<sup>7</sup> Ein weiteres Beispiel bietet die vergleichende Untersuchung von Rechtskulturen unter dem Gesichtspunkt des nach Art und Umfang sehr unterschiedlichen Geschäftsanfalls der Gerichte.<sup>8</sup> Umgekehrt lassen sich dann auch Hypothesen über die Ent-

---

<sup>5</sup> Robert A. Kagan, *What Socio-Legal Scholars Should Do When There is Too Much Law to Study*, *Journal of Law and Society* 22, 1995, S. 140-148, S. 143.

<sup>6</sup> Nonet/Selznick 1978; Berman 1995; Martin Shapiro, *Courts: A Comparative and Political Analysis*, Chicago: Chicago University Press, 1986; Peter J. Van Koppen, *The Dutch Supreme Court and Parliament: Political Decisionmaking versus Nonpolitical Appointments*, *Law and Society Review* 24, 1990, S. 745-780; Martin Krygier, *Marxism and the Rule of Law: Reflections After the Collapse of Communism*, *Law and Social Inquiry* 15, 1990, 633-663.

<sup>7</sup> Takao Tanase, *The Management of Disputes: Automobile Accident Compensation in Japan*, *Law and Society Review* 24, 1990, S. 651-691; Frank K. Upham, *Law and Social Change in Postwar Japan*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1987; V. Lee Hamilton/Joseph Sanders, *Everyday Justice: Responsibility and the Individual in Japan and the United States*, Yale University Press, 1992.

<sup>8</sup> Robert A. Kagan, *The Routinization of Debt Collection: An Essay on Social Change and Conflict in the Courts*, *Law & Society Review* 18, 1984, S. 323-371; Erhard Blankenburg/Ralf Rogowski, *German Labour Courts and the British Industrial Tribunal System: A Socio-Legal Comparison of Degrees of Judicialisation*, *Journal of Law and Society* 13, 1986, S. 67; Erhard Blankenburg/J.R.A. Verwoerd, *The Courts as Final Resort? Some Comparison Between the Legal Cultures of the Netherlands and the Federal Republic of Germany*, *Netherlands International Law* 35, 1988, S. 9-28; Erhard Blankenburg (Hrsg.), *Prozeßflut? Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich*, *Bundesanzeiger*, Köln 1989; ders., *The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behaviour in The Netherlands and West Germany*, *Law & Society Review* 28, 1994, S. 789-808; David S. Clark, *Civil Litigation Trends in Europe and Latin America Since 1945: The Advantage of Intracountry Comparisons*, *Law and Society Review* 24, 1990, S. 549-569; Marc Galanter, *Case Congregations and Their Careers*, *Law & Society Review* 24, 1990, S. 371-395; Heleen F. P. Jetswaart, *The International Comparison of Court Caseloads: The Experiences of the European Working Group*, *Law & Society Review* 24, 1990, S. 571-593; Christiane Elisabeth Simsa, *Die gerichtliche und außergerichtliche Regulierung von Verkehrsunfällen in Deutschland und den Niederlanden*, *Bundesanzeiger*, Köln 1995.

stehung und das Funktionieren rechtlicher Institutionen durch einen Ländervergleich prüfen, wie es in den Arbeiten der Working Group for Comparative Study of Legal Professions geschehen ist.<sup>9</sup>

*c) Nationen als Untersuchungseinheit*

Ein dritter Typ international orientierter Forschung folgt dem methodischen Modell des quantitativen Vergleichs, indem er die Länder als Grundeinheiten einsetzt:

"... investigators seek to establish relationships among characteristics of nations qua nations. In such research one no longer speaks of countries by name, but instead classifies countries along one or more dimensions - their gross national product, or average level of educational attainment, or position along some scale of income inequality". (Kohn 1989:22)

Steven Spitzers Arbeit über Durkheims Theorie der Entwicklung des Strafrechts, in der Daten aus 48 Gesellschaften verglichen werden, ist ein gutes Beispiel für diese Art der Forschung.<sup>10</sup>

*d) Supranationale Phänomene*

"Transnationale" Forschung, wie Kohn sie nennt, behandelt größere, internationale Systeme, innerhalb derer Nationen oder Staaten als korporative Akteure agieren oder deren Subsysteme sie bilden. Es handelt sich um eine Parallele zum Ansatz des Völkerrechts. Insoweit sprechen wir jedoch lieber von

---

<sup>9</sup> Richard L. Abel, *The Legal Profession in England and Wales*, Oxford: Basil Blackwell, 1988; Abel/Lewis (1988, 1989); Rueschemeyer (1986).

<sup>10</sup> Steven Spitzer, *Punishment and Social Organization: A Study of Durkheim's Theory of Penal Evolution*, *Law & Society Review* 9, 1975, S. 613-637. Charles Ragin (*New Directions in Comparative Research*, in: Kohn, Hrsg., 1989, S. 57-76) hat darauf hingewiesen, daß eine Kurve über die Häufigkeitsverteilung der Anzahl vergleichender empirischer Untersuchungen, in der die Größe der verwendeten Stichproben verzeichnet ist, eine U-Form aufweisen würde. Viele Untersuchungen benutzen Stichproben von zwei oder drei Fällen oder arbeiten sogar nur mit einem einzigen Fall, also nur implizit vergleichend. Auf der anderen Seite gibt es eine beachtliche Anzahl von Untersuchungen, die Daten aus vierzig oder fünfzig oder mehr Staaten oder vergleichbaren Einheiten verwenden. Gleichwohl existieren relativ wenige Untersuchungen mit einem mittleren Sample von vielleicht fünf bis dreißig Fällen. Als eine einfache Erklärung dieser Häufigkeitsverteilung weist Ragin auf die Schwierigkeiten in die Tiefe gehender Forschung mit mehr als einigen wenigen dieser makro-sozialen Einheiten hin. Daher beschränken sich viele Forscher auf eine kleine Auswahl. Diejenigen, die mit einer größeren Anzahl von Stichproben arbeiten, stützen sich auf Sekundärdaten von Organisationen. Sie nutzen das zusammengetragene umfangreiche Angebot an Daten über potentiell alle Nationen in internationalen Kompendien, wie sie von den statistischen Abteilungen der Nationalstaaten, der Vereinten Nationen und der zahlreichen internationalen Organisationen produziert werden. Wie auch immer, Ragin bietet auch eine tiefer ansetzende Erklärung für die Vorliebe vergleichender Sozialforschung für Extreme in der Samplegröße - sehr klein oder so groß wie möglich. Diese Erklärung betont im besonderen die konkurrierenden Ziele vergleichender Sozialforschung, wie sie in Kohns Typen der übernationalen Forschung skizziert sind, und den methodischen Hiatus zwischen qualitativer und quantitativer Forschung.

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

supranationalen Phänomenen. Dabei geht es um Organisationsformen, die sich ursprünglich internationalen Vereinbarungen verdanken, die jedoch über das Stadium einseitiger oder mehrseitiger Verträge hinaus zu einer organisatorischen Verfestigung und damit vielleicht sogar, wie die Europäische Gemeinschaft, gegenüber den beteiligten Nationalstaaten zu einer gewissen Autonomie gediehen sind.

### *e) Transnationale Interaktionen*

Transnational sollen im Gegensatz dazu alle grenzüberschreitenden Kommunikationen heißen, die sich nicht aus nationalstaatlichen Rechtssystemen ableiten. In dieser Bedeutung wird der Begriff von Kohn nicht näher expliziert; sie drängt sich aber auf, wenn er sagt, er habe den Ausdruck "transnational" aus den Untersuchungen über transnationale Konzerne übernommen. Damit deutet "transnational" auf Phänomene, die sich über Ländergrenzen hinweg entwickeln, obwohl sie herkömmlich an nationalen Grenzen halt machen oder auf den Bereich eines nationalen Gesellschaftssystems begrenzt sind.

Die moderne Welt ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die Nationen, die zwischen ihren Bürgern und "der Welt" vermitteln, viel von ihrer Bedeutung eingebüßt haben. Statt dessen sind unmittelbare, transnationale Interaktionen und Verbindungen von Individuen und anderen nicht-staatlichen Akteuren universell geworden. Bereits vor über 30 Jahren hat Karl W. Deutsch (1960) das Konzept der internationalen Transaktion in die allgemeine Soziologie eingeführt, um die integrative Wirkung der unzähligen informellen Begegnungen und Kommunikationen durch Telefon, Post oder Reise hervorzuheben. 1969 hat James N. Rosenau mit seinem "Verbindungs-Ansatz" (linkage approach) ein Programm zur Untersuchung aller transnationalen Kommunikationen von privaten und öffentlichen Akteuren entworfen. Beide Konzepte verbindend sprechen wir von transnationalen Interaktionen.

Will man die transnationalen Phänomene klassifizieren, so bietet sich folgende Einteilung an:<sup>11</sup>

1. Kommunikation im engeren Sinne, nämlich die Übermittlung von Informationen unter Einschluß von Ideen und ganzen Ideologien,
2. Transport, also die Bewegung physischer Objekte aller Art, insbesondere von Waren,
3. Finanzen, also die Übermittlung von Geld und Kredit,
4. Reisen, also den Transport von Menschen über Ländergrenzen.
5. Umweltverschmutzung, also die grenzüberschreitende Emission von Schadstoffen jedweder Art.

Auf den ersten Blick scheint Umweltverschmutzung, ebenso wie Transport oder Reisen, ein physisches und kein soziales Phänomen zu sein. Aber sie ist von Menschen gemacht und, was noch wichtiger ist, wird von Menschen

---

<sup>11</sup> Die ersten vier Typen haben wir von Keohane und Nye (1972:XII) übernommen.

wahrgenommen, die auf transnationale Verschmutzungen reagieren. Auch eine sich weltweit verbreitende Krankheit wie HIV<sup>12</sup> oder neuerdings die Tierseuche BSE wären in diesem Zusammenhang zu bedenken.

Für das Recht scheint, wenig überraschend, Kommunikation der relevanteste Typ transnationaler Interaktion zu sein. Längst hat Luhmann uns darauf verwiesen, das Rechtssystem ausschließlich als Kommunikationssystem zu verstehen. Recht besteht aus Informationen, die übermittelt, gespeichert, bearbeitet und verändert werden.

*f) Die Sphäre der Globalität*

Auch solche "Transnationalität" definiert sich immer noch als Gegensatz oder Überwindung eines vorglobalen Zustands. Denkbar ist jedoch eine Handlungssphäre, in der der vorglobale Zustand nicht einmal mehr als Kontrastvorstellung präsent ist. Hier erst wäre definitiv die Sphäre der Globalität erreicht. Mit Hilfe der neuen elektronischen Medien scheint diese Sphäre mehr oder weniger schon realisiert zu sein; und zwar nicht in erster Linie wegen ihrer Reichweite im Raum, sondern wegen der ihnen eigentümlichen Fähigkeit, einen neuen, imaginären Raum zu kreieren.<sup>13</sup>

Der Raum der neuen Medien ist die ganze Welt. Manche halten den imaginären Raum der Medien, wie er sich parallel zum natürlichen und industrialisierten Raum ausbreitet, zugleich für den eigentlichen Ort der Globalität (Luke 1995). Transnationale Ströme an Kapital, Information und Kultur, so stellt man sich vor, durchfließen und generieren einen "hyperreal estate of global territories".

"This new 'third nature' of cyberspatial/televisual/informational globality fuses the local and the global in new everyday life-worlds..." (Luke 1995:91)

Sasskia Sassen hat aber mit gutem Grund darauf aufmerksam gemacht, daß auch die "Nicht-Orte" der globalen Kulturen ihren Ort in der lokalen Welt haben, die großen Städte nämlich. Auch globale Märkte und über Informationsmedien durchgeführte transnationale Operationen brauchen zentrale Plätze, an denen die Informationen aufgenommen und bearbeitet werden, oder "where the work of globalization gets done" (Sassen 1994:1).

---

<sup>12</sup> In einem Konferenzpapier für die Jahrestagung der Law and Society Association in Toronto 1995 beschreibt Peter Mameli, wie unter Führung der Weltgesundheitsorganisation WHO nach der Entdeckung der Krankheit überraschend schnell eine international koordinierte Politik zu ihrer Kontrolle und Bekämpfung entwickelt worden ist, und zwar weitgehend mit Instrumenten unterhalb des formellen Rechts, nämlich mit Deklarationen, Richtlinien und Empfehlungen.

<sup>13</sup> "In order to explain the nature and impact of the new technologies, I shall ... suggest that we look at the new media not simply as a means for moving Information in new ways but as something that creates a new space, or at least as something that has some of the attributes of a space and can be described in spatial terms. ... More particularly, the new media are creating change in boundaries, a spatial concept that can be applied to institutions, concepts, and disciplines, as well as to physical territories and nation states." (Katsh 1995:27).

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

### *g) Transnationale Interaktionen, Globalität und Recht*

Will die Rechtssoziologie der Kondition der Globalität gerecht werden, ist eine Möglichkeit, bei der Globalisierung nicht-rechtlicher Phänomene anzusetzen, und die Reaktionen verschiedener partikularer Rechtssysteme auf Globalphänomene wie transnationale Konzerne, internationale Finanzmärkte, Umweltverschmutzung, Wanderungsbewegungen oder Krieg vergleichen. Die Reaktionen der Rechtssysteme müssen selber keine globale (im Sinne von konvergent) Gestalt annehmen. Auch partikulares oder lokales Recht kann als Antwort auf globale Herausforderungen entstehen. Ebenso kann das Recht gerade zur Abwehr globaler Phänomene eingesetzt werden, wie dies beispielsweise bei Migranten- und Flüchtlingsströmen der Fall ist (Santos 1995:194ff.).

Daneben muß man sich die Frage stellen, ob es eine von lokalen oder regionalen Phänomenen distinkte Sphäre der Globalität gibt, eine Art "third culture" neben den nicht-globalen sozialen Phänomenen, und ob diese globale Sphäre ein entsprechendes Globalrecht ausbildet. Als Beispiel wird immer wieder die *lex mercatoria* genannt, die eben kein weltweites, für nationale und transnationale Transaktionen gleichermaßen maßgebliches Handelsrecht darstellt, sondern ein partikulares Recht nur des Welthandels.

Das letzte und eigentliche Objekt einer transnationalen Rechtssoziologie wäre eine aufkommende Weltrechtskultur, und sei es als Idealtyp, um den Abstand der Konvergenzprozesse daran zu messen. Rechtssoziologie muß insoweit nach den verschiedenen Pfaden Ausschau halten, auf denen, mit oder ohne staatliche Mitwirkung oder gar im Wettbewerb mit nationalen und übernationalen Rechten eine Art Weltrecht entsteht, wenn auch nur in Bruchstücken. Bei der Suche wird man auf einen evolutionären Prozeß stoßen, der auf einer viel breiteren Grundlage als nur im Rechtsbereich stattfindet. Das Recht bildet insoweit eben nur einen Teil der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, die man sich als einen weltweiten Lernprozeß vorstellen kann, in dem bestimmte formelle und inhaltliche Rechtskonzepte sich durchsetzen. Wenn unser westliches Recht oft als universalistisch charakterisiert wird, so kennzeichnet man damit wohl zutreffend einen internen Aspekt dieses Rechts. Aber es wäre ein Kurzschluß, daraus zu folgern, es müsse sich um eine kulturelle Universalie handeln, die sich kraft einer ihr innewohnenden Entwicklungslogik durchsetzt. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Vorstellung von einem universalistischen Geltungsanspruch des westlichen Rechts verbreitet ist und kraft ihrer Verbreitung auch Wirkung zeigt.

## **2. Transnationale Systeme gab es immer schon**

Die Soziologie kann auf eine lange Tradition zurückgreifen, in der die Welt als ein einziges System konzeptualisiert wird.<sup>14</sup> Der Begriff einer Weltgesell-

---

<sup>14</sup> Dazu Heintz 1982, Luhmann 1971, 1982, Moore 1966, Sklair 1991, Stichweh 1994, Wallerstein 1974.

schaft verweist auf die Welt als einen einzigen Ort mit systemischen Eigenschaften und bezeichnet so eine Ebene der Analyse, die zahlreiche nationale, supra- und subnationale Einheiten und individuelle Akteure umfaßt, die in einem vielschichtigen pluralistischen Netzwerk interagieren, im Gegensatz zu einem staatszentrierten Konzept interstaatlicher Systeme. In einem gewissen Sinn bestand die Welt immer schon aus kleineren Einheiten - Stämmen, Gemeinschaften, Nationen - die in Beziehung aufeinander agierten und reagierten, wenn auch oft nur durch Spannungen und Konflikte. Tenbruck meinte sogar, daß alle einigermaßen belangvollen Entwicklungen in der Gesellschaft durch zwischengesellschaftliche Beziehungen wie Migrationen oder militärische, ökonomische oder kulturelle Expansion bedingt seien.<sup>15</sup>

Transnationale Beziehungen gab es immer schon. Wenn man in die Geschichte zurückblickt, wird man - vielleicht mit Überraschung - feststellen, wie international, ja global die Welt immer gewesen ist (James A. Field Jr. 1971). Griechen und Römer haben Weltpolitik getrieben, Alexander II. gar die ganze seinerzeit bekannte Welt erobert. Das Lateinische war eine lingua franca wie heute das Englische. East India und Hudson Bay Company waren transnationale Unternehmungen größten Stils. Raymond Aron, der unter den ersten war, die das Konzept einer 'transnational society' in die politische Theorie einführten, erinnert an das Goldene Zeitalter des Liberalismus:

"Before 1914 economic exchanges throughout Europe enjoyed a freedom that the gold standard and the monetary convertibility safeguarded even better than legislation. Labor parties were grouped into an International, the Greek tradition of the Olympic Games had been revived ... religious, moral and even political beliefs were fundamentally analogous on either side of the frontiers." (Aron 1966:105)

Auch wenn man nicht soweit zurückgeht wie André Gunter Frank (1993), der den Beginn eines Weltsystems um 5000 Jahre zurückdatiert, oder die ganze Weltgeschichte nach dem Vorbild Oswald Spenglers als Aufstieg und Untergang unterschiedlicher Kulturen und Zivilisationen beschreibt, ist immerhin die Frage berechtigt, ob der heutige Zustand der Welt wirklich so neuartig ist. Er ist es. Es ist letztlich die technische Entwicklung, die die Gegenwart vor ganz neue, eben globale Probleme stellt. Einerseits hat die enorme Entwicklung von Transport- und Kommunikationstechnik eine "space and time compression" (Harvey 1989:240) zur Folge, die allen globalen Phänomenen eine neue Qualität verleiht. Andererseits hat es die technische Entwicklung mit sich gebracht, daß menschliches Handeln unmittelbar globale Wirkungen hat oder haben kann. Ein Atomkrieg, der die ganze Welt vernichtet, ist immerhin zur Möglichkeit, die globale Schädigung der Umwelt zur Realität geworden. Das alles bedeutet indessen keineswegs, daß staatliches Recht obsolet geworden wäre. Doch ähnlich wie für die Politik gilt auch für das Recht: Die Handlungsalternativen, die sich der Rechtssetzung eröffnen, und die Kosten, die bei der Verfolgung verschiedener Handlungsweisen zu tragen sind,

---

<sup>15</sup> Friedrich H. Tenbruck, *Gesellschaftsgeschichte oder Weltgeschichte?*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41, 1989, S. 417-439, 418.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

haben sich geändert. Transnationale Interaktionen bieten unterschiedliche Kombinationen von Anreizen oder Vorteilen für rechtliche Akteure (Nye/Keohane 1971b:724). Die in der Rechtssoziologie verbreitete Vorstellung, daß die Rolle staatlichen Rechts im alltäglichen Leben ständig ansteigt, widerspricht nicht unbedingt der Annahme, daß gleichzeitig transnationale Rechtsbeziehungen wichtiger werden. Für die Handelsbeziehungen hat Frei (1975) errechnet, daß der Welthandel im Verhältnis zum Binnenhandel im 19. Jahrhundert umfangreicher war als heute. Entscheidend ist jedoch gar nicht die quantitative Relation zwischen Binnenwirtschaft und Weltwirtschaft, sondern der Umstand daß heute mehr oder weniger bei jeder binnenwirtschaftlichen Aktivität "die Welt" als Konkurrenz oder Alternative präsent ist. Inzwischen hat noch der letzte Betriebsrat gelernt, daß bei allen Entscheidungen die Möglichkeit der Produktionsverlagerung ins Ausland bedacht werden muß. Ganz analog wie der Weltmarkt von der Binnenwirtschaft Strukturanpassungen verlangt, muß das Binnenrecht auf die Kondition der Globalität reagieren.

### **3. Die Konvergenz-These**

Ein bedeutender Teil der Forschungen über das Integrationspotential transnationaler Interaktionen befaßt sich mit der Konvergenzthese, die eine fortschreitende Angleichung der verschiedenen politischen, sozialen und kulturellen Systeme postuliert, bis diese schließlich in einer homogenen Weltgesellschaft aufgehen.

#### *a) Strukturelle Konvergenz*

Die Konvergenzthese stützte sich zunächst auf einen ökonomischen Determinismus. Sie ging von der Annahme aus, daß Gesellschaften mit dem Übergang von der agrarischen zur industriellen Produktionsweise zunehmend komplexer werden, vergleichbaren Problemen gegenüberstehen und sich schließlich angleichen, indem sie für die auftauchenden Probleme ähnliche Lösungen wählen.

Als das Schlüsselwerk der Konvergenztheorie gilt "Industrialism and Industrial Man" von Kerr u. a. (1962). Die Kernthese des Buches lautet, daß eine den Industrialisierungsprozessen innewohnende Logik als Antriebskraft einer weltweiten Konvergenz wirkt, die im Ergebnis zu einer einzigen modernen Gesellschaft führt. Die Industrialisierung wurde als großer Motor verstanden, der die Welt in Richtung auf Urbanisierung und Bürokratisierung, zur nuklearen Familie und, auf kultureller Ebene, in Richtung auf Säkularisierung, Pluralismus und Rationalisierung bewegt. Als Endprodukt erwartete Kerr den "industrial man", von dem er sagte, er sei "seldom faced with real, ideological alternatives within his society" (1962:283).

#### *b) Kulturelle Konvergenz*

Die dritte industrielle Revolution hat nicht lediglich Produktionsmethoden und Arbeitsorganisation noch einmal grundlegend verändert, sondern vor allem das Zeitalter der Massenkommunikation eingeleitet. Verbesserte Kommunikationsmedien nähren einen Prozeß der kulturellen Diffusion und Synchronisation. Die Unmenge der grenzüberschreitenden Kommunikationen verändert die Wissensbestände und führt vermutlich auch zu Einstellungsänderungen, die wiederum Konsequenzen für das Verhalten nach sich ziehen. Die Annahme liegt nahe, daß diese Entwicklung letztendlich zu einer einheitlichen Weltkultur führen wird, die nur noch durch regionale Akzente differenziert ist und vielleicht noch auf beiden Ebenen einige sektenhafte Gruppierungen duldet.

Als Gegenreaktion hat der globale Prozeß der Verbreitung von Kultur jedoch auch die Sorge um kulturelle Identitäten, Diversität und Einmaligkeit hervorgerufen. Man befürchtet, daß die exzessive Kommunikation fremder kultureller Produkte eine einheimische Kultur beschädigen oder gar zerstören könne. Der Preis für die Teilhabe an der Weltgesellschaft ist eine Relativierung von Kultur und Religion, der Verlust partikularer sozialer Identitäten. Als Reaktion darauf könnte sich der neue religiöse Fundamentalismus erklären (Beyer 1994). Viele Beobachter zeichnen das Bild der kulturellen Konvergenz daher nicht als wechselseitige Bereicherung, sondern stellen sich die Welt als kulturelles Schlachtfeld vor. Unter der Überschrift "The Clash of Civilisations" hat Samuel P. Huntington (1993) die These vertreten, in der Welt von morgen würden Konflikte zwar nicht länger aus konkurrierenden politischen Ideen oder wirtschaftlichen Rivalitäten entstehen. Dafür werde es aber zum Zusammenstoß von Zivilisationen kommen, in erster Linie wohl zwischen der europäisch orientierten Industriegesellschaft sowie den verschiedenen nicht westlichen Zivilisationen.<sup>16</sup>

Oft beschränkt sich die Behandlung des Zivilisations- oder Kulturkonflikts auf eine kritische Diskussion der amerikanischen Dominanz auf dem Unterhaltungsmarkt. Diese Dominanz ist unbestreitbar. Auf der internationalen Bühne bleiben amerikanische Filme und Fernsehprogramme ohne ernsthafte Konkurrenz. Für die Überlegenheit amerikanischer Produzenten ist eine Reihe von Faktoren verantwortlich, darunter die schiere Größe von Produktion und Vertriebsinfrastruktur sowie die englische Sprache. Der Erfolg der amerikanischen Unterhaltungsindustrie auf dem globalen Markt ist aber nicht nur eine Folge ihrer wirtschaftlichen Potenz. Die enorme Anziehungskraft auf fremdes Publikum hat auch etwas mit der Vitalität und Attraktivität der amerikanischen Kultur zu tun. Manche Kritiker unterstellen, daß amerikanische Unterhaltung sich deswegen überall auf der Welt so gut verkaufe, weil amerikanische Autoren sich schon immer mit Banalitäten zufried-

---

<sup>16</sup> Huntington unterscheidet sieben große Zivilisationen, die ihrerseits in zahlreiche lokale Kulturen untergliedert sind, den Westen, den Islam, den Konfuzi-anismus, die japanische Zivilisation und den Latinoamerikanismus. Er läßt offen, ob auch Afrika als Zivilisation in diesem Sinne gelten kann. Der Kalte Krieg werde durch eine neue Form des internationalen Konflikts abgelöst, weil das Bewußtsein der Menschen, einer bestimmten Zivilisation zuzugehören, wachse oder wiedererwache und sie von anderen Zivilisationen abgrenze.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

den gegeben hätten. Das mag in einem gewissem Ausmaß zutreffen, ist aber sicher nicht die ganze Wahrheit. Die USA sind ein Land, das von Immigranten verschiedenster Herkunft dominiert wird, und ein Weg, diese Vielfalt in Einklang zu bringen, ist die Suche nach einem Unterhaltungsmedium, das alle anspricht, weil es vom kleinsten gemeinsamen Nenner ausgeht. Der populistische Impuls, geboren aus der Notwendigkeit, die unterschiedlichsten Menschen anzusprechen, hat vermutlich dabei geholfen, eine "Kunst" zu schaffen, die über größere Attraktivität verfügt als die Produkte des formalistisch elitären Kulturbetriebs in Europa. Das amerikanische Entertainment ist aber auch mit kulturellen Werten durchsetzt, die für Menschen auf der ganzen Welt attraktiv sind - Freiheit, Wohlstand, Selbstbestimmung, Optimismus und Gleichheit. Dieser amerikanischen "Lebensphilosophie" kann viel von der internationalen Popularität amerikanischer Unterhaltung zugeschrieben werden.

Mit Sicherheit spielen die Massenmedien eine Rolle bei der Reproduktion oder Destruktion nationaler Kultur und Identität. Dennoch muß eine Untersuchung kultureller Konvergenz historisch viel früher ansetzen, als mit der Erfindung des Fernsehers, die den Transfer von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen zwischen Zentrum und Peripherie vervielfachte. Schon vorher wurden auch traditionelle Gesellschaften von der Idee des Wandels angesteckt, des individuellen Wandels durch Bekehrung oder Erziehung und des Wandels der Umwelt durch die Technik (Field 1971:361). Davon abgesehen muß man sehr vorsichtig vorgehen, wenn man Schlüsse aus politökonomischen Strukturen der Kulturindustrie auf die Art und Weise der Rezeption ihrer Produkte in verschiedenen Kulturen ziehen will (Schlesinger 1987:232). Appadurai (1990:295) hat dies so präzisiert:

"Most often, the homogenization argument subspeciates into either an argument about Americanization, or an argument about 'commoditization', and very often the arguments are closely linked. What these arguments fail to consider is that at least as rapidly as forces from various metropolies are brought into new societies they tend to become indigenized in one or the other way: this ist true of science and terrorism, spectacles and constitution."

Man kann diesen Prozeß der Adaption und Assimilation einströmender kultureller Muster durch die einheimische Kultur mit Field (1971:367) auch so beschreiben, daß sich infolge der mit der Schrumpfung und Vernetzung der Welt einhergehenden Verbreitung westlichen Wissens nicht eine einheitliche, globale Kultur gebildet hat, sondern zwei Ebenen von Kultur ausdifferenziert wurden:

"two cultures - better perhaps, two levels of culture - one global and the other local, national, or provincial. Some rough earlier analogues could be seen in the extension of Roman and Moslem rule, in the imposition of Spanish control systems on the indigenous population of the Americas, and in the British domination of India. But the latter-day

phenomenon was notably less political and depended more on contagion than on conquest."

*c) Konvergenz von sozialistischen und kapitalistischen Systemen*

Die Konvergenztheorie erhielt in den 60er und frühen 70er Jahren Auftrieb, als der Kalte Krieg seinen Höhepunkt erreichte und erste Gedanken an eine Entspannungspolitik aufkamen. Die Annäherung der beiden Großmächte wurde als Folge der Konvergenz der sozialistischen und der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gedeutet. In Richtung auf eine Konvergenz, so wurde argumentiert, führten in den kapitalistischen Systemen deren sozialpolitisches Engagement mit der Folge einer Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat, staatliche Wirtschaftsförderung und -planung sowie eine fortschreitende Technokratisierung der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozesse. Bei den sozialistischen Systemen sah man Dezentralisierungstendenzen, marktwirtschaftliche Experimente, die Übernahme westlicher Konsummuster, den Übergang zu einem intensiveren Wirtschaftswachstum, ein Mehr an pluralistischer Willensbildung und die Übernahme westlicher Planungs- und Kommunikationsmethoden für die Wirtschaft. Man nahm ferner an, daß die Gefährdung der Zivilisation durch Atomwaffen, Umweltbelastung, Bevölkerungsdruck und materielle Unterversorgung in die gleiche Richtung wirkten. So stellte man sich vor, daß letztlich technologisch-organisatorische Abläufe und sozialökonomischer Modernisierungsdruck zu einer Angleichung der Funktionen und Ziele in den weltanschaulich unterschiedlich fundierten Industriegesellschaften führten. Gegen diese Sichtweise wurde geltend gemacht, sie überzeichne die Strukturveränderungen und unterschätze die politischen Faktoren im Ost-West-Verhältnis. Von marxistischer Seite hielt man dagegen, die funktionalistische Sichtweise leugne den Klassencharakter beider Systeme und damit die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus (Gouré u. a. 1973; Meißner 1969). Aber diese Kritik ersetzte doch nur eine Konvergenzhypothese durch eine andere.

Im einzelnen differierten die verschiedenen Autoren in ihrer Einschätzung von Ausmaß, Richtung und primärer Ursache von Konvergenz erheblich. Vier Spielarten lassen sich unterscheiden: Am weitesten gingen diejenigen, die für alle Bereiche der Gesellschaft eine Tendenz zur Konvergenz annahmen (Sorokin 1965; Tinbergen 1964). Andere meinten, daß Sozialismus und Kapitalismus als Spielarten der Industriegesellschaft miteinander verschmelzen würden (Aron 1964). Windhoff (1971) sah die Konvergenz auf den wirtschaftlichen Sektor beschränkt. Last not least wurde aber auch die Annahme vertreten, daß eine einseitige Anpassung an die soziale Marktwirtschaft zu erwarten sei.<sup>1718</sup>

---

<sup>17</sup> Walt W. Rostow, *Stadien wirtschaftlichen Wachstums*, Göttingen, 1960; Fritz Sternberg, *Wer beherrscht die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts?* München: Deutscher Taschenbuchverlag, 1963.

<sup>18</sup> In einem Artikel in der FAZ vom 23. 9. 1992 S. N 5 hat Ulrich Beck auf drei "Verkannte Propheten" aufmerksam gemacht, die den Untergang des Kommunismus vorausgesagt haben,

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Diese Diskussion wurde durch Glasnost und Perestroika und die anschließende Entwicklung in den Ländern Osteuropas auf dramatische Weise überholt und mußte neu aufgenommen werden.<sup>19</sup> Dadurch hat sich die Richtung der Fragen geändert. Das Problem ist nicht länger die Suche nach einer Konvergenz der sozialen Systeme, sondern umgekehrt die Frage, wieviel Pluralismus in Kultur und Recht am Ende bestehen bleiben können.<sup>20</sup>

#### *d) Konvergenz als "Ende der Geschichte"*

1989 konnte Francis Fukuyama, ein Beamter im amerikanischen Außenministerium, erhebliches Aufsehen erregen mit der These, die Geschichte nähere sich ihrem Ende, wir seien Zeugen nicht bloß der Reformpolitik eines Michail Gorbatschow, des Endes des Kalten Krieges oder einer besonderen Epoche der Nachkriegsgeschichte, wir erlebten vielmehr das Ende der Geschichte schlechthin, denn die Evolution der politischen Ideologien habe mit weltweiter Ausbreitung der liberalen Demokratie westlichen Musters ihr Endstadium erreicht. Dagegen steht die verbreitete Auffassung, daß sich insbesondere die Staaten Ostasiens aufgrund ihrer einzigartigen kulturellen Traditionen für eine Demokratie westlichen Muster auf Dauer als unzugänglich erweisen dürften. Auch wenn diese Staaten sich die technischen und wirtschaftlichen Errungenschaften des Westens zum Vorbild genommen und zu ihrer Durchsetzung viele der institutionellen Arrangements kopiert hätten, so füllten sie diese Institutionen doch mit anderem Inhalt. An die Stelle der liberalen Demokratie des Westens trete eine "asiatische Demokratie", als deren Kennzeichen der Vorrang personenbezogener Loyalitäten vor Institutionen und Gesetzen, der Respekt vor Autorität und Hierarchien, von einer übermächtigen, konservativen Partei dominierte Parteiensysteme und ein starker, in wirtschaftliche und gesellschaftliche Abläufe intervenierende Staat genannt werden.<sup>21</sup> Gegen diese kulturrelativistische Sicht macht Andrew Nathan geltend, den Vorstellungen von einer unwandelbaren chinesischen Autokratie liege ein statischer Kulturbegriff zugrunde, der angesichts des atemberaubenden Wandels der Nachkriegszeit wenig erklärungskräftig sei.<sup>22</sup> Kultur sei, das zeige gerade das chinesische Beispiel, kein stehendes Gewässer. Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel und die oft leidvollen Erfahrungen

---

nämlich Talcott Parsons, Ralf Dahrendorf und Hannah Arendt, und zwar Parsons in einem Aufsatz über die "Evolutionären Universalien der Gesellschaft" aus dem Jahre 1964, Dahrendorf in "Soziale Klassen und Klassenkonflikt" (1957) und Arendt in "Macht und Gewalt" (1969). Beck hätte auch noch das Buch des damals ganz jungen Historikers Emmanuel Todd nennen können (Vor dem Sturz. Vom Ende der Sowjetherrschaft, Frankfurt a. M./Berlin: Ullstein, 1977).

<sup>19</sup> ·Vgl. auch Dallago/Brezinski/Andreff (1991); Galbraith (1968); Rose (1974); Kerr (1983).

<sup>20</sup> ·So schon Moore 1979.

<sup>21</sup> ·Clark D. Neher, Asian Style Democracy, Asian Survey (Berkeley) 34, 1994, Heft 11. Die Literaturhinweise in diesem Abschnitt verdanken wir dem Bericht von Sebastian Heilmann, Mythos und Demokratie, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 4. 1995.

<sup>22</sup> Dazu auch Ji Weidong, The Transmutation and Inner Contradiction of Legal Culture in China, in: Sack/Weillmann/Yasaki (1991, S. 155-175).

mit der kommunistischen Diktatur hätten zu tiefgreifenden Veränderungen der chinesischen politischen Kultur geführt. Der Respekt vor staatlicher Autorität habe abgenommen, das Mißtrauen in den guten Willen der Herrschenden sei selbst unter der ländlichen Bevölkerung stark gewachsen. Die Notwendigkeit von unabhängigen Kontrollinstitutionen stehe angesichts der allgegenwärtigen Korruption außer Frage. Das Interesse an einer verantwortlichen und berechenbaren Form der Verwaltung wachse mit der privaten Wirtschaftstätigkeit. Deshalb könne die Geschichte Chinas keinen sicheren Aufschluß darüber geben, ob die Demokratie in diesem Lande funktionieren werde. Das Scheitern demokratischer Experimente in der vorkommunistischen Periode, die nicht einmal die Minimalbedingungen eines demokratischen Systems (Konkurrenzwahlen, Organisations- und Meinungsfreiheit) erfüllt hätten, sei kein Beweis dafür, daß die Demokratie für China ungeeignet sei. In einem Vergleich mit der westlichen Demokratisierungsgeschichte haben Edward Friedman u. a. die These in Frage gestellt, daß die Begegnung von ostasiatischer Kultur und liberaler Demokratie auf ein unversöhnliches Spannungsverhältnis hinauslaufen müßte (E. Friedman 1994). Vom konfuzianischen Korea bis zum buddhistischen Tailand habe sich Demokratie als ein viel anpassungsfähigeres und flexibleres Konzept erwiesen, als dies die traditionelle westliche Auffassung von Demokratie zugeben möchte. Deren Ansatz, durch partikulare Vorurteile getrübt, versuche die Bedingungen der Möglichkeit von Demokratisierung auf einige, eng begriffene kulturelle Vorbedingungen festzulegen, die zwar für die Entstehung der westlichen Demokratien in Europa wichtig gewesen seien, nämlich eine auf die attische Demokratie zurückgehende Kultur demokratischer Werte und eine ökonomisch starke Mittelklasse. Beides dürfe aber mit Demokratie als einer universellen Errungenschaft nicht verwechselt werden. Abgesehen davon, daß die kulturelle Ausgangslage bei der weiteren Demokratisierung Ostasiens nur eine geringe Rolle spiele, sei das Bild konsens- und gemeinschaftsorientierter Gesellschaften im fernen Osten ebenso ein Mythos wie die Vorstellung eines kulturbedingt "liberalen" Westens mit konfliktfreudigen und zugleich toleranten Individuen und Parteien mit einer durchgängigen demokratischen Überlieferung von der Athener Polis bis zum englischen Parlamentarismus. Auch dem Westen sei die Demokratie nicht als Folge einer liberalen Kultur in den Schoß gefallen, sondern sie habe sich erst in langwierigen politischen Kämpfen gegen eine starke autoritäre Tradition durchsetzen müssen. Der Kampf um die Demokratie stehe den meisten Ländern des fernen Ostens erst noch bevor. Vorerst, so möchte man hinzufügen, sind sie gerade erst dabei, eine moderne Nationalstaatlichkeit zu etablieren. Dabei zeigt insbesondere China aggressive hegemoniale Ambitionen, die an die europäischen Nationalstaaten des 19. Jahrhundert erinnert und die idealisierende Vorstellung unglaubwürdig macht, das Reich der Mitte werde zu jenen sanften, primär symbolischen Formen der Hegemonie zurückkehren, die seine Vorherrschaft in Ostasien einst für die Nachbarn erträglich und sogar bereichernd erscheinen ließ.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Ähnlich wie in der wissenschaftlichen Diskussion stehen sich auch unter den Politikern in Ostasien Anhänger einer politischen Sonderentwicklung und eines universellen Demokratieideals gegenüber. Auf der einen Seite steht die von dem Präsidenten des Stadtstaats repräsentierte neoautoritäre "Singapur-Schule", die konfuzianische Werte wie Ordnung, Konsens und Harmonie als Heilmittel gegen die in den westlichen Demokratien zu beobachtenden sozialen Mißstände und libertären Auswüchse beschwört. Dem südkoreanischen Präsidentschaftskandidaten Kim Dae Jung erscheint dies als "Mythos der anti-demokratischen Werte Asiens" (Kim Dae Jung 1994). Tatsächlich seien die in den westlichen Gesellschaften auftretenden Auflösungserscheinungen nicht auf die demokratische westliche Kultur zurückzuführen, sondern seien Folgen der Industrialisierung und der mit der Modernisierung der Gesellschaft einerschreitenden Auflösung überkommener Lebenszusammenhänge, und stünden als solche auch den asiatischen Kulturen bevor. Bezeichnenderweise berufen sich Kim Dae Jung und Lee Kuan Yew gleichermaßen auf die konfuzianische Tradition, jeweils unter Betonung ihres demokratischen respektive autoritativen Potentials - was als Tatsache für sich genommen eher darauf hindeutet, daß kulturelle Traditionen doch in vielfacher Weise fortgesetzt werden können, oder mit Heilmann: "Der Konfuzianismus schillert".

1972 schrieb Arnold Gehlen in einem Aufsatz über "Das Ende der Geschichte": "Der alte, überspannte, großherzige Utopismus mit seiner Opferbereitschaft für nichtprofitable Zwecke verschwindet." Damit schicke sich die Großgeschichte an abzuziehen. Der Mensch werde sich damit abfinden, daß er seine Grundsituation festgelegt vorfinde. Diese Beschränkung werde ihm durch die "Gratifikation des Dogmatismus" entgolten, die er genießen könne, wenn die meisten Probleme vorentschieden und die Handlungsziele definiert seien. Doch nach dem Ende der Geschichte und des Fortschritts gelte es, "die Wirklichkeit der offensichtlich empörenden Not anzugreifen - das wäre Fortschritt."

Aber die Geschichte ist noch immer für Überraschungen gut. Nichtsdestoweniger ist die Geschichte in einem anderen Sinn zu einem Ende gekommen. Bis vor kurzem konnten wir erwarten, tatsächlich noch etwas Neues zu entdecken, eine neue Kultur, eine neue Gesellschaft oder gar eine neue, bislang unbekannte Rechtskultur. Globalisierung heißt auch, daß nichts mehr zu entdecken bleibt. Auf der Karte der Gesellschaften finden sich keine weißen Flecken mehr. Der Globus ist zur geschlossenen Gesellschaft geworden. Allenfalls könnten wir unsere Phantasie anspannen, um uns außerirdische Gesellschaften vorzustellen, aber nur in der Rolle eines Filmproduzenten oder -betrachters, nicht als Rechtssoziologen. Die Weltgesellschaft ist die einzige Gesellschaft ohne soziale Umwelt. Das hat Folgen, die auf den ersten Blick widersprüchlich wirken. Auf der einen Seite beginnen Konzepte mit universellem Anspruch wie die Idee der rule of law oder der Menschenrechte die globale Gesellschaft zu strukturieren. Auf der anderen Seite provoziert die Abwesenheit einer äußeren Umwelt die Weltgesellschaft, durch Differenzierung in neue Subsysteme ihre eigene, innere Umwelt hervorzubringen, als Ersatz oder neben der existierenden Substruktur aus Nationen.

*e) Konvergenz als globale Regionalisierung*

Wichtiger ist daher in unserem Zusammenhang ein zweiter Gedanke Gehlens: An die Stelle der Großgeschichte treten alte Lokalgegnerschaften, die auf einem niedrigeren Niveau eine neue Dramatik gewinnen. Dieser Gedanke läßt sich als Hinweis auf einen neuen Pluralismus der Kulturen und damit auch des Rechts verstehen, mit dem eine Regionalisierung von Konflikten einhergeht. 'Lebanization' ist nur ein Stichwort, der Krieg im ehemaligen Jugoslawien das augenfälligste Beispiel. Parallel zu den gesellschaftlichen Globalisierungstendenzen zeigen sich sowohl in den hochindustrialisierten als auch in den Schwellen- und Entwicklungsländern Tendenzen einer Regionalisierung gesellschaftlicher Interessenlagen und Konflikte aufgrund sozialräumlicher Disparitäten, ungleicher Risikoverteilungen, kultureller oder religiöser Sonderentwicklungen usw., sei es daß solche Tendenzen neu entstehen oder sich (wieder) verstärken.<sup>23</sup> Die Fragmentierung bleibt nicht regional, sie zieht sich oft quer durch die Bevölkerung. Sie hat ihre Wurzeln nicht nur in Stammestum oder ethnischen Differenzen, sondern auch in unterschiedlichen Auffassungen von sozialer oder politischer Organisation. Beispiele hierfür auf europäischer Ebene sind das Baskenland, Flandern, Sizilien, die Bretagne; in der Bundesrepublik existiert ein ausgeprägtes Süd-Nord-Gefälle in der wirtschaftlichen Entwicklung mit den damit verbundenen Benachteiligungen mittel- und norddeutscher Wirtschaftszentren. Auslöser für soziale Konflikte auf regionaler Ebene ist oft der Abzug bisheriger autonomer Funktionen, auf der lokalen Ebene dabei vor allem die Einrichtung "sperriger Infrastruktur" ("Startbahn-West", Atomkraftwerke)

In der Regionalismus-Debatte der Politikwissenschaften sind die hier angesprochenen Aspekte schon länger Gegenstand eines eigenen Forschungsfeldes mit den thematischen Schwerpunkten "Kampf unterdrückter Minderheiten", "regionale Protestbewegungen", "sozialräumliche Ungleichheiten und interner Kolonialismus", "lokale Identität und Integration". Unter der Überschrift "Europa der Regionen" kommt dem Regionalismus im europäischen Kontext auch eine politisch-institutionelle Bedeutung zu (Europa als Förderation supra-lokaler, multifunktionaler Partizipationseinheiten).<sup>24</sup> An der politischen Umsetzung des Regionalismus-Konzepts wird aber auch deutlich, daß Globalisierung auf der einen und Regionalisierung auf der anderen Seite nicht miteinander unvereinbare oder widersprüchliche Entwicklungen sein müssen, sondern möglicherweise sogar miteinander verschränkte oder ergänzende Prozesse sind, auf jeden Fall aber Entwicklungen, deren Parallelität gerade typisch ist für die gegenwärtige Phase der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung nicht nur in der Dritten Welt, sondern auch in den entwi-

---

<sup>23</sup> R. O. Schultze/R. Sturm, Stichwort "Regionalismus", in: D. Nohlen (Hrsg.), *Pipers Wörterbuch zur Politik*, Bd. 2: Westliche Industriegesellschaften, München (1983), S. 380-390.

<sup>24</sup> Ralf Dahrendorf, *Förderalismus, Regionalismus, Separatismus - Europa im Widerstreit von Integration und Dezentralisation*, in: H. Rissen (Hrsg.), *Internationale Politik 1976*, Konferenzprotokoll vom 4.-9. Oktober 1976; W. Lang, *Der internationale Regionalismus. Integration und Desintegration von Staatenbeziehungen in weltweiter Verflechtung*, Wien u. New York, 1982.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

ckelten Industrienationen. In diesen Zusammenhang stellen sich dann Fragen der Rechtssteuerung von Integrationsproblemen bei regionalen Sonderentwicklungen, Fragen des Abbaus von sozialräumlichen Disparitäten im Sinne einer rechtspolitisch gesteuerten Entwicklung oder Fragen des Konfliktmanagements bei lokal begrenzten gesellschaftlichen Konfliktpotentialen.

Auch in der Debatte über "law and development" wurde deutlich, daß transnationale Integration und nationale Desintegration simultane globale Prozesse darstellen (Sunkel 1973). Wir sind mit Sicherheit nicht in einen einförmigen und gradlinigen Prozeß einbezogen, der zu einer homogenen Welt oder einer einzigen Zivilisation führt.

"Ethnic and cultural fragmentation and modernist homogenization are not two arguments, two opposing views of what is happening in the world today, but two constitutive trends of global reality." (J. Friedman 1990:311)

In diesem Sinn wendet sich die jüngere Diskussion von den "großen" Entwicklungstrends einer vermeintlich universellen Globalisierungslogik in Richtung auf globale Homogenität oder Heterogenität ab. In den Blickpunkt des Interesses rückt dagegen die Frage, wie sich Konvergenz und Divergenz als simultane und wechselseitig verschränkte Prozesse begreifen lassen (Featherstone/Lash 1995).

"In this perspective the problem becomes that of spelling out the ways in which homogenizing and heterogenizing tendencies are mutually implicative. This is in fact much more of an empirical problem than might at first be thought." (Robertson 1995, 27)

Indessen ist der Zusammenhang zwischen Globalisierung und Fragmentierung wohl noch spezifischer. Der Preis für die Teilhabe an der Weltgesellschaft ist eine Relativierung von Kultur und Religion, der Verlust partikularer Identitäten. Gleichzeitig entstehen lokale und partikulare Gegenbewegungen, die gerade in ihrer Gegnerschaft zu den globalisierenden Tendenzen neue soziale Identitäten hervorbringen. Beyer (1994) hat diesen Zusammenhang von Universalismus und Partikularismus für die Religion beschrieben und daraus eine Erklärung des neuen religiösen Fundamentalismus gesucht. Für das Recht sollte in ähnlicher Weise gezeigt werden können, wie sich neben den konvergierenden Rechtssphären (vor allem Kommunikation und Wirtschaft sowie Menschenrechte) gleichzeitig eine Rückwendung zu nationalen, lokalen oder religiösen Rechtstraditionen vollzieht. Dabei könnte das Konzept Beyers fruchtbar sein, die entstehenden Partikularismen nicht bloß in ihrer Entgegensetzung zum Globalen zu begreifen, sondern auf die Funktionen hin zu analysieren, die sie für nationale oder lokale Einheiten in einem globalem Kontext erfüllen. Das Wiedererstarben partikularer Rechtskulturen könnte sich so als funktionales Moment in der Globalisierung von Recht und damit als Teil des Globalisierungsprozesses selber erweisen. Auch könnte es sich zeigen, daß die Vorstellung eines Eigenwerts partikularer Rechtskultu-

ren ihrerseits eine globale Erscheinung ist und auf diese Weise die Züge der Globalisierung trägt.

"We appear to live in a world in which the expectation of uniqueness has become increasingly institutionalized and globally widespread." (Robertson 1995, 28).

Was als originäre Identität einer Rechtskultur auftritt, ist in dieser Perspektive nichts Authentisches, Ursprüngliches, sondern ein Aspekt von und ein Produkt der Globalisierung. Globalisierung wird zur neuen Form der Entfremdung; der Weg zurück zum Naturzustand, der bekanntlich erst im Zustand der Entfremdung zum Thema wird, führt zur Betonung einer partikularen Identität, und die Globalisierung liefert auch selbst gleich die Instrumente zu ihrer Unterwanderung, indem sie das globale Konzept der Menschenrechte zur Absicherung regionaler Besonderheiten anbietet. In dem UN Draft Universal Declaration on Rights of Indigenous Peoples findet sich - darauf hat de Sousa Santos (1995: 318) hingewiesen - folgende Bestimmung:

"The individual and collective right to maintain and develop their ethnic and cultural characteristics as distinct identity, including the right of peoples and individuals to call themselves by their proper names."

Die Weltgesellschaft ist die einzige Gesellschaft ohne soziale Umwelt. Das hat Folgen, die auf den ersten Blick widersprüchlich wirken. Auf der einen Seite beginnen Konzepte mit universellem Anspruch wie die Idee der rule of law oder der Menschenrechte die globale Gesellschaft zu strukturieren. Auf der anderen Seite provoziert die Abwesenheit einer äußeren Umwelt die Weltgesellschaft, durch Differenzierung in neue Subsysteme ihre eigene, innere Umwelt hervorzubringen, als Ersatz oder neben der existierenden Substruktur aus Nationen.

### **III. Theoretische Ansätze der Rechtssoziologie**

#### **1. Der Begriff des Rechts und der Rechtskultur**

Bevor man die Suche nach einer globalen Rechtskultur beginnt, muß man wissen, was man sucht, d.h., es sind einige Überlegungen zum verwendeten Rechtsbegriff notwendig. Definitionen des Rechts sind schwierig. Grob gesprochen werden zwei gegensätzliche Definitionen angeboten. Die eine geht vom Staat aus. Ihre kürzeste Formulierung stammt von Donald Black:

"Law is governmental control ... the normative life of a state and its citizens, such as legislation, litigation, and adjudication."<sup>25</sup>

Black betrachtet das Recht als einen Sonderfall der sozialen Kontrolle, der sich mit der Entwicklung des Nationalstaats herausgebildet hat. Die meisten Soziologen bevorzugen jedoch einen pluralistischen Ansatz. Für sie gibt es Recht auf vielen Ebenen. Ihnen gelten auch private Rechtsschöpfungen und lokale Gewohnheiten als Recht.

---

<sup>25</sup> Donald Black, *The Behavior of Law*, New York et al.: Academic Press, 1976, S. 2

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Wenn man sich an den staatlichen Rechtsbegriff hält, gibt es über eine globale Rechtskultur nicht viel zu sagen. Man wird an supranationale Organisationen, Völkerrecht oder internationale Verträge denken. Dabei handelt es sich um das nach außen gewendete Recht der Staaten. Das ist natürlich ein wichtiges Feld, das nicht vernachlässigt werden darf.<sup>26</sup> Aber der Schwerpunkt liegt anders. Nur am Rande geht es darum, ob und wie aus dem Völkerrecht oder - in der englischen Terminologie - dem International Law - ein supranationales Weltrecht entsteht. Internationales Recht bleibt einer etatistischen Sichtweise des zwischenstaatlichen Systems verhaftet, in der Staaten und IGOs (International Governmental Organizations) die primären Akteure stellen. Völkerrecht nimmt das als normativ gültig, was diese Akteure in Geltung setzen. Selbst Völkergewohnheitsrecht entsteht nur durch das Verhalten von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen. Im Gegensatz dazu muß die Rechtssoziologie nicht-staatliche Akteure in die Betrachtung einbeziehen und nach tatsächlichem Verhalten, ungeplantem und nicht intendiertem Wandel sehen. Viel mehr als das offizielle internationale Recht interessiert die Einbettung allen Rechts in einen neuartigen, nämlich globalen Kontext, die Rückwirkungen beliebiger transnationaler Interaktionen auf das nationale oder lokale Recht sowie die Frage, ob aus den transnationalen Interaktionen verschiedenster Art eine globale Rechtskultur erwächst, sei es, daß sich ursprünglich regional begrenzte Rechtskonzepte über nationale Grenzen hinweg zu einer mehr oder weniger einheitlichen Rechtskultur verbreiten, sei es, daß aus transnationalen Interaktionen verschiedenster Art eine genuin globale Rechtskultur, etwa nach dem Vorbild der *lex mercatoria* erwächst.

Es erscheint daher in diesem Zusammenhang zweckmäßig, neben dem staatlichen Recht (und dem offiziellen internationalen Recht) alles das als Recht anzusehen, was staatliches Recht ersetzen kann. Hier kann man auf die aus der Rechtsethnologie vertrauten pluralistischen Rechtskonzepte<sup>27</sup> zurückgreifen, damit die verschiedenen Vorstufen des offiziellen Rechts in den Blick kommen. Der staatliche Rechtsbegriff bleibt aber von Bedeutung. Wir können nicht anders als vergleichend denken, oder in anderen Worten, wir müssen alle Entwicklungen analysieren und beschreiben in Übereinstimmung oder Abweichung von einem Modell. Als solches dient am besten das staatsbezogene Rechtskonzept.

---

<sup>26</sup> Die Rechtssoziologie sollte Bewertung und Analyse der offiziellen Erscheinungsformen internationalen Rechts nicht den Völkerrechtlern (z.B. Onur 1982) überlassen, sondern wie Friedmann (1972:465 ff.), Blenk-Knokke (1986) und Gessner/Schade (1990) eigene Anstrengungen unternehmen.

<sup>27</sup> Marc Galanter, *Justice in Many Rooms*, *Journal of Legal Pluralism and Inofficial Law* 19, 1981, S. 1-47; John Griffiths, *What is Legal Pluralism*, *Journal of Legal Pluralism and Inofficial Law* 24, 1986, S. 1-50; Sally Engle Merry, *Legal Pluralism*, *Law & Society Review* 22, 1988, S. 869-897; Carol J. Greenhouse/Fons Strijbosch, *Legal Pluralism in Industrialized Societies. Introduction*, *Journal of Legal Pluralism and Inofficial Law* 33, 1993, S. 1-9.

Für eine unterscheidungskräftige und dennoch flexible Konzeption von Rechtskultur<sup>28</sup> bietet der Ansatz von Blankenburg einen guten Ausgangspunkt, der ein denkbar weites Verständnis von Rechtskultur vorschlägt.<sup>29</sup> Blankenburg unterscheidet vier Ebenen, deren jeweils besondere Art und Weise der gegenseitigen Verknüpfung, Wechselbeziehung und Kombination eine bestimmte (nationale oder globale) Rechtskultur ausmacht. Im Einzelnen unterscheidet er Rechtsnormen (materielles und Verfahrensrecht), Institutionen (Gerichte, juristische Profession), das Rechtsverhalten sozialer Akteure sowie das Rechtsbewußtsein von Profession und Öffentlichkeit. Auf diese Weise läßt es sich vermeiden, Rechtskultur von vornherein auf ein bestimmtes Forschungsinteresse festzulegen, zumal sich eine gewisse Offenheit hier schon deswegen als unumgänglich erweisen könnte, weil gerade das, was Rechtskultur ausmacht, von Rechtskultur zu Rechtskultur abweichen könnten (Nelken 1995). Auf der anderen Seite ist klar, daß sich empirische Forschung auf einzelne Relationen innerhalb dieses weiten Verständnisses von Rechtskultur konzentrieren muß, beispielsweise auf das Rechtsbewußtsein im Sinne der Vorstellungen darüber, was Recht ist, wie es sein sollte und wie Streitigkeiten gelöst werden sollten.<sup>30</sup>

Neben der Abgrenzung des Gegenstandsbereichs bedarf es eines theoretischen Rahmens, um spezifische Fragen zu generieren. Auf die Frage nach den Quellen des Rechts bietet die Rechtssoziologie drei recht unterschiedliche

---

<sup>28</sup> «RP·Zum Begriff der Rechtskultur in unserem Zusammenhang vgl. die Beiträge in Heft 4 der *Social and Legal Studies* 4, 1995, das dem Thema "Legal Culture, Diversity and Globalization" gewidmet ist, insbesondere David Nelken, *Disclosing/Invoking Legal Culture: An Introduction*, S. 435-452, und Michael Salter, *A Dialectic Despite Itself? Overcoming the Phenomenology of Legal Culture*, S. 453-476.

<sup>29</sup> Erhard Blankenburg, *The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behavior in The Netherlands and West Germany*, *Law & Society Review* 28, 1994, S. 789-808, 792, ders., *Die Mobilisierung des Rechts*, Berlin et al.: Springer, 1995, S. 104; auch Nelken (1995:438f., Fn. 27.)

<sup>30</sup> Um einige der möglichen Ansätze zu nennen: Bekannt ist die von Lawrence Friedman eingeführte Unterscheidung von interner und externer Rechtskultur. Interne Rechtskultur bezieht sich auf Vorstellungen und Verhalten von rechtlichen Akteuren, externe Rechtskultur auf Erwartungen über das Recht, die von einflußreichen oder gewöhnlichen Personen außerhalb des Rechts an das Recht herangetragen werden. Vergleichbar lassen sich mit Blankenburg die Angebotsseite und die Nachfrageseite des Rechts gegenüberstellen (Blankenburg 1995:94ff.). Gessner meint, daß Einstellungen, Werte und Verhaltensmuster der beteiligten Rechtskulturen in der Analyse globaler rechtlicher Interaktionen angesichts der zur Zeit dominanten strukturellen Forschungsansätze kaum Berücksichtigung fänden (Gessner 1994). So ließe sich nach dem Grad der Verrechtlichung staatlichen Verhaltens fragen, nach den Rechtskenntnissen der Bevölkerung, Einstellungen gegenüber staatlichem Recht, Präferenzen für formelle oder informelle Konfliktlösungen, sozialen Konsequenzen der Inanspruchnahme von Gerichten, usw. Friktionen zwischen den an globalen Interaktionen beteiligten Rechtskulturen wirkten sich als Hemmnisse aus. Als Teil einer globalen Rechtskultur könnten sich Mechanismen zur Überwindung dieser kulturellen Konflikte entwickeln. Gessner erklärt die in der Wirtschaft zu beobachtende Tendenz zur langfristigen Zusammenarbeit, zu Joint-Ventures und multinationalen Konzernen in diesem Sinn, nämlich als Strategien, um den kulturellen und rechtlichen Graben zu überbrücken. Vgl. auch Nelken 1995, Salter 1995 (Fn.24)

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

theoretische Ansätze für eine Antwort an.<sup>31</sup> Der erste sucht die Wurzeln des Rechts in der Sitte. Der zweite betrachtet das Recht als ein Element einer Sozialstruktur, das von den Funktionen geprägt wird, die es in der Gesellschaft wahrnimmt. Für den dritten Ansatz ist das Recht nur ein Konfliktfeld unter anderen, auf dem die vorhandenen Strukturen die jeweils Stärkeren gegen die Schwachen begünstigen.

### **2. Die "Customs Theory of Law"**

#### *a) Recht als institutionelle Verdoppelung der Sitte*

Die "customs theory of law" sieht das Recht als ein besonderes Mittel an, Werte und Normen (customs) auszudrücken, die in der Gesellschaft naturwüchsig in der Auseinandersetzung mit alltäglichen Problemen entstehen. Sie erhalten ihren Rechtscharakter durch eine Art institutioneller Verdoppelung.<sup>32</sup> In den Begriffen der allgemeinen Soziologie verbindet die "customs theory of law" handlungstheoretische und normtheoretische Elemente.

E.A. Hoebel hat diese Vorstellung in eine evolutionäre Perspektive gestellt. Danach vollzieht sich die Entwicklung des Rechts von 'primitiver' privater Normdurchsetzung durch die interessierten Parteien zu einer Normdurchsetzung durch unparteiische öffentliche Instanzen, bis am Ende ein hierarchisch zentralisierter Staat die Verwaltung des Rechts übernimmt. Hoebel meinte, dieser Prozeß werde einmal in einem einheitlichen Weltstaat kulminieren. Das Völkerrecht bilde eine Vorstufe auf diese Wege:

"International law, so-called, is but primitive law on the world level."<sup>33</sup>

Internationales Recht nahm bislang seinen Weg eher von oben nach unten. Eine Anknüpfung bei den gesellschaftlichen Überzeugungen und Gewohnheiten, also beim Volksgeist, wie Savigny ihn nannte, sucht dagegen nach Rechtsüberzeugungen und - praktiken, die unabhängig vom offiziellen internationalen Recht, sozusagen von der Basis her, wachsen.

Teubner hat die "customs theory of law" auf das Globalisierungsthema übertragen mit der These, das Weltrecht werde sich von den gesellschaftlichen Peripherien her entwickeln. Dazu erinnert er an Eugen Ehrlich, der den Vorrang lokaler Prozesse spontaner Ordnungsbildung vor der Politik auf die Formel gebracht hatte:

---

<sup>31</sup> Für einen Überblick vgl. Robert L. Kidder, *Connecting Law and Society*, 1983, S. 11 ff.

<sup>32</sup> Diese Vorstellung ist maßgeblich von Paul Bohannan formuliert worden: "Law is custom recreated by agents of society in institutions specifically meant to deal with legal questions." (*Law and Warfare*, New York 1967; *Law and Legal Institutions*, in: *International Encyclopedia of the Social Science*, Bd. 9, New York 1968).

<sup>33</sup> E. Adamson Hoebel, *The Law of Primitive Man: A Study in Comparative Legal Dynamics*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1954. Ähnlich stellt Masters (1963) internationales Recht und Politik mit Hilfe ethnologischer Kategorien dar.

"Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt(t) auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst."<sup>34</sup>

Teubner meint, dem (vorwiegend amerikanisch bestimmten) "politisch-militärisch-moralischen Komplex", der sich einem neuen Weltfriedensrecht (new world order, "pax americana") verschrieben habe, fehlten die Machtmittel, um die vielfältigen zentrifugalen Tendenzen einer globalisierten Zivilgesellschaft zu kontrollieren. Demokratie habe nur noch eine Chance, wenn politische Prozesse im Schwerpunkt lokal und regional ablaufen. Wir folgen Ehrlich und Teubner gerne in der Ansicht, daß es wichtiger ist, Prozesse der Rechtsentwicklung und damit auch der Globalisierung des Rechts an ihrer gesellschaftlichen Basis zu beobachten als auf der Ebene des offiziellen Rechts, das jedoch nur deshalb, weil das offizielle Recht ohnehin viel deutlicher zu Tage liegt. Wir wagen es dagegen nicht, die Systemleistung von Recht und Politik im Vergleich zu den Leistungen der gesellschaftlichen Peripherien zu gewichten. Beides läßt sich gar nicht vergleichen, sondern nur in seinem Miteinander oder Gegeneinander beschreiben. Der "politisch-militärische-moralische Komplex", wie ihn Teubner nennt, läßt sich allenfalls mit dem Gesamtkomplex der Wirtschaft vergleichen, mit dem Ergebnis, daß die Wirtschaft Recht und Politik mehr oder weniger die Richtung vorgibt. Im übrigen besteht die Kondition der Globalität gerade auch für die gesellschaftlichen Akteure darin, daß sie ständig der Möglichkeit und Realität transnationaler Interaktionen ausgesetzt sind und dadurch gezwungen werden, auf der globalen Ebene "politisch" zu denken und zu handeln. In dieser Situation bleibt kaum eine andere Wahl, als auf eine Gesamtbewertung zu verzichten und im Detail die zum Globalisierungsprozeß geleisteten Beiträge gesellschaftlicher Akteure und derjenigen Akteure, die im politischen oder im Rechtssystem handeln, zu beschreiben.

#### *b) Von kognitiven zu normativen Erwartungen*

Auf den ersten Blick scheint die an kleinräumig organisierten Gesellschaften entwickelte Theorie vom Recht als Reinstitutionalisierung der Sitte schwer auf globale Entwicklungen übertragbar zu sein. Zwar gibt es fraglos viele Verhaltensweisen, die sich rings um die Welt verbreitet haben. Fast überall trägt man Jeans, trinkt Coca Cola und arbeitet mit IBM-kompatiblen Computern unter MS/DOS oder Windows. Die McDonaldisierung der Welt ist sprichwörtlich geworden. Doch Konsumgewohnheiten und die sie begleitenden kognitiven Muster machen noch keine Sitte. Sitten und Gebräuche, die als das Rohmaterial des Rechts erscheinen, besitzen mehr oder weniger Verbindlichkeit, auch wenn sie nicht rechtlich maßgeblich sind. "Sitte" (customs) dagegen ist ein normatives Konzept. Den Verhaltensmustern, die sich um die Welt verbreiten, fehlt jedoch der normative Charakter. Es handelt sich um

---

<sup>34</sup> Grundlegung der Soziologie des Rechts, Berlin 1913, Vorrede. Man könnte auch William G. Sumner zitieren mit seinem pessimistischen Diktum "that stateways cannot change folkways" (Folkways, New York 1906, S 53ff., 87ff.).

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Moden und Konsumgewohnheiten, Wissensbestände und technische Standards. Wir sind daran gewöhnt, "Gesellschaft" als einen Gegenstand zu verstehen, der im Kern durch gemeinsame Normen und Werte zusammengehalten wird. Auf globaler Ebene wird die Integration jedoch durch gemeinsame Wissensbestände vorangetrieben, wie sie von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft produziert und durch einen weltumspannenden Handel, Verkehr und Kommunikation verbreitet werden. Für Luhmann (1971, 1983) konstituiert sich die Weltgesellschaft daher primär in kognitiven Erwartungen, während Recht bisher typisch aus enttäuschungsfesten, also normativen Erwartungen bestehe. Zwar würden, so meint Luhmann, kognitive Erwartungen normative nicht verdrängen und ersetzen. Ein Abbau von Recht oder gar ein "Absterben des Staates" zeichne sich nirgends ab. Doch werde sich das positive Recht weiter in Richtung auf den Einbau von Lernmöglichkeiten und den Abbau starrer Alles- oder Nichts - Regelungen verändern. Konkreter noch sieht Gessner (1995) eine globale Rechtskultur im Entstehen begriffen, die anders als die bekannten nationale Rechtsordnungen mit kognitiven Elementen angereichert ist, eine kognitive globale Rechtskultur. Hier gelte statt "pacta sunt servanda" die "clausula rebus sic stantibus", statt sanktionsbewehrter Verträge würden gentlemen's-agreements getroffen und anstelle von Prozessen werden Verhandlungen geführt.

Wissen zieht jedoch häufig Ansprüche nach sich, die schließlich nach rechtlicher Gewährleistung rufen. Es ist daher vorstellbar, daß die Ausbreitung bestimmter Wissensbestände auf die Dauer auch eine normative Integration der Weltgesellschaft nach sich zieht. Eine solche Entwicklung deutet sich zur Zeit für das Internet an. Bislang galt es als ein Musterbeispiel einer sich selbst regulierenden Anarchie. Seit die Münchener Staatsanwaltschaft gegen die Firma Compuserve vorgegangen ist, mit deren Hilfe man auf pornographische Darstellungen zugreifen konnte, mehren sich die Rufe nach einer rechtlichen Regulierung<sup>35</sup>, die früher oder später auch realisiert werden wird. Als eine Zwischenstufe zwischen kognitiven und normativen Erwartungen kann man das "soft law" einordnen, von dem im Hinblick auf eine aufkommende Weltrechtsordnung vielfach die Rede ist.<sup>36</sup> Aber auch das offizielle internationale Recht wird als Quasi-Gesetzgebung oder "soft law" angesprochen, weil es sich vielfach in Deklarationen, Resolutionen oder Empfehlungen erschöpft und weil ihm in der Regel die Mittel zu einer notfalls zwangsweisen Durchsetzung fehlen.

#### *c) Die Verbreitung fundamentaler demokratischer Werte und Institutionen*

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich ein politisches Klima entfaltet, daß die weltweite Gewährleistung von Menschenrechten, demokra-

---

<sup>35</sup> So las man im März 1996 in den Zeitungen: "Justizminister macht Druck bei Multimedia" oder "Justizminister will den Nestbeschmutzern das Handwerk legen".

<sup>36</sup> Z.B. bei Holger Kremser, "Soft Law" der Unesco und Grundgesetz. Dargestellt am Beispiel der Mediendeklaration, Frankfurt/M.: Peter Lang, 1996; ferner Ehrlicke 1989.

tischen Prinzipien und einer marktwirtschaftlichen Verfassung fordert. Bestimmte Rechtsvorstellungen haben sich zunächst kognitiv und dann normativ um den Globus verbreitet, um nunmehr national oder übernational als Recht reinstitutionalisiert zu werden. Was die dritte industrielle Revolution genannt wurde, die Transformation der Gesellschaft durch Hochtechnologie und Massenkommunikationsmittel, hat die Infiltrierung konkurrierender Realitätsvorstellungen über Grenzen hinweg möglich gemacht. In der Dritten Welt sind die Slums mit Antennen übersät, und Videorekorder und Satellitenschüsseln gibt es selbst in ländlichen Gegenden. Die meisten Signale, mit denen dieser Planet bombardiert wird, transportieren nicht Recht, sondern Trivialkultur. Aber im Konsum lernen die Betrachter mehr als Englisch oder den Lebensstil der Reichen und die Idiotie von *Dynasty* oder *Dallas*. Detektive und Verbrechen, Recht, Juristen und Gerichte spielen eine hervorgehobene Rolle in populärer Literatur und Film.<sup>37</sup> Macaulay behauptet, Amerikaner lernten über ihr Rechtssystem mehr aus Fernsehen und Film, als aus eigener Erfahrung. Erst recht lernen Nicht-Amerikaner aus amerikanischer Unterhaltung und nehmen sie als Realität.<sup>38</sup>

Neben expliziten Rechtsthemen kommunizieren die Medien verborgene Botschaften. Amerikanische Unterhaltung und selbst Werbung ist mit kulturellen Werten (oder Mythen) aufgeladen - Freiheit und Wohlstand, Selbstbestimmung und Optimismus, Leistung und Erfolg. Auf diese Weise lernen die Menschen aus den Massenmedien über bestimmte Arten von Erwartungen, die in anderen Teilen der Welt vom Recht gestützt werden, Erwartungen beispielsweise über *fares* Verfahren, Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Gleichheitsansprüche und, nicht zuletzt, Standards persönlicher Freiheit. Früher oder später folgt aus dem Wissen um die Möglichkeit die Forderung nach "total justice".<sup>39</sup> Wenn alle Welt weiß, daß das Recht in einigen Ländern Entschädigung für erlittenes Unrecht oder Zufallsschäden vorsieht, wird sie auch für sich entsprechende Gesetze verlangen. Wo sich die Kenntnis verbreitet, daß staatliches Recht an dem Orts in der Lage ist, Vorsorge gegen die Risiken des Lebens zu treffen und vor unfairer Behandlung zu schützen, wird man solche Risiken auf Dauer nicht mehr ungeschützt hinnehmen.

Zu den global verbreiteten Wissensbeständen gehört längst auch die Vorstellung von Umweltzerstörung und Atomkriegsgefahr. Die Ankündigung der Versenkung einer Bohrinself oder chinesische und französische Atomwaffentests taugen inzwischen zur weltweiten Mobilisierung von Gewissen und Öffentlichkeit, und zwar ohne Rücksicht auf die nationale und internationale

---

<sup>37</sup> Francis . Nevins, *Law, Lawyers & Justice in Popular fiction & Film*, Humanities Education, May 1984, 3-12.

<sup>38</sup> Stewart Macaulay, *Images of Law in Everyday Life: The Lessons of School, Entertainment, and Spectator Sports*, *Law & Society Review* 21, S. 185-218.

<sup>39</sup> Lawrence M. Friedman, *Total Justice*, New York: Russell Sage Foundation, 1985; ders., *Law, Lawyers, and Popular Culture*, *The Yale Law Journal* 98 - Symposium: *Popular Legal Culture*, June 1989, no. 8, S. 1579-1606; ders., *The Republic of Choice*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1990.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

rechtliche Absicherung der auslösenden Ereignisse. Der sog. Brent-Spar-Effekt wird erzeugt, indem einige Aktivisten die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit durch demonstrativen Rechtsbruch auf sich ziehen.

Natürlich ist die globale Verbreitung von Rechtskonzepten keine völlig neue Erscheinung. Kenntnisse über Recht wurden in verschiedenen Wellen um die Welt verbreitet. Die erste Welle kam mit der Christianisierung und der Kolonisierung (Nader 1988:155; Tenbruck 1987). In einer zweiten Welle wurden die Ideen von Freiheit, Gleichheit und unveräußerlichen Rechten um die Welt getragen und führten schließlich zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der französischen Revolution. Marxismus und Sozialismus kamen als dritte Welle. Im Zeitalter des "Global Village" hat die Verbreitung von Kenntnissen jedoch eine neue Dimension erreicht. Die Theorie sozialen Lernens steht vor der Aufgabe, den Einfluß transnationaler Kommunikationen auf Präferenzen und Werte, die zusammen das Rechtsbewußtsein bestimmen, zu qualifizieren und quantifizieren. Rosenaus linkage approach ist insoweit zunächst nur Programm. Es ist insbesondere unklar, ob unter dem Einfluß transnationaler Kommunikation ein Wertewandel eingesetzt hat und ob dieser Prozeß gegebenenfalls als Diffusion westlicher Werte oder als Wertkonflikt abläuft.<sup>40</sup> Vorläufig zeigen Umfrageuntersuchungen über fundamentale demokratische Einstellungen erhebliche Differenzen, selbst zwischen Nachbarländern (Duch/Gibson 1989). Eine Art demokratischer "Dominoeffekt", der u. a. den Boden für die dramatischen politischen Umwälzungen von 1988/89 bereitete, scheint aber doch nachweisbar zu sein (Starr 1991).

#### *d) Der neue Stamm der Weltbürger*

Kultureller Pluralismus ist nicht länger eine Erscheinung, die nur von Wissenschaftlern analysiert wird. Die Menge transnationaler Interaktionen und Verbindungen hat daraus eine Realität geformt, die für beinahe jedermann spürbar wird, selbst wenn er nicht Seite an Seite mit anderen nationalen oder ethnischen Gruppen lebt. Das Anwachsen des kognitiven Netzwerkes macht kulturelle Unterschiede für Menschen erfahrbar. Die Folgen sind vermutlich, je nach der sozialen Befindlichkeit der Betroffenen, verschieden. Bereits die bloße Kenntnis über die Kontingenz einer bestimmten Kultur bringt kulturellen Relativismus als Wahrnehmungsmuster mit sich und verursacht eine konstante Erosion des tradierten Sittengeflechts. Das gilt verstärkt für jene Teile des Publikums, die der von Alvin W. Gouldner so genannten Kultur des kritischen Diskurses zuzurechnen sind. Sie geben sich mit den implizierten Selbstverständlichkeiten des Alltags ebensowenig zufrieden wie mit seinen Ambiguitäten und Widersprüchen, sondern wollen die Dinge durch Reflexion und Metakommunikation in den Griff bekommen.<sup>41</sup> Das funktioniert aber nur auf Kosten bisher selbstverständlicher Normen.

---

<sup>40</sup> Zu diesen Begriffen Peter Ph. Mohler, Wertkonflikt oder Wertdiffusion, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41, 1989, S. 95-122.

<sup>41</sup> Ähnlich betont Giddens die Institutionalisierung von Reflexivität als Kennzeichen der Moderne (Giddens 1995:52ff.).

Die daraus folgende Erosion im normativen Gewebe wird nicht automatisch durch den simultanen Aufbau eines neuen Normensystems ausgeglichen. Kultureller Relativismus führt nicht ohne weiteres zu einer Moral der Toleranz. Nur für eine verhältnismäßig kleine Schicht werden Pluralismus und Diversität zu Werten an sich. Immerhin haben inzwischen die Meinungsführer in den westlichen Industrienationen, insbesondere die Presse, die multikulturelle Gesellschaft auf den Schild gehoben. Eine besondere Rolle auf dem Weg zur multikulturellen Gesellschaft spielt der neue Stamm der Weltbürger.

Transnationale Interaktionen und folglich transnationale Wissensbestände und Einstellungen entwickeln sich auf verschiedenen Ebenen, die freilich kaum mit den herkömmlichen Lagen sozialer Schichtung korrespondieren. Unterscheidungsmerkmal sind Art und Umfang der Beteiligung an transnationalen Interaktionen. Für unsere Zwecke muß es genügen, hier zwischen der "Oberschicht" einer internationalen Elite, einer mittleren Ebene, zu der in erster Linie die Durchschnittsbürger westlicher oder östlicher Industriegesellschaften zählen, und einer "Unterschicht" zu unterscheiden, deren transnationale Kontakte sich auf passive Kommunikation und die Warenwelt beschränken. Dazu gehören die Unterschichten aus der ersten und zweiten sowie die Durchschnittsbürger in Ländern der Dritten Welt. Psychologische und schließlich gesellschaftliche Effekte stellen sich in den verschiedenen sozialen Schichten auf unterschiedliche Weise ein.

Vermutlich sind alle bewußten Versuche internationaler Eliten, universell akzeptable Verhaltensmuster zu schaffen, zum Scheitern verurteilt. Ein gutes Beispiel sind die fruchtlosen Bemühungen europäischer und amerikanischer Intellektueller um die Weltsprache Esperanto. Jedoch scheint einer internationalen Elite ganz ohne Absicht und Plan die Schaffung einer globalen Subkultur zu gelingen. Es handelt sich um den "new tribe" der "cosmopolitans". Robert K. Merton hat die Unterscheidung von "cosmopolitans" und "locals" vor einem halben Jahrhundert in die Soziologie eingeführt, und zwar mit einer Untersuchung über die "patterns of influence" in einer Kleinstadt an der amerikanischen Ostküste.<sup>42</sup> Wir sprechen nur mit Vorbehalt vom "Weltbürger" neuen Stils, weil sich mit dem Begriff des Kosmopoliten oder Weltbürgers im Deutschen noch immer die stoische Idee einer universalen Vernunft verbindet, die Diogenes von Sinope auf die Frage nach seiner Heimatstadt antworten ließ: Ich bin ein Bürger des Kosmos (Kosmopolites). Der Weltbürger neuen Stils ist kein Vertreter des stoischen Logos. Er ist auch nicht der "Fremde"<sup>43</sup>, sondern ein Virtuose transnationaler Interaktionen.

---

<sup>42</sup> Robert K. Merton, *Social Theory and Social Structure*, New York/London: Free Press 1968, S. 441-474.

<sup>43</sup> Über diesen vgl. Rudolf Stichweh, *Der Fremde - Zur Evolution der Weltgesellschaft*, in: *Rechtshistorisches Journal* 11, 1992, S. 295 - 316.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Zum "new tribe"<sup>44</sup> der Weltbürger zählen nicht nur Diplomaten, die internationale business community und der Jet-Set. Auch Wissenschaftler und Studenten kommunizieren, reisen und bauen überall auf der Welt an Netzwerken mit, ebenso wie Kirchenvertreter, Künstler und Sportler. Internationale Ehen sind weit verbreitet. Wann auch immer eine neue Welle von Immigranten oder Asylanten in ein anderes Land schwappt, Intellektuelle und Eliten gehören zu den ersten.

Unter den Gebildeten gab es schon immer das Bewußtsein kultureller Relativität und viel Zynismus über Moral und Rechtsnormen. Deswegen ist es bemerkenswert, daß sich auf diesem Elitelevel nicht die bloße Auflösung traditioneller Normen, sondern ein neuer Modus normativer Integration feststellen läßt. Der "new tribe" entwickelt seine neue Lebensform nicht nur als Mischung oder Anpassung verschiedener Kulturen, sondern als eine sich ausbildende "dritte" Kultur mit spezifischem Verhalten, Lebensstil und Weltansichten (Useem u.a. 1963). Die Angehörigen des "new tribe", die in verschiedenen entwickelten und unterentwickelten Ländern leben,

"share a common culture and 'way of life', which expresses itself through the same books, texts, films, television programmes, similar fashions, similar groups of organizations of family and social life, similar style of decoration of homes, similar orientations to housing, building, furniture and urban design. Despite linguistic barriers, these sectors have a far greater capacity for communication among themselves than is possible between integrated and marginal persons of the same country who speak the same language. An advertisement in Time magazine expresses this idea with the perfection to be expected from publicity aimed precisely at the international market constituted by the nucleus of internationalized population: 'Time's 24 million readers are apt to have more in common with each other than with many of their own countrymen. High incomes. Good education. Responsible positions in business, government and their professions. Time readers constitute an international community of the affluent and influential, responsive to new ideas, new products and new ways of doing things.'" (Sunkel 1973:148)

Merton fand in seiner Untersuchung, daß der Einfluß der "locals" weniger darauf beruhte, was sie wußten, als vielmehr darauf, wen sie kannten. Die "cosmopolitans" dagegen gründeten ihren Einfluß weniger auf Beziehungen zu bestimmten Anderen oder zu einer lokalen sozialen Umgebung, als vielmehr auf ein spezifisches, nicht ortsgebundenes Wissen. Seither haben sich die Maßstäbe für Mobilität allerdings verschoben, "so that what was cosmopolitan in the early 1940s may be counted as a moderate form of localism now" (Hannerz 1990:237). Man darf die weltweiten Netzwerke moderner Kosmopoliten nicht unterschätzen. Was sie jedoch in erster Linie auszeich-

---

<sup>44</sup> Nach James A. Field, Jr., Transnationalism and the New Tribe, International Organization 25, 1971, S. 353-372.

net, ist die Kompetenz zum Umgang mit anderen Kulturen und ein spezifisches "kontextfreies" kulturelles Kapital (Hannerz 1990:246).<sup>45</sup>

Zwar darf die Möglichkeit nicht ganz vernachlässigt werden, daß die Angehörigen des "new tribe" sich als eine selbstgewählte Elite absondern und bessere Beziehungen über die Grenzen hinweg unterhalten als im Heimatstaat. Die neuen Weltbürger bilden, wie man in Anlehnung an Mannheim sagen kann, eine freischwebende Subkultur. Doch selbst als Fremde im eigenen Land leisten sie noch einen Beitrag zur Globalisierung.

Auf einem mittleren Level unterhalb der Ebene transnationaler Eliten überqueren heute ungefähr eine halbe Milliarde Touristen jährlich die nationalen Grenzen, begierig darauf, nicht nur fremde Natur und fremdes Klima, sondern auch fremde Kultur kennen zu lernen, und sei es die exotische Küche.<sup>46</sup> Doch die Touristen bleiben "locals" (Hannerz 1990). Sie wollen eigentlich zu Hause bleiben und suchen deshalb McDonalds in Japan oder deutsches Bier auf Mallorca. Sie wollen ihr Zuhause nur durch Strand oder Berge bereichern und sich mit Folklore oder durch Ruinen und ihre Geschichte unterhalten. Natürlich bleibt auch hier einiges an Globalität hängen. Aber in erster Linie erleben die Myriaden von Touristen die Welt als eine Erweiterung ihrer Konsummöglichkeiten. Für ihr Rechtsbewußtsein folgt daraus vermutlich eine Verstärkung der individualistischen Grundhaltung, wie sie ursprünglich vor allem mit der Verbreitung des Automobils einherging.

Auf einem unteren Level findet wenig transnationale Interaktion statt. Abgesehen von der flüchtigen Begegnung mit Touristen beschränken sich transnationale Kontakte auf das Informations- und Unterhaltungsangebot der Massenmedien sowie auf das gleichfalls überall präsent, jedoch nur an seinem schäbigen Rand zugängliche Warenangebot des Weltmarkts. Auf der Ebene der Eliten scheint die "third culture" durch das Gesetz der Reziprozität gestützt zu werden. Wo die Welt in die Wohnzimmer oder Hütten nur über die Medien Einzug hält, verbreiten sich zwar Kenntnisse von westlichen Konsummustern und Anspruchsniveaus, jedoch fehlt die Erfahrung von Reziprozität über den eigenen engen Lebenskreis hinaus. Über die Folgen für das Rechtsbewußtsein können wir nicht einmal spekulieren.

#### *e) Soziologische Forschung und Rechtsvergleichung*

---

<sup>45</sup> Die neue Elite der Kosmopoliten ist in sich wiederum differenziert. Eine Species, die Global Players an den internationalen Finanzmärkten, beschreibt Heinz Bude, Die Herrschaft der globalen Spieler, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 303 vom 30. Dezember 1995, Beilage "Bilder und Zeiten". Bude charakterisiert sie in Anlehnung an Schumpeter als "unternehmerische Unternehmer". Sie sind von eher kleinbürgerlicher Herkunft, ohne Bindung an ein traditionelles Milieu und ebensowenig an einen bestimmten Betrieb, und sie verfolgen, ausgerüstet mit einer übernationalen Plastiksprache in einem Prozeß "schöpferischer Zerstörung", allerdings auf fremde Rechnung, allein das Ziel des finanziellen Erfolgs.

<sup>46</sup> Vgl. den Tagungsbericht von Erwin K. Scheuch, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41, 1989, S. 405-407, sowie allgemein Horst W. Opaschowski, Tourismus, 2. Aufl., Opfaden: Leske und Budrich, 1996.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

In der Vergangenheit wurden viele, vielleicht sogar die meisten der Kenntnisse über fremdes Recht und rechtliche Institutionen als nichtintendierte Folge von Aktivitäten erworben, die primär andere Ziele verfolgten. Spätestens in der Postmoderne ist unser Wissen über Recht - ähnlich unserem Wissen überhaupt - mehr und mehr reflexiv geworden. Wissen ist nicht länger unkritisch oder naiv, sondern bereits durch Wissen über Wissen beeinflusst. Solches Metawissen ist zu einem wesentlichen Teil über rechtssoziologische Forschung und Rechtsvergleichung entstanden. Rechtssoziologie einschließlich Rechtsanthropologie und Rechtsvergleichung ist eine relativ junge Disziplin, die sich erst in unserem Jahrhundert gebildet hat. In Schwung kam sie in den letzten drei Jahrzehnten. Aber mittlerweile ist die Praxis vergleichender Forschung derart verbreitet und das Wissen dermaßen angewachsen, daß Rückwirkungen der Forschung auf ihren Gegenstand wahrscheinlich sind. Heute gibt es keinen ausgebildeten Juristen mehr, der nicht über irgendwelche Vorstellungen von fremden Rechtsinstitutionen verfügt. Keine ambitionierte Gesetzgebung wird ohne vergleichende Forschung in Angriff genommen. Selbst nationale Gerichte, die sich mit innerstaatlichen Angelegenheiten befassen, nehmen gelegentlich auf ausländische Entscheidungen Bezug. All dies muß letztendlich Wirkung zeigen. Können wir mit einem neuen Common Law im Sinne des mittelalterlichen *jus commune* rechnen, das aus Rechtsvergleichung und Völkerrecht hervorgeht?

Auf der Höhe seiner Macht beherrschte das antike Rom fast die ganze damals bekannte Welt. Das römische Recht galt als universales Weltrecht. Doch das römische Reich zerfiel und mit ihm Anwendung und Kenntnis des römischen Rechts. Seit 1100 unterrichtete Irnerius in Bologna wieder römisches Recht, wie es Justinian im *Corpus Juris Civilis* hatte zusammenstellen lassen. Irnerius und seine Nachfolger, die Glossatoren, lehrten das römische Recht nicht als historische Reminiszenz und auch nicht als das Recht Italiens, sondern als das *jus commune*, als Weltrecht, das für das ganze Abendland Geltung beanspruchen sollte, soweit nicht besondere lokale Rechte entgegenständen. Sie waren überzeugt von dem inneren Wert des römischen Rechts, das als einziges ein vollständiges und durchgearbeitetes System mit klaren und anwendungsgeeigneten Begriffen anbot und damit nicht bloß als eines unter anderen, sondern als das Recht schlechthin, als *ratio scripta*, erschien. Der Erfolg war ungeheuer. Aus dem ganzen Abendland zogen die Studenten zu Tausenden nach Italien und ließen sich im römischen Recht ausbilden. In ihre Heimat zurückgekehrt, die politisch in viele kleine Territorien zersplittert war, stießen sie in eine Lücke. Es fehlte ein übergreifendes, einheitliches Recht. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wurde so in Kontinentaleuropa das römische Recht als *jus commune*, als *common roman law*, zur universellen Rechtsquelle. Könnte sich eine solche Entwicklung heute wiederholen? Vielleicht ist sie schon in vollem Gange, getragen von der Flut ausländischer Juristen, die an amerikanischen Law Schools ihren Master's Degree erwerben oder auch nur einen Sommerkurs besuchen.<sup>47</sup>

---

<sup>47</sup> Gessner und Schade (1990) haben die Dominanz der englischen Sprache und der anglo-amerikanischen Methoden der Rechtsverfolgung im Bereich internationaler Verträge und der

Vor der Jahrhundertwende wurde ernsthaft die Forderung nach einer Universaljurisprudenz erhoben, die die Schaffung eines global vereinheitlichten Weltrechts zum Ziel haben sollte.<sup>48</sup> Die Rechtsvergleichung hat sich zwar in eine andere Richtung zur funktionalen Rechtsvergleichung entwickelt und sich die Aufgabe gestellt, die Rechtssysteme der Welt in ihren Verschiedenheiten und Ähnlichkeiten, ihren Wechselbeziehungen und Kollisionen, ihrer sozio-kulturellen Bedingtheit und der jeweiligen gesellschaftlichen Funktion zu erforschen (Rheinstein 1974:57). Für Europa fordert man jedoch inzwischen ein neues *jus commune* und erwartet die Vereinheitlichung des Rechts nicht allein von der Politik, sondern von einer erneuerten Rechtswissenschaft.<sup>49</sup> Vorbild ist zu einem gewissen Grade das amerikanische *common law* und hier vor allem die amerikanische Juristenausbildung, der es gelingt, ungeachtet der Differenz im Recht von 50 Einzelstaaten den *common american lawyer* zu erziehen.

### **3. Der strukturalistische Ansatz**

#### *a) "Law Follows Structure"*

Der strukturalistische Theorieansatz erklärt bestimmte Rechtsformen und Inhalte als notwendige Konsequenz aus sozialen Strukturen. Er geht letztlich auf den Funktionalismus Emile Durkheims zurück, der die normative Verfassung der modernen Gesellschaft aus der fortschreitenden Teilung der sozialen Arbeit erklärt.<sup>50</sup> Längst hat diese Arbeitsteilung neue, weltweite Dimensionen angenommen und eine Vielzahl globaler Strukturen entstehen lassen: Weltweite Kommunikationsnetze, weltweiter Handelsverkehr, übernationale Unternehmen und Organisationen. Es liegt nahe, als Voraussetzung und/oder Konsequenz dieses Strukturwandels übernationale Rechtsformen zu postulieren. Die These lautet: Das Recht folgt der Struktur; globale Strukturen bringen globales Recht hervor.

Die strukturalistische Erklärung setzt zunächst voraus, daß sich zwischen Recht und Struktur überhaupt unterscheiden läßt, daß also Recht nicht selbst als Bestandteil von Struktur angesehen werden muß. Diesem Problem

---

internationalen Schiedsgerichtsbarkeit betont. Sie knüpfen daran die Fragen, ob diese Entwicklung eher zu einer Verschärfung oder zu einer Abmilderung von Streitigkeiten führt. Die Frage liegt im Hinblick auf den charakteristischen "legal style" nahe, der sich in den USA herausgebildet hat, und der von einem "comparative, macroscopic standpoint" als "distinctively legalistic, adversarial, and contentious" bezeichnet wurde (Kagan 1990:36).

<sup>48</sup> Julius Ofner: Der Grundgedanke des Weltrechts, in: ders., *Recht und Gesellschaft*. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, Hrsg. von Walter Eckstein, Wien: Gerold, 1931, S. 56 ff; dazu auch Rheinstein (1974) S. 57.

<sup>49</sup> Helmut Coing, *Die Europäisierung der Rechtswissenschaft*, *Neue Juristische Wochenschrift*, 43, 1990, S. 937-941; Reinhard Zimmermann, *Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit*, *Juristenzeitung* 47, 1992, S. 8 - 20; dazu kritisch: Joachim Rückert, *Privatrechtsgeschichte und Traditionsbildung*, *Rechtshistorisches Journal* 11, 1992, S. 122 - 144.

<sup>50</sup> *Die Teilung der sozialen Arbeit*, Frankfurt a. M. 1977 (Original: *De la division du travail social*, 1893).

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

können wir noch relativ einfach dadurch ausweichen, daß wir für unseren Zusammenhang den Strukturbegriff auf nichtrechtliche Strukturen beschränken. Dann lautet die These, daß die großen Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung stärker sind als die rechtlichen Institutionen. Schwieriger ist die mit der These implizierte Annahme, daß Struktur die unabhängige und Recht immer nur die abhängige Variable bilde, denn um diese Annahme geht eine zentrale Kontroverse der Rechtssoziologie. Während manche in der Tat annehmen, "that legal forms and ideas are secondary and ultimately derivative" (Synder 1980:780), wollen andere dem Recht eine mehr oder weniger große Autonomie gegenüber den gesellschaftlichen Strukturen zubilligen. Es wäre mißlich, wenn diese Grundsatzdebatte erst entschieden werden müßte, um die Untersuchung der Globalisierung rechtlicher Phänomene mit Hilfe des strukturalistischen Ansatzes in Angriff zu nehmen. Auch insoweit ist daher zumindest vorläufig eine Ausweichstrategie angebracht. Sie kann darin bestehen, daß zunächst nicht nach der Richtung der Ursachenkette gefragt wird, sondern lediglich beschrieben wird, ob überhaupt und bis zu welchem Ausmaß eine parallele Entwicklung globaler Strukturen und globaler Rechtsphänomene zu beobachten ist.

#### *b) Der Siegeszug der Moderne*

Die moderne Gesellschaft erhielt ihre Prägung durch die sogenannte industrielle Revolution, die alle Strukturen verändert und nicht zuletzt jene Arbeitsteilung oder funktionale Differenzierung hervorgebracht hat, von der bei Durkheim die Rede ist. Vor allem aber hat die Industrialisierung den Reichtum der westlichen Industrienationen begründet und damit das wirtschaftliche Ungleichgewicht verursacht, das sich zwischen den Nationen, zwischen Ost und West, Nord und Süd, seit etwa 250 Jahren entwickelt hat. Die Frage, warum die moderne Industriegesellschaft sich zunächst nur in einem Teil der westlichen Welt entwickelt hat, gibt noch immer Rätsel auf. Fraglos waren naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung. Aber sie können nicht allein entscheidend gewesen sein. Solche Kenntnisse verbreiten sich schnell und können daher nur zu einem zeitlich begrenzten Vorsprung verholfen haben.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Bodenschätze, sind kaum als Ursache oder auch nur als Voraussetzung der Modernisierung anzusehen. Japan besitzt weit weniger Bodenschätze als etwa Indonesien, Mexiko oder Rußland. Dennoch ist seine Wirtschaft viel stärker gewachsen. Erst recht spricht die Entwicklung der Stadtstaaten Hongkong und Singapur - oder früher Venedigs - dagegen, natürlichen Reichtum als Ursache der wirtschaftlichen Prosperität anzusehen. Auch die verbreitete Vorstellung, der Reichtum der westlichen Welt habe seine Ursache in ausbeuterischer Kolonisation, ist so nicht haltbar. Portugal und Spanien, einst die größten Kolonialmächte, sind in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich hinter anderen westlichen Nationen zurückgeblieben. Deutschland, Frankreich und Italien erreichten wirtschaftliche Prosperität, bevor sie zu Kolonialmächten wurden. Andere prosperierende Länder wie Norwegen und die Schweiz haben sich nie als Koloni-

almächte betätigt. Allenfalls die These, daß der Imperialismus westlicher Industrienationen die Entwicklung anderer Länder behindert habe, läßt sich vertreten. Ebenso wenig kann das allgemeine kulturelle Niveau - wenn es so etwas denn gibt - entscheidend gewesen sein. Man kann dem Europa des 18. Jahrhunderts kaum eine elaboriertere Kultur zuschreiben als etwa dem China der gleichen Zeit. Auch die arabische Kultur war sicherlich in keiner Weise rückständig.

Die Moderne verdankt ihre Entstehung wohl einer spezifischen Konstellation von wissenschaftlich-technischen Neuerungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Rosenberg/Birdzell 1986/1991). Dafür bietet Max Webers Soziologie immer noch die beste Erklärung. Seine Religions-, Wirtschafts- und Rechtssoziologie berücksichtigt Ost und West, oder, wie Weber es ausdrückt, Orient und Okzident, insbesondere im Vergleich des modernen Europa mit dem traditionellen China. Für sein Werk ist die evolutionäre These zentral, daß sich die westlichen Gesellschaften in Richtung auf rationale soziale Strukturen entwickelt haben, und daß die rationalisierteste Wirtschaftsform der Kapitalismus ist, welcher wiederum untrennbar mit der modernen bürokratischen Organisation als rationalisiertester Herrschaftsform verbunden ist. Für Weber ist Modernität eine einzigartige Entwicklung in der westlichen Geschichte. Seine zentrale Frage war:

"Welche Verkettung von Umständen hat dazu geführt, daß gerade auf dem Boden des Okzidents, und nur hier, Kulturerscheinungen auftraten, welche doch - wie wir uns wenigstens gern vorstellen - in einer Entwicklungsrichtung von universeller Bedeutung und Gültigkeit lagen?" (Weber 1920:1).

Weber antwortet mit einer langen Aufzählung von Merkmalen, die er in modernen westlichen Gesellschaften fand, aber im traditionellen China vermißte. Tominga (1989) hat die Liste auf vier Hauptkategorien gekürzt:

- (1) der Geist der Wissenschaftlichkeit als Motiv wissenschaftlich-technischer Modernisierung,
- (2) der Geist des Kapitalismus als Motiv wirtschaftlicher Modernisierung,
- (3) der Geist der Demokratie als Motiv politischer Modernisierung,
- (4) der Geist der Rationalität als Motiv der sozio-kulturellen Modernisierung.

Es war diese spezifische Kombination von Umständen, die zusammen die "Modernisierung" westlicher Gesellschaften zur Folge hatten. Der Geist des Protestantismus, den Weber als Triebfeder der kapitalistischen Entwicklung in England und in den USA entdeckte, genügte dazu allein nicht. Er erklärt nur den internen Aspekt des Unternehmertums.<sup>51</sup> Daß der Geist des Protestantismus in unternehmerisch wirtschaftlicher Betätigung - und nicht etwa in Wissenschaft oder Kunst - seinen Ausdruck gefunden hat, bedarf einer zusätzlichen Erklärung: Die Entstehung eines freien Marktes hatte bereits den Weg für die industrielle Revolution geöffnet. Seit dem 12. Jahrhundert

---

51

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

hatte in Westeuropa ganz allmählich der Übergang zu freien Märkten begonnen. Mehr und mehr wurde der wirtschaftliche Austausch, der bis dahin normativ nach mehr oder weniger festen Regeln gelenkt worden war, freien Vertragsbeziehungen überlassen. Nicht zuletzt die wissenschaftliche Aufklärung und ihre politische Schwester, der revolutionäre Ruf nach Freiheit und Gleichheit, drängten die ständischen Strukturen zugunsten des Marktes zurück, der dann im Verein mit Wissenschaft und Technik seine bis dahin ungeahnten Kräfte entfalten konnte.

Der Markt ist aber nur die Kehrseite des Rechts. So ist es kein Zufall, daß die Entstehung des Marktes genau mit jenen Entwicklungsschritten verbunden ist, die für Weber an der Rechtstradition des Westens einzigartig waren. Dies sind die streng begriffliche Denkweise des römischen Rechts und des auf ihm aufbauenden westlichen Rechts, die Herausbildung eines autonomen Rechtsstaats, der moderne Staat als ein politischer Zusammenschluß mit einer rational konzipierten Verfassung, die schrittweise Ersetzung partikularen Rechts (bestimmter Gruppen oder Regionen) durch einheitliche nationale Regeln, eine an rational erlassenen Gesetzesregeln orientierte Verwaltung, vollzogen von ausgebildeten Beamten, und der Aufstieg des Zweckvertrags als Mittel, den freien Austausch von Waren und Arbeit zu gestalten.

Wenn wir Max Weber folgen und annehmen, daß die Entwicklung des modernen westlichen Rechts mit der Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise einhergeht, so müßten wir heute, nachdem Industrialisierung und freier Markt sich beinahe überall durchgesetzt haben, die globale Dominanz westlichen Rechts beobachten können. Natürlich ist dies eine sehr weite und allgemeine Hypothese. Es scheint fast ausgeschlossen, sie in dieser Form empirisch zu testen. Deswegen dürfte es ertragreicher sein, auf solche Entwicklungen zu achten, die nicht ins Bild passen. Max Weber hatte sein England-Problem, weil England die Wiege des Kapitalismus war, obwohl englisches common law nicht den Standards "rationalen" Rechts entsprach.<sup>52</sup> In der japanischen Erfolgsstory stellt sich das England-Problem von heute.

Der Markt ist sozusagen gegen das Recht entstanden. Heute kann er nur noch durch das Recht aufrechterhalten, oder, wo er noch nicht oder nicht mehr existiert, durch das Recht installiert werden. Das moderne Recht ist freilich von anderer Art. Im Gegensatz zu dem traditionellen, pluralistischen Recht, das der Markt verdrängt hat, ist das moderne Recht, das den Markt pflegt oder gar erst einrichtet, ein regulatives, monistisch-staatliches Recht.

Global betrachtet scheint sich die Entwicklung, die auf nationalstaatlicher Ebene abgelaufen ist, zu wiederholen. Der globale Markt hat sich bislang weitgehend naturwüchsig entwickelt. Er hat die nationalen Rechte, die ihn

---

<sup>52</sup> Die formale Rationalität als solche ist jedoch in erster Linie eine interne Qualität des juristischen Denkens. Die Entstehung des Kapitalismus setzte dagegen als Kalkulationsgrundlage Rechtssicherheit voraus. Diese kann aber, wie Weber selbst hervorhob, durch ein Präjudizienrecht gleichermaßen, wenn nicht sogar besser gewährleistet werden. Heute gilt unter Juristen England als der wirtschaftsfreundlichere Standort, weil "rationale" Überregulierung auf dem Kontinent zu Rechtsunsicherheit geführt hat.

behindern, hinter sich gelassen, indem er in andere Länder ausgewichen ist. Er nutzt seine Kapazitäten zu globalen Strategien und entsprechend seine Fähigkeit, globale Strukturen aufzubauen, eine Fähigkeit, die dem staatlichen Recht immer noch abgeht. In diesem Stadium entstanden multinationale Unternehmen, mit ihnen ein übernationaler Anwaltsstand und als autonomes Recht des Weltmarktes eine *lex mercatoria*. Mittlerweile aber stößt der globale Markt an seine Grenzen. Die globale Verfügbarkeit aller Güter und Dienstleistungen hat extreme Ungleichgewichte zwischen armen und reichen Nationen fühlbar gemacht. Die schiere Ausdehnung der Produktion hat eine globale Zerstörung der Umwelt zur Folge. In dieser Situation ist wiederum nur vom Recht, und zwar von neuen globalen Formen der Regulierung, Abhilfe zu erwarten. Die Marktkräfte haben sich von selbst global entfaltet. Das interventionistische Recht dagegen entsteht, wie die Bezeichnung schon andeutet, nicht spontan, sondern nur durch staatliches oder zwischenstaatliches Handeln.<sup>53</sup>

Inzwischen haben die westlichen Industrienationen den Zustand des reinen Kapitalismus längst hinter sich gelassen. Max Weber beschrieb auch schon die moderne Gegenbewegung vom formal-rationalen Recht zu einer wertorientierten Sozialpolitik. Wir haben uns daran gewöhnt, das rechtliche Nebenprodukt dieser Entwicklung als Wohlfahrtsstaat wahrzunehmen. Wohlfahrtsstaat und kapitalistische Wirtschaft weichen in der Struktur deutlich voneinander ab. Die wohlfahrtsstaatliche Reaktion auf den Kapitalismus findet bisher praktisch nur auf nationalstaatlicher Ebene statt.

### *c) Welthandel und Lex Mercatoria*

Der internationale Handel stellt einen nicht unbeträchtlichen Teil der transnationalen Interaktionen überhaupt. Wenn es denn Ansätze zu einem Weltrecht gibt, müssten sie sich hier finden lassen. Tatsächlich scheint sich auf diesem Feld eine von nationalstaatlichem Recht abgelöste Rechtskultur entwickelt zu haben, deren genuin globaler Charakter mit besonderer Deutlichkeit ins Auge springt. An der *lex mercatoria* zeigen sich exemplarisch Mechanismen und Strukturen originär globaler Rechtskulturen, ihre Entstehungsweisen und ihre Austauschbeziehungen mit den Strukturen der nationalen Gesellschaften und des internationalen Systems.

Die in der juristischen Literatur<sup>54</sup> gebräuchliche Redewendung der "*nova lex mercatoria*" geht auf das im Mittelalter entstandene, universale Gewohn-

---

<sup>53</sup> · Die rechtliche Basis des Weltmarkts bildet das GATT (General Agreement on Trade and Tariffs) und das neuere GATS (General Agreement on Trade in Services) unter dem Dach der WTO (World Trade Organisation). Daran sind etwa 120 Nationen beteiligt. Daneben gibt es eine Reihe sogenannter PTAs (Preferential Trading Arrangements). Dazu zählen neben der Europäischen Union und der NAFTA (Nord American Free Trade Agreement) das Asia Pacific Economic Cooperation Forum (APEC), die Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) und der Mercado Comun del Sur (MERCOSUR). Dazu Gary Hufbauer, *International Trade Organizations and the Economies in Transition: A Glimpse of the Twenty-First Century*, Law and Policy in International Business 26, 1995, S. 1013-1017.

<sup>54</sup> · Schmitthoff (1961, 1964, 1982); Siehr (1993); Stein (1995).

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

heitsrecht des internationalen Kaufmannsstandes zurück. Diese "alte" *lex mercatoria* hatte sich in deutlichem Abstand zum römischen Recht in eigenständigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Formen entwickelt und bis zu den nationalstaatlichen Kodifikationsbestrebungen des 18. und 19. Jahrhunderts fortbestanden. Die heutige *lex mercatoria*, soweit man sie denn als eigenständige Rechtsordnung anerkennen möchte, ist gleich ihrem historischen Vorbild aus einer Ausweichbewegung entstanden, in welcher der internationale Handel die als unzureichend empfundenen nationalen (damals: partikularen) Rechte zu umgehen suchte. Als derartige Defizite staatlichen Rechts werden immer wieder genannt: das Fehlen spezifischer Normen, die auf die Bedürfnisse modernen Handelsverkehrs abgestimmt sind, die Schwerfälligkeit und Unkundigkeit der staatlichen Gerichte, welche dazu tendieren, vertragliche Beziehungen nach Maßgabe des vertrauten nationalen Rechts auszulegen statt nach international einheitlichen Standards, der Mangel an Sicherheit und Vorhersehbarkeit bei der Zuordnung transnationaler Transaktionen zum Recht eines oder mehrerer Staaten durch das nationalstaatliche Kollisionsrecht, sowie die damit verbundene Willkür in der Rechtswahl und schließlich das fehlende Vertrauen in die Unparteilichkeit nationaler Gerichte (Stein 1995:16ff.).

In dieser Ausgangssituation ging der internationale Handel dazu über, das nationale Recht durch Standard- oder Musterverträge zu ersetzen und deren einheitliche Auslegung in die Hände einer sich rasch entwickelnden internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu legen. Mittlerweile wird kaum noch ein internationaler Vertrag ohne Schiedsgerichtsklausel geschlossen (Stein 1995:60). Wo der Rückgriff auf standardisierte Verträge versperrt ist, weil die Eigenart der Transaktion eine atypische Lösung nahelegt, sucht man mit der Figur des selbstgenügsamen, rechtsordnungslosen Vertrags (Santos 1995:289) einen Weg jenseits nationalen Rechts.

Neben der Kautelarjurisprudenz hat die sich zunehmend konsolidierende Spruchpraxis der internationalen Arbitrage Anteil am normativen Fundus der *lex mercatoria*. Sie kann sich auf eine organisatorische und institutionelle Verfestigung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stützen.<sup>55</sup> Gleichzeitig hat sich eine ganze Reihe von reflexiven Mechanismen entwickelt, durch die sich Spruchpraxis, kommerzielle Praxis und Rechtswissenschaft zu einem immer kohärenteren System zusammenschließen. Schiedsrichter beziehen sich immer häufiger auf Entscheidungen ihrer eigenen wie anderer Schiedsinstitutionen, auch ohne daß diesen formelle Präjudizwirkung zukäme, und ermöglichen so den sukzessiven Aufbau eines arbitrage-spezifischen *case law*. Schiedssprüche werden in global verfügbaren Publikationsorganen für Wissenschaft und Praxis zugänglich gemacht, auf die gemeinsamen Grundprinzipien hin durchleuchtet und in internationalen Verträgen berücksichtigt.

---

<sup>55</sup> Exemplarisch sei der Zusammenschluß der Arbitrageinstitutionen in der "International Federation of Commercial Arbitration Institutions" genannt, die dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Förderung wissenschaftlicher Forschung und der Rechtsharmonisierung dient (Stein 1995: 164).

Ein Zeichen für den originär globalen Charakter der *lex mercatoria* ist die Tatsache, daß die Spruchpraxis bei der Aufstellung und Konkretisierung der allgemeinen Rechtsgrundsätze tendenziell den rechtsvergleichenden Rückgriff auf nationale Rechtsordnungen vermeidet und sich statt dessen an sachbezogenen Kriterien orientiert, etwa an den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der internationalen Transaktionen, des spezifischen Vertragstyps oder der konkreten Konfliktsituation. Das hat zur Folge, daß die zur Anwendung kommenden Normen häufig erheblich von den in nationalen Rechten vorhandenen Regelungsmodellen für vergleichbare Interessenkonflikte abweichen (Stein 1995:175).

Inhalt und Bedeutung der *lex mercatoria* sind freilich empirisch nicht ganz einfach zu bestimmen. Vielleicht wird über sie mehr geredet und geschrieben als danach gehandelt:

"It is as if only a few arbitrators with incontestable authority have the right to invoke the notion of *lex mercatoria*. All others must restrain themselves and carefully explicate the legal reasoning that prevents their decision from being condemned as arbitrary. As the quotation indicates, Anglo-American practitioners tend not to support the Continental, academic, *lex mercatoria*." (Dezalay/Garth 1995:40)

Die Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit wirken auch auf die nationalen Rechtsordnungen zurück. Hier sei nur auf die geplante Änderung der die Schiedsgerichtsbarkeit regelnden §§ 1025 ff. ZPO hingewiesen, die sich weitgehend an das 1985 geschaffene "UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" der Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen anlehnt (Kornbluhm 1995).

#### *d) Global Lawyering*

Die Anwaltschaft folgt dem Geschäft ihrer Klienten. Nach der Existenz einer transnationalen Anwaltschaft braucht man nicht mehr zu fragen, sie ist bereits eine Tatsache.<sup>56</sup> Interessant ist aber, wie sich die Anwaltschaft im Zuge ihrer Internationalisierung verändert hat.<sup>57</sup> Dezalay und Garth (1995) mei-

---

<sup>56</sup> Als Ersatz für einen Beleg mag Bd. 23, 1995, Heft 11 des *International Business Lawyer* dienen, das ausschließlich Beiträge zum Thema "Globalisation of the Legal Profession" enthält. Der Herausgeber, die *International Bar Association (IBA)*, ist wohl die wichtigste internationale Juristenvereinigung. Sie hat 16.000 individuelle Mitglieder in 173 Ländern sowie 164 nationale Juristenvereinigungen als korporative Mitglieder. Ihre allgemeinen Ziele sind allerdings nicht primär auf ein übernationales Recht gerichtet. Vielmehr geht es darum, durch weltweiten Gedankenaustausch den Status der Juristen, die Unabhängigkeit der Justiz, die freie Berufsausübung und die Rechtsreform in den Heimatländern der Mitglieder zu fördern. Doch angesichts der Überzahl amerikanisch erzogener Juristen liegt es auf der Hand, daß solcher Gedankenaustausch zu einer Diffusion vornehmlich des anglo-amerikanischen *way of lawyering* führen muß.

<sup>57</sup> Dazu insbesondere Christopher Arup, *The Internationalisation of Legal Services?*, vervielf. Manuskript für das Annual Meeting des Research Committee on Sociology of Law 1995, Section Meetings IV, 18 S.; Yves Dezalay, *Putting Justice "Into Play" on the Global Market: Law, Lawyers, Accountants and the Competition for Financial Services*, paper für das *Law & Society*

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

nen, die transnationale Anwaltstätigkeit erweise sich als Herausforderung an die Souveränität der Staaten, denn solche Anwaltstätigkeit beschränke sich nicht auf Rechtsanwendung, sondern produziere auch neues Recht. Anwälte gäben nicht bloß technisch-instrumentelle Antworten auf die Bedürfnisse ihrer Klientel. Sie spielten vielmehr eine wichtige legitimierende Rolle in der Formierung der Märkte.

Die Entstehung einer internationalen Anwaltschaft mag am augenfälligsten sein, aber sie ist nicht die einzige Transformation der Anwaltschaft, die in den Blick gerät, wenn wir uns um eine globale Sichtweise bemühen. Abel und Lewis haben in ihrer Studie "Lawyers in Society: The Civil Law World" den Schluß gezogen, daß die Rechtsprofessionen in der "Civil Law World" und der "Common Law World" sich einander annähern könnten. Diese Konvergenz geht vielleicht auf Kräfte in beiden Welten zurück, die die nationalen Grenzen zu überschreiten tendieren. Zu den übergreifenden sozialen Entwicklungen gehören die Ausdehnung von Verfügbarkeit und Zugang zu höherer Ausbildung und der Eintritt der Frauen in die Arbeitswelt. Als ökonomische Kräfte wirken die zunehmende Konzentration in Industrie und Handel, die Ausdehnung des Dienstleistungssektors und die Internationalisierung der Wirtschaft. Als politische Kräfte kommen die weite Verbreitung von Sozialprogrammen und die gestiegene Bedeutung des Staates in Betracht. Und schließlich gehören zu den verbreiteten kulturellen Phänomenen der scharfe Anstieg der Scheidungsrate in vielen Ländern und gestiegene Aktivitäten zur Durchsetzung und zum Schutz der Rechte rassischer und ethnischer Minderheiten. Zwar postulieren Abel und Lewis nicht, die beiden Rechtswelten könnten eines Tages in einer verschmelzen; sie bestehen aber darauf, daß sie insoweit konvergieren werden, "as national cultures, languages, politics, and economies have been losing their distinctiveness". In der Tat scheinen die Landesberichte von Anwälten aus der "Civil Law World" die Konvergenztheorie der Autoren zu bestätigen. Obwohl jedes der Kapitel mit einer historischen Darstellung beginnt, die die Besonderheiten betont, stellt man fest, daß viele Differenzen schrittweise, aber kontinuierlich verschwinden. Bei einem Vergleich mit den Ländern des common law kommt man nicht umhin, unzählige Ähnlichkeiten festzustellen.

#### *e) Vom "Industrial Man" zum "Communication Man"*

Die "alte" Konvergenztheorie sah in der Industrialisierung die treibende Kraft hinter der Angleichung unterschiedlicher sozialer Systeme. Heute ist die Industrialisierung durch die neuen Kommunikationstechniken abgelöst

---

1989 Annual Meeting in Madison/Wisc; ders., The Big Bang and the Law: The Internationalization and Restructuration of the Legal Field, in: Featherstone (Hrsg.)(1990), S. 279-293; ders. und Bryant Garth, Merchants of Law as Moral Entrepreneurs: Constructing International Justice from the Competition for Transnational Business Disputes, in: Law & Society Review 29, 1995, S. 27 - 64.

worden.<sup>58</sup> Seit Beginn der 80er Jahre beobachten wir, daß die Internationalisierung der Produktion und Verteilung von Gütern immer stärker von der globalen Übermittlung von Informationen abhängt. Als Folge oder Ursache sind weltweit qualitativ hochwertige Telekommunikationsnetze und -dienste entstanden (Telefon, Telex, Telefax, E-Mail, Videokonferenzen, Datenbanken, Electronic Banking, Internet mit dem World Wide Web). Die kommunikationstechnische Vernetzung steht jedoch erst am Anfang und wird sich in den kommenden zehn bis 20 Jahren enorm beschleunigen.

Die Entwicklung im Telekommunikationssektor führte zunächst über internationale technische Normen und Standards zu einer Angleichung oder Vereinheitlichung nationaler kommunikationstechnologischer Kapazitäten. Ohne diese Standardisierungsprozesse wäre die Einrichtung weltweiter Netzwerke und der weltweite Gebrauch vieler technischer Produkte kaum möglich gewesen. Dies hat längst zu einer Institutionalisierung internationaler Normungsaktivitäten unter Federführung der wichtigsten Industriestaaten geführt. Parallel zur Schaffung und Ausweitung internationaler Organisationen mit unmittelbar rechtspolitisch und rechtlich relevanten Handlungsoptionen (EG, UNO) haben sich - teils innerhalb, teils außerhalb solcher Organisationen - internationale Organisationen für technische Standardisierungsprozesse etabliert (z.B. CCITT, CEPT, ISO, EC2)<sup>59</sup>, deren Ziel die Ausarbeitung technischer Normen bildet. Die Normierung spielt sich keineswegs immer friedlich ab, sondern nicht selten als Machtkampf der Global Player, die jeweils ihren eigenen Standard durchsetzen wollen, um dann die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

Standards oder Normen, wenn sie sich nicht als sog. Industriestandards durchsetzen wie der IBM kompatible PC und das zugehörige Betriebssystem MS DOS und neuerdings Windows haben die Form von Empfehlungen oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern. Werden solche Standards weltweit akzeptiert, so ergeben sich daraus international einheitliche Verhaltensmuster, die vom wissenschaftlich-rationalen technischen Handlungskalkül des westlichen Industriesystems geprägt sind. Der Umgang mit solchen Technologien setzt ein bestimmtes Ausbildungs- und Qualifikationsniveau voraus, das bei seiner Aneignung wiederum eine Annäherung an westliche Verhaltensmuster fördert. Die dadurch ermöglichte weltweite Verfügbarkeit und der Austausch von Informationen im Rahmen interaktiver Individualkommunikation bewirkt eine transnationale Diffusion der Denk-, Bewertungs- und Verhaltensmuster westlicher Eliten und Professionals mit dem entsprechenden know how.

---

<sup>58</sup> Zu den Folgen für das Recht allgemein Ethan M. Katsh, *The Electronic Media and the Transformation of Law*, Oxford University Press, 1989; ders., *Law in a Digital World*, Oxford University Press, 1995.

<sup>59</sup> CCITT = Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique, CEPT = Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications, IEC = International Electrotechnical Commission, ISO = International Organization for Standardization.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Die Expansion der Kommunikationstechnologie hat längst ihre Spuren im Recht der entwickelten Länder hinterlassen (Katsh 1989), und sie wird eine wachsende Bedeutung auch für Leben und Arbeit in den weniger entwickelten Ländern der Welt entfalten. Neue Formen der Produktion, der Arbeit und der Verteilung werden neue Konzepte im Arbeitsrecht, für Datenschutz und Verbraucherrecht erzeugen. Mit der Arbeit werden sich Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeits- und Alterssicherungen ändern, und mit ihnen das zugehörige Recht. Lokale und nationale Regulierungen privater Transaktionen werden der neuen Welt internationaler Transaktionen angepaßt werden müssen, wie die Internationalisierung dieser Transaktionen durch die Entwicklung der Informationstechnologie erleichtert und gefördert wird.

Kommunikationstechnologie ist genuin global, weil sie die Möglichkeit bietet, Informationen um die Welt zu transportieren. Sie macht es unmöglich, die Märkte für geistiges Eigentum innerhalb nationaler Grenzen abzuschotten. Urheberrechtlich geschützte Werke wie Computerprogramme, Musik und Literatur oder Geschäftsgeheimnisse können legal oder illegal mit der gleichen Leichtigkeit über nationale Grenzen hinweg übertragen werden. Bislang wies die Behandlung geistigen Eigentums dramatische Differenzen zwischen den Ländern auf (Nimmer 1990). Das jedenfalls scheint sich zu ändern.

#### *f) TRANCOs, IGOs und INGOs*

Ein Entwicklungsstrang der industriellen Revolution von wachsender Bedeutung ist als "organisational revolution" bekannt geworden. In vormoderner Zeit war transnationale Interaktion hauptsächlich eine Frage individuellen Kontakts. Das änderte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als organisierte Kollektive, speziell im wirtschaftlichen Bereich, an Bedeutung gewannen. In unserem Jahrhundert dominieren "transnational corporations and conglomerates" (TRANCOs) die Wirtschaft. "International governmental organizations" (IGOs) und "international nongovernmental organizations" (INGOs) bilden einen wesentlichen Teil der sich herauskristallisierenden Kultur des Weltsystems. Die Zahl der IGOs zeigt seit 1815 eine exponentielle Wachstumsrate. Schätzungen gehen dahin, daß INGOs in Zahl und Größe in vergleichbarer Rate anwachsen (Wallace/Singer 1970).<sup>60</sup>

TRANCOs, IGOs und INGOs sind - hier unjuristisch gesprochen - juristische Personen. Sie schulden ihre Existenz Rechtsakten in Form multilateraler "lawmaking treaties", gelegentlich von nationaler Rechtssetzung begleitet. In ihren Satzungen haben sie eine eigene Rechtsstruktur. Oft ist es ausgespro-

---

<sup>60</sup> Das Handbuch "Internationale Organisationen" von Mario von Baretta/Jan Ulrich Clauss (Fischer Taschenbuch 1991) verzeichnet über 250 als "die wichtigsten internationalen und supranationalen Organisationen" mit zusammen über 1000 Unter-, Regional- und assoziierten Organisationen. Andersen/Woyke (1995) schätzen die Gesamtzahl der internationalen Organisationen auf 3.000 bis 4.000. Das Verhältnis IGOs zu INGOs vermuten sie auf 1:10, mit stärkerer Wachstumsdynamik bei den INGOs. Paul Ghils International Civil Society: International Non-governmental Organizations in the International System, in: International Social Science Journal 44, 1992, S. 417 - 431, nennt eine Gesamtzahl von fast 23.000 internationalen nichtstaatlichen Organisationen (S. 419).

chenes Ziel transnationaler Organisationen, die Rechtssysteme der Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten zu beeinflussen. TRANCOs, IGOs und INGOs entwickeln sich wahrscheinlich zu einem neuen Typ von autonomen Akteuren, der bewußt mit Staaten und ihrem Recht konkurriert. Boulding (1968: XIII) betont die grundsätzliche Ähnlichkeit zwischen Staaten und anderen Organisationen. Staaten und transnationale Organisationen werden immer ähnlicher:

"The state becomes a kind of universal General Motors, it inevitably begins to take on some of the characteristics of a general purpose corporation, and its sacred aspects are eroded." (Boulding 1968: XI)

Ein zusätzlicher, nicht intendierter Einfluß auf das Rechtsbewußtsein und die rechtlichen Aktivitäten der teilnehmenden Nationen, Gruppen und Individuen kann gleichermaßen erwartet werden. Man hat gerade begonnen, die Effekte der Partizipation an internationalen Organisationen, internationalem Austausch etc. auf die Entwicklung kosmopolitischer Einstellungen und Verhaltensweisen zu untersuchen (Hannerz 1990). Auf individueller Ebene gedeiht in IGOs und INGOs der "New Tribe". Sie erziehen einen neuen Schlag von Kosmopoliten mit einem anderen Rechtsbewußtsein. Zugleich entstehen zwischen den Bürokratien der IGOs und der Nationalstaaten Koalitionen von international orientierten Beamten, die eine Kontrolle und Steuerung der politischen Aktivitäten durch die Nationalstaaten erschweren (McGrew 1992: 89). Es soll auch Anhaltspunkte dafür geben, daß sich in unterentwickelten Ländern eine Art von Symbiose zwischen heimischen Eliten und TRANCOs herausgebildet hat, die den Staat transformiert, und zwar "from a defensive mechanism against foreign capital into a disguised instrument of foreign control" (Synder 1980:763). Für Europa wird uns dagegen die Entstehung eines transnationalen Beamtenkorps eher als integrativer Mechanismus beschrieben.<sup>61</sup>

Die Entstehung übernationaler Organisationen auf allen Ebenen bedeutet fraglos eine Herausforderung an den Nationalstaat. Seine Zeit scheint vielen abgelaufen zu sein. Sie übersehen, daß die Welt noch nie so vollständig in Nationalstaaten aufgeteilt war wie heute.

#### *g) Regulierung im globalen Zeitalter*

Vieles spricht dafür, daß die innerstaatliche Rechtssetzung durch globale Phänomene an Kraft verliert, und die Instrumentarien internationaler Rechtssetzung weit hinter dem Globalisierungsprozeß hinterherhinken. Die Globalisierung der Transaktionen von Kommunikation bis Transport, von Produktion bis Verschmutzung, die alle Grenzen ignoriert, läßt nationale Rechtssetzung inadäquat erscheinen, weil sie an den Grenzen halt machen muß. Akteure auf dem globalen Feld, die sich auf kein offizielles rechtliches

---

<sup>61</sup> Vgl. Maurizio Bach, Eine leise Revolution durch Verwaltungsverfahren. Bürokratische Integrationsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Soziologie 21, 1992, S. 16-30; ders., Transnationale Integration und institutionelle Differenzierung. Tendenzen der europäischen Staatswerdung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, 1993, S. 223-242.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

System stützen können, bauen ihre Transaktionen auf der Basis von persönlichen Verbindungen und reziproken Beziehungen. Daraus sind inzwischen weltumspannende Netzwerke für Transaktionen der verschiedensten Art - Finanzen und Handel, Kommunikation und Verkehr, Tourismus und Wissenschaft - entstanden, die dem Zugriff des Rechts oder externer Regulation weitgehend entzogen sind. Aber auch eine global tätige soziale Bewegung wie Greenpeace entzieht sich rechtlicher Kontrolle, ja sie macht die Strategie der begrenzten Regelverletzung geradezu zum Prinzip, um rechtlich abgesicherte Maßnahmen wie die Versenkung der Bohrinsel Brent Spar zu verhindern. So scheint das staatliche Recht an einem Kontrollverlust in Folge der Globalisierung von Transaktionen und Strukturen zu leiden. Aber die Dinge sind so einfach nicht.

Staaten konnten noch nie die völlige Kontrolle über interne oder externe Beziehungen ausüben. Auf den ersten Blick scheint es plausibel, daß die entstehenden transnationalen Beziehungen das Kontrolldefizit vergrößert haben, daß angesichts der Komplexität der Steuerung in modernen Wohlfahrtsstaaten und der Schwäche der Institutionen in vielen weniger entwickelten Ländern ohnehin schon erheblich war und ist. Aber die Nationalstaaten sind immer noch im Besitz der Kontrolle über ihre rechtlichen Instrumente (Polizei, Gerichte, Geld). Im Falle direkter Konfrontation mit transnationalen Akteuren setzen sich in der Regel die staatlich gesteuerten rechtlichen Institutionen durch, weil sie sich auf das staatliche Gewaltmonopol stützen können. Jahrzehntlang hinderten die sozialistischen Länder IBM und Coca Cola, General Motors und McDonalds daran, auf ihrem Territorium zu investieren. Andere Länder nationalisierten das Vermögen multinationaler Konzerne, wiesen die Ford Foundation aus oder unterbrachen die Verbindung einer lokalen katholischen Kirche mit Rom. Gilpin (1972:69) meint daher sogar, daß multinationale Konzerne tatsächlich als "stimulant to the further extension of state power in the economic realm" wirkten. Er weist darauf hin, daß die multinationalen Konzerne hauptsächlich aus Amerika kämen und daß als Antwort auf diese amerikanische Herausforderung die Regierungen aktive Wirtschaftspolitik betrieben mit dem Ziel, der Macht der amerikanischen Multis durch die Schaffung einheimischer Rivalen von entsprechender Macht und Kompetenz zu begegnen (Gilpin 1972:69).

Staatliches Recht hat sich als erfolgreich bei der Restriktion von Import und Export und der Rückführung von Kapital und Gewinnen erwiesen. Firmen, die sich im internationalen Waffenhandel betätigen, können in ihren Heimatstaaten diszipliniert werden. Die amerikanische Security Exchange Commission (SEC) konnte letztlich erfolgreich die Insiderhandelsaffäre bei Dennis Levine-Bank Leu International aufdecken (Tomasic 1990). Lokale Tochterunternehmen ausländischer Unternehmen sind gezwungen, sich den Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzen zu unterwerfen. Audi und Volkswagen wurden von amerikanischen Gerichte für fehlerhafte Wagen haftbar gemacht. Immigranten und Asylanten können hinter Grenzen zurückgehalten oder ausgewiesen werden. Selbst die Aktivitäten des internationalen Terrorismus lassen sich zumindest einschränken (Enders/Sandler 1990). Selbst im Kampf gegen

Drogen sind die Nationalstaaten nicht immer auf der Verliererseite. Doch der Sieg ist nicht umsonst.

"The question 'who wins confrontations?' is insufficient. It focuses only on the extreme cases of direct confrontation between a government and a nongovernmental actor. Winning may be costly, even for governments. Transnational relations may help to increase these costs and thus increase the constraints on state autonomy." (Nye/Keohane 1971b:722).

Nationale rechtliche Akteure müssen auf ihre internationalen Beziehungen und die öffentliche Meinung hinter den nationalen Grenzen Rücksicht nehmen. Gesetzgebung zur Abtreibung kann die Loyalität von Katholiken aufs Spiel setzen und die Beziehungen zur Kirche gefährden. Internationale Konzerne von Investitionen auszuschließen, kann sich für Kapital und Technologie als kostpielig erweisen. Gesetze über Waffenhandel durchzusetzen, kann Arbeitsplätze vernichten und zu einer verbreiteten Umgehung der Gesetze ermuntern. Harscher Umgang mit Immigranten oder liberaler Umgang mit Asylanten kann Interessengruppen oder ausländische Regierungen empören. Die Bekämpfung des internationalen Verbrechens<sup>62</sup> oder Terrorismus kann traditionelle Freiheiten abbauen und schließlich die Rechtsordnung delegitimieren. Auf der anderen Seite kann ein Mangel an Kontrollkapazität oder der Verzicht auf Regulierung auch in einen ökonomischen Gewinn umgemünzt werden, weil mildere Gesetze nicht selten einen nationalen Vorteil auf dem globalen Markt bedeuten.<sup>63</sup>

In weniger entwickelten Ländern, könnte die Globalisierung die Kontrollkapazitäten des Rechts sogar erhöhen. Multinationale Unternehmen halten sich in zunehmendem Maße an ethische Kodices, die die strikte Beachtung der Gesetze ihrer Gastländer vorsehen. Häufig zeigen sie sich vorbildlich sowohl bei der Abführung von Steuern wie bei der Einhaltung umwelt- und arbeitsrechtlicher Vorschriften. Gleichzeitig profitieren auch Länder mit weniger restriktiven Standards von den strengeren Anforderungen anderer Staaten, weil globale Konzerne dazu tendieren, ihre Produkte von vornherein auf den restriktivsten Standard zuzuschneiden (Macaulay 1995: 150), vorausgesetzt, daß seine Einhaltung den Zugang zu einem wichtigen Markt eröffnet. Internationale Zusammenschlüsse haben ein Potential zur Kontrolle weltweiter

---

<sup>62</sup> Dazu Richard D. Atkins (Hrsg.), *The Alleged Transnational Criminal. The Second Biennial International Criminal Law Seminar*, Martinus Nijhoff und International Bar Association, Den Haag 1995.

<sup>63</sup> Die rechtliche Infrastruktur eines Wirtschaftsstandorts ist auf den globalisierten Märkten zu einem wichtigen Produktionsfaktor geworden. Das zeigt schmerzlich die aktuelle Diskussion um den Wirtschaftsstandort Deutschland. Es steht inzwischen beinahe außer Streit, daß neben der Abgabenbelastung vor allem die Überregulierung Kosten verursacht, die sich als Standortnachteil auswirken. Solche Kosten schlagen sich nicht bloß in Gewinn und Verlust individueller Unternehmen nieder. Sie wirken vielmehr investitionslenkend oder werden über die Preise auf das Publikum abgewälzt. Schwintowski (1995) hat darauf aufmerksam gemacht, daß es keinen funktionsfähigen Wettbewerb um das bessere Rechtssystem gebe mit der Folge erheblicher Verteilungsdefizite, und verschiedene Abhilfemöglichkeiten vorgeschlagen.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

Probleme durch kollektives Handeln entwickelt (Geser 1989). Lokale Gewerkschaften greifen auf Rat und Ressourcen internationaler Gewerkschaftsverbände zurück, um die Rechte der Arbeitnehmer zu erweitern und durchzusetzen. Die Aktivitäten von Amnesty International, Greenpeace, Internationalem Roten Kreuzes oder der Worldlife Foundation dienen dazu, koordinierte nationale und internationale Gesetzgebung zu initiieren. Diese und ähnliche Organisationen fungieren als Wächter über die Durchsetzung der bestehenden Vorschriften und als kritische Beobachter ihrer Angemessenheit als Antworten auf die Probleme der Umwelt.

Schließlich bieten auch die neuen Kommunikationsmedien, die den immensen Anstieg der globalen Transaktionen erst ermöglicht haben, zugleich neue Steuerungsmöglichkeiten. Beniger (1986) hat im Einzelnen nachgezeichnet, wie sich im Anschluß an die industrielle Revolution und der von ihr ausgelösten Steuerungskrise neue Formen zur Steigerung der Steuerungs- und Kontrollkapazität bildeten. Durch Telegraphen, Telefone, Schreibmaschinen, Kopiergeräte, Rotationspresse und anderem wurde das Potential, Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und wieder auszugeben, drastisch gesteigert. Ein Prozeß, den Beniger prägnant "the control revolution" nennt und dessen Fortsetzung durch Computerisierung und weltweite Datenautobahnen man sich leicht vorstellen kann. In einem erneuten Sprung an Kapazitätssteigerung verwischen die Grenzen zwischen Datensammlung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Kommunikation zu einer einzigen Infrastruktur. So schwierig es dann sein mag, im Internet die Autoren bestimmter, beispielsweise nazistischer Mitteilungen zu identifizieren, so schwierig dürfte es auch sein, über das Netz heimlich und unbeobachtet zu kommunizieren.

Globalisierung verändert die Optionen für die Rechtssetzung und die Folgekosten jeder Lösung. Mit dem Fortgang des Globalisierungsprozesses verbindet sich für die nationalen Akteure nicht zuletzt die Notwendigkeit, ihre Entscheidung auch im Hinblick auf "die Menschheit" zu rechtfertigen.

#### *h) Auf dem Weg zu einem postmodernen Rechtskonzept*

Mit der Modernisierung der Moderne hat sich der Akzent von der Produktion zur Dienstleistung, von quantitativem Wachstum zu qualitativen Verbesserungen, von direkter Regulierung zu Standardisierung und von direktem zu responsivem Management verschoben. Der strukturalistische Blick auf die Moderne, obgleich noch in Gebrauch, wurde von der Suche nach postmodernen Strukturen im Recht überholt. Es gibt immer noch kein führendes Paradigma. Nonet und Selznick (1978) haben "responsive law" angeboten, Teubner (1983) hat das reflexive Recht eingeführt, und andere denken schon über das "Ende des Rechts" nach. Wir begnügen uns damit, die Globalisierung aller sozialen und kulturellen Institutionen einschließlich des Rechts als ein herausragendes Merkmal von Postmodernität zu verstehen. Globalisierung in diesem Sinne führt auf eine neue Stufe der Komplexität des Rechts.

Der Zustand der Postmoderne ist durch die Schrumpfung von Raum und Zeit (time and space compression; Harvey 1989:240) gekennzeichnet, die durch

eine beispiellose Kommunikationskapazität erzeugt wurde. Mit besonderem Nachdruck hat Anthony Giddens (1995:84ff.) die Bedeutung der Globalisierung für den aktuellen Zustand der Moderne betont und gezeigt, wie sich die Sozialbeziehungen durch globale Kommunikationsnetzwerke und komplexe globale Systeme von Produktion und Tausch bis hin zu trivialen Alltäglichkeiten aus ihrer lokalen Verankerung lösen und in neuartiger Weise quer durch Raum und Zeit verknüpfen. Die Benzinpreise in Bochum sind weniger abhängig von den Entscheidungen des Tankstellenpächters oder der BV Aral vor Ort als vom Dollarkurs und den Entscheidungen der OPEC-Länder über die Ölmengen, die sie an den Markt bringen. Es geht nicht bloß darum, daß die ganze Welt irgendwie miteinander in Verbindung steht. Entscheidend ist vielmehr, wie die sozialen Beziehungen aus Raum und Zeit disloziert werden, seit dem die elektronische Kommunikation relevante Interaktionen ohne Rücksicht auf physische Präsenz und ohne Zeitverzug gestattet.

Das bedeutet natürlich nicht, daß damit der lokale oder nationale Kontext gegenstandslos geworden wäre. Er wird jedoch überall mehr oder weniger durch die Omnipräsenz globaler Transaktionen beeinflusst. Wie man sich das konkreter vorzustellen hat, zeigt ein Beispiel von Santos (1987), der eine Art Sphären-Pluralismus als das Schlüsselkonzept der Postmoderne skizziert, in dem eine prominente Stelle für globale Rechtskonzepte reserviert ist. Santos stellt eine "symbolic cartography of law" vor, in der globale, staatliche und lokale Rechtsordnungen verzeichnet sind, also Rechtsordnungen verschiedener Reichweite, die auf gleichartige Situationen in unterschiedlicher Art und Weise reagieren. Lokales Recht zeichnet sich, wie unter einem Vergrößerungsglas, durch ausgeprägte Legitimität aus, staatliches Recht durch Legitimität in mittlerer Größenordnung während globales Recht geringe Legitimität mitbringt. Um die Implikationen dieser verschiedenen Rechtsschichten zu verdeutlichen, wählt Santos das Beispiel eines Arbeitskonflikts in einer portugiesischen Textilfabrik als Vertragsunternehmen eines multinationalen Konzerns:

"The factory code, that is, the private justice of the workplace, as a form of local legality, regulates the relations in production in great detail in order to maintain workplace discipline, to prevent labour conflicts, to reduce their scope whenever they occur and eventually to settle them. ... In the wider context of the national state labour law, the labour conflict is only a dimension, however important, of industrial relations. It is part of a broader network of social, political and economic facts in which we easily identify, among others, political stability, inflation rate, income policy and relations of power among unions, business, and government. In still the wider context of world legality of international franchising, or of international subcontracting, the labour conflict becomes a minute detail in international economic relations hardly worth mentioning. ...

In such a case the regulatory purpose of the three legal scales converge in the same social event. This creates the illusion that the three legal objects can be superimposed. In fact, they do not coincide; nor do their

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

'root images' of law and the social and legal struggles they legitimate, coincide. Workers and sometimes the employer tend to have a large scale view of the conflict, full of details and relevant features, a concept moulded by local legality. Union leaders and sometimes the employer tend to see the conflict as a crisis in a process of continuous industrial relations. Their view is predominantly moulded by national state legality and their actions in the conflict aim at a compromise between the medium-scale and the large-scale view of conflict. For the multinational corporation, the labour conflict is a tiny accident which, if not promptly overcome, can be easily circumvented by moving production to Taiwan or Malaysia." (Santos 1987:287)

Im Beispiel geht es um mehr, als um eine Wahl zwischen Verlegung von Fabrik oder Arbeit nach Management-Gesichtspunkten. Santos kartographischer Ansatz verdeutlicht die Komplexität postmoderner Rechtskultur, die sich nicht mehr auf einen einfachen Nenner bringen läßt.

#### **4. Der konflikttheoretische Ansatz**

Der dritte grundlegende theoretische Ansatz der Rechtssoziologie, die "Konflikttheorie", ist zugleich ein kritischer Ansatz (Kidder 1983:3). Die Literatur über Globalisierung konzentriert sich zu einem erheblichen Anteil auf Kritik an Fortschritt und Verfall, steigendem Reichtum und verschärfter Verarmung als Resultate der globalen Entwicklung. In Ergänzung der strukturellen Kritik wird das Welt-System als kulturelles Schlachtfeld charakterisiert (Archer 1990, Tenbruck 1990, Wallerstein 1990).

##### *a) Immanuel Wallersteins "World System Perspective"*

Der Name verschleiert, daß es sich bei der "World System Perspective" von Wallerstein um eine Konflikttheorie handelt, die den Ursprung von Ungleichheit und Ausbeutung im globalen Maßstab zu erklären versucht. Wallersteins griffige Theorie bietet ein gerne genutztes Paradigma für eine kritische Diskussion globaler Entwicklungen. Doch seine Arbeit hat auch viel Kritik auf sich gezogen, vor allem wegen ihres Ökonomismus (Robertson und Lechner 1985).

Während der Schwerpunkt seiner Schriften sich während der letzten Jahre von der Wirtschaft auf die Kultur verschoben hat, hält Wallerstein an den wichtigsten Aussagen fest: Eine historisch einzigartige Kombination von Elementen begann, sich in Europa seit dem 16. Jahrhundert zur kapitalistischen Welt zu kristallisieren. In einem Prozeß der Expansion und Kontraktion dehnten sich ihre Grenzen aus, bis sie schließlich die gesamte Welt umfaßten. Kernelement dieses Welt-Systems ist die Etablierung einer einzigen Arbeitsteilung, die so komplex, so extensiv, so detailliert und so umfassend ist, wie keine zuvor. Wallerstein betrachtet die Weltwirtschaft als eine Kette von Produktionspunkten, die über die Welt hinweg verbunden sind. "To talk of commodity chains means to talk of an extended social division of labor." (1983:30). Die commodity chains verlaufen von der Peripherie zum Zentrum,

von der Dritten Welt zur Ersten Welt. Die globale Arbeitsteilung in verschiedene Produktionsprozesse, die sich mit der Zeit entwickelte, führte zu zwei grundsätzlichen globalen Klassen-Formationen, nämlich dem ständig anwachsenden Zentrum und der Peripherie der Weltwirtschaft. Dieser polarisierende Prozeß erzeugt verschiedene Level an Einkommen und Lebensstandard. Andere wesentliche Merkmale der kapitalistischen Weltwirtschaft sind die unbegrenzte Akkumulation von Kapital als Schlüssel zur Profitmaximierung, und in der Konsequenz, permanente Evolution, Bewegung und (zumindest formaler) Wandel. Auch die übliche Tourismuskritik, die in dem Ansturm westlicher Touristen auf unterentwickelte Länder eine neue Form der Ausbeutung sieht, die die Eigentümlichkeiten der besuchten Kulturen zerstören müsse, läßt sich hier anschließen. Die Wallersteinsche Theorie hat eine globale Perspektive, weil sie ökonomische, kulturelle und soziale Prozesse in einem Teil der Welt systematisch mit Prozessen in anderen Teilen verbindet.

*b) Das "Law and Development Movement"*

Es ist nicht unproblematisch, das Law and Development Movement als Konflikttheorie einzuordnen. Diese Bewegung startete Anfang der 60er Jahre mit dem optimistisch-funktionalistischen Plan einer Entwicklung durch Recht. Von der Ford-Foundation und der AID großzügig gefördert, hofften amerikanische Juristen, durch den Export ihres eigenen oder eines optimierten "modernen" Rechtssystems einen Beitrag zur Modernisierung unterentwickelter Länder zu leisten. Das erstaunliche an dieser Bewegung ist jedoch nicht ihr naiv ethnozentrischer Beginn und ihr Scheitern in der Praxis, sondern die zu Beginn der 70er Jahre einsetzende Selbstkritik (Galanter, Trubek). Sie mündete unter Umkehrung der Vorzeichen in einer teilweise marxistisch inspirierten Dependenz-Theorie, die nun fraglos als Konflikttheorie eingeordnet werden muß. Darüberhinaus ist sie - in Madison/Wisconsin - zur Wiege der modernen amerikanischen Rechtssoziologie geworden.<sup>64</sup>

*c) Die Dependenz-These*

Eine besondere Form des konflikttheoretischen Ansatzes ist die Dependenz-Theorie. Sie kritisiert die übliche Form der Unterstützung für unterentwickelte Länder mit dem Argument, daß mit dieser Art von Hilfe nur die Kontrolle der Geberländer über die Empfängerländer verstärkt werde.<sup>65</sup> Wo auch immer die industrialisierten Länder Waffen oder Geld, Recht oder Juristen in die Dritte Welt verschifften, so wird gesagt, verschärften sie nur deren Abhängigkeit (Cardoso/Faletto 1979).

Obwohl auch diese Theorie zunächst den Schwerpunkt auf die Wirtschaft legt, ist sie doch rechtssoziologisch relevant (Rueschemeyer 1986:435). Die Dependenz-Theorie wurde insbesondere benutzt, um die Rechtsentwicklung im kolonialen Indien, Afrika und Südamerika zu erklären. Sie bietet sich

---

<sup>64</sup> Für einen Überblick vgl. Bryde 1986:11 ff.; Merryman 1977.

<sup>65</sup> Für eine hilfreiche Einschätzung vgl. Snyder 1980.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

auch an, um die Entwicklung globaler Rechtskonzepte als eine Konsequenz aus der dominanten Rolle multinationaler Konzerne in der Weltwirtschaft und/oder als Begleiteffekt des Nord-Süd-Konflikts zwischen reichen und ärmeren Nationen zu erklären.

Tenbruck (1987) gehört zwar nicht in das Lager der Dependenz-Theorie; er gibt jedoch einen Abriß der globalen Entwicklung als eines kulturellen Konflikts zwischen Ost und West, Nord und Süd. Tenbruck erinnert daran, daß Entwicklungshilfe erst nach dem zweiten Weltkrieg zu einer regulären Pflicht für die einen, zu einem legitimen Recht für die anderen und zu einer globalen Aufgabe für alle geworden ist. Der Ausgangspunkt war Präsident Trumans berühmtes "Point Four Program".

"Fourth: We must embark on a bold new program for making the benefits of our scientific advances and industrial progress available for the improvement and growth of underdeveloped areas."

Unseren Ohren klingt dies heute vertraut. Aber in Wahrheit war es eine Art von Revolution, die halbe Welt als unterentwickelte Länder zu definieren und ihre Entwicklung zur globalen Aufgabe zu erklären. Als Folge existiert heute die Vision einer einzigen Welt, die unser Denken und Handeln gleichermaßen beeinflußt: eine "globale Ökumene", d.h. eine Gemeinschaft der entwickelten und der Entwicklungsländer.

Trumans Botschaft und ihre Aufnahme veränderten die Situation per Definition. Sie beschrieb nicht nur ökonomische oder kulturelle Differenzen zwischen reichen und armen Ländern, und vielleicht verschiedene Entwicklungsstadien, sondern sie erhob die gleiche Entwicklung aller Länder zu einer normativen Erwartung. Europäischer Kolonialismus war durch die amerikanische Vision einer Weltgemeinschaft der freien und gleichen Nationen ersetzt worden, die sich alle in die gleiche Richtung von Fortschritt und Modernität entwickelten. Diese Vision gewann den Beifall der gesamten Welt, einschließlich der ehemals sozialistischen Staaten, die nur hinsichtlich der Instrumente der Entwicklungshilfe abwichen. So kann das Programm globaler Entwicklung als eine säkularisierte Fassung der missionarischen Idee des Christentums als einer universellen Religion verstanden werden.

Im Ergebnis haben die Anstrengungen zur globalen Entwicklung die Differenz zwischen Reich und Arm nicht aufgehoben, sondern einen Kampf der Kulturen eingeleitet. Vormals getrennte Kulturen öffneten, durchdrangen und vermischten sich schließlich. Das Resultat war kein "kulturelles Konzert" mit Austausch und gegenseitiger Bereicherung, sondern eine Konfrontation, die letztendlich die reiche Vielfalt an Kulturen auslöschen oder zu bloßer Folklore herabmindern wird. Wir sind Beobachter eines globalen Krieges, der nicht weniger politisch als vielmehr kulturell ist. Akteure und Ziele sind schwer festzulegen. Aber das Ergebnis hält Tenbruck für beinahe sicher: Nur wenige Kulturen und kulturelle Muster werden überleben.

*d) Einfuhr und Ausfuhr, Rezeption und Oktroyierung von Recht*

Es ist eine Tatsache, daß in vielen Staaten anderer Erdteile das offizielle Recht durch europäische Vorbilder bestimmt ist. Die weltweite Verbreitung europäischen Rechts geht historisch zunächst auf die Kolonialherrschaft europäischer Staaten zurück. Manche Länder haben aber auch in einem planvollen Versuch der Modernisierung europäisches Recht rezipiert. Prominente Beispiele sind Japan und die Türkei. Die Ergebnisse sind von Land zu Land sehr verschieden.<sup>66</sup> Japan z.B. hat gegen Ende des 19. Jahrhunderts große Teile europäischen Rechts, insbesondere auch des deutschen Zivilrechts, übernommen. Nach dem zweiten Weltkrieg geriet Japan zusätzlich unter den Einfluß amerikanischen Rechts. In der Praxis hat sich das rezipierte Recht alsbald sehr verändert. Ganz im Gegensatz zum Westen stützt sich die Modernisierung in Japan auf Informalität und ein weitgehend passiv bleibendes Rechtssystem (Abe 1990). Heute erscheint japanisches Recht Deutschen und Amerikanern daher eher als etwas Fremdes, während die Japaner selbst geradezu stolz sind, daß ihnen die Japanisierung westlichen Rechts gelungen ist (Coing 1989). In aller Regel war die Übernahme fremder Rechte jedoch sehr viel weniger erfolgreich. Die rechtssoziologische Analyse hat gezeigt, daß der Rechtstransfer vielfach auf den Widerstand endogener Rechtsordnungen gestoßen ist oder sozusagen ins Leere ging, weil es an adäquaten Sozialstrukturen fehlte. Ein Beispiel für das letztere findet sich in Südamerika, wo zwar kein autochthones, aber ein sich neu herausbildendes Recht der Besitzlosen mit dem offiziellen Recht konkurriert (Santos 1977; 1995).«US ·1»

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus wetteifern europäische und amerikanische Rechtsexperten bei der Beratung osteuropäischer Regierungen, wenn es darum geht, nach welchem Vorbild die ehemals sozialistischen Rechtsordnungen zu reformieren sind. Die Rede vom Recht als Exportartikel erscheint nicht übertrieben, denn vertraute Rechtskulturen erleichtern den Handel (Arup 1995).<sup>67</sup> Eine Erfolgsbedingung ist, daß hier ein Vakuum entstanden war, daß es zu füllen galt. Die sozialistischen Länder waren längst industrialisiert. Die Abkehr vom Sozialismus bedeutete nicht zuletzt eine Zuwendung zum Markt mit der Folge, daß das Angebot zum Export eines marktwirtschaftlich orientierten Rechts auf eine breite Nachfrage stößt. Aber

---

<sup>66</sup> ·Dazu allgemein Ernst Eduard Hirsch, *Rezeption als sozialer Prozeß*. Erläutert am Beispiel der Türkei, Berlin: Duncker und Humblot, 1981; Michel Alliot, *Über die Arten des "Rechtstranfers"*, in: Wolfgang Fikentscher/Herbert Franke/Oskar Köhler, *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*, Freiburg/München: Karl Alber Verlag, 1980, S. 161-231; Sandra B. Burman/Barbara E. Harrel-Bond (Hrsg.), *The Imposition of Law*, New York/London: Academic Press 1979; Heinrich Scholler (Hrsg.), *Die Einwirkung der Rezeption westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der fernöstlichen Rechtskultur*, Baden-Baden: Nomos, 1993; Andreas B. Schwarz, *Rezeption und Assimilation ausländischer Rechte*, in: *Rechtsgeschichte und Gegenwart*, 1960, S. 149-160; P. Gotzen, *Die Rezeption des niederländischen Rechts in Indonesien*, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 73, 1973, S. 48-88; M.J.C. Rajanayagam, *The Reception and Restriction of English Commercial Law in Ceylon*, *The International and Comparative Law Quarterly* 18, 1969, S. 378-391.

<sup>67</sup> ·Es existieren allein zwei vom Bund finanzierte Stiftungen, die Fachleute zu diesem Zweck entsenden, nämlich die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und die Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ).«RP

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

es gibt auch eine Reihe von Faktoren, die verhindern, daß die ehemals sozialistischen Rechtssysteme reibungslos auf die "rule of law" und individuelle Rechte umgestellt werden mit der Folge, daß ein westliches law-in-the-books mit einem noch stark unter dem Einfluß sozialistischen Rechtsdenkens stehenden law-in-action koexistiert (Sajo 1995: 97).

#### *e) Transnationale soziale Bewegungen und Wandel des Rechts*

Eine andere Version des konflikttheoretischen Ansatzes befaßt sich mit dem Einfluß sozialer Bewegungen auf das Recht.<sup>68</sup> Humanitäre Bewegungen haben sich schon im 19. Jahrhundert weltweit verbreitet, beispielsweise die internationale Friedensbewegung, Kampagnen zur Bekämpfung der Sklaverei, für die Rechte der Frauen oder gegen den Alkohol. Arbeiterbewegung, Sozialismus und Anarchismus waren nach Selbstverständnis und Praxis von vornherein transnational. Die Jugendbewegung der 80er Jahre reichte nicht nur um die Welt, sondern war selbst schon eine Reaktion auf globale Probleme (Braungart/Braungart 1990).

"As a result of global mass communications various groups in different societies, such as radical students, military officers, or racial minorities, can observe each other's behavior and copy it when it seems appropriate. Thus, student radicals may suddenly develop similar political demands and tactics without direct contact with another. Their international 'conspiracies' are carried on in public and transmitted with the assistance of attentive media. Precursors of this phenomenon can be found, but its scale, scope, and speed are largely products of global television." (Keohane 1971a:337)

Transnationale soziale Bewegungen ist es wiederholt gelungen, Forderungen über nationale Grenzen hinweg zu verbreiten und damit die Durchsetzung neuer rechtlicher Standards zu unterstützen, die überall in der Welt ähnlich sind. Nadelmann (1990) hat beispielsweise analysiert, wie soziale Bewegungen als "moral entrepreneurs" zur Etablierung eines, wie er es nannte "international prohibition regimes" beigetragen haben, das zur weltweiten Ächtung z.B. von Piraterie, Sklaverei oder Menschenhandel mit Frauen und Kindern zum Zweck der Prostitution führte.

Alain Touraine (1990) hat eine weitere Verbindungslinie zwischen sozialen Bewegungen und Globalisierung aufgezeigt. Touraine hat die Rolle der für soziale Bewegungen wichtigen Idee der Revolution untersucht, die als ein Konzept gesellschaftlichen Wandels zum Kern westlicher Vorstellungen von Modernität gehört. Als Werkzeug der Modernisierung hat die Idee der Revolution die Weltbühne beherrscht und so als highway der Modernisierung gedient. Das westliche Modell der Revolution ist das einer tabula rasa. Für das Recht bedeutet Revolution immer einen Bruch, gefolgt von der Auswechslung von Gebräuchen und Traditionen durch neue instrumentelle Regeln. Heute,

---

<sup>68</sup> Dazu grundlegend Joel F. Handler, *Social Movements and the Legal System*, New York: Academic Press, 1978.

nachdem beinahe jeder Staat in der Welt eine Revolution über sich hat ergehen lassen müssen, die sein Rechtssystem "modernisiert" hat, könnte das Potential für Revolutionen verbraucht sein. Die jüngsten Entwicklungen in den vormals sozialistischen Ländern zeigen ein neues Muster der Veränderung. Was historisch und politisch als friedliche oder Velvet-Revolution bezeichnet wurde<sup>69</sup>, bedeutet vom rechtlichen Standpunkt eine Transformation durch Rechtsreformen, allerdings eine radikale.

Der Prototyp für soziale Bewegungen ist natürlich die Arbeiterbewegung. Aus ihr gingen die Forderungen nach einem Recht zur Bildung von Gewerkschaften, nach Sicherheitsstandards, Altersgrenzen, begrenzten Arbeitszeiten, gerechter und besserer Bezahlung, Schutzrechten für junge oder behinderte Arbeiter und für Schwangere, Forderungen nach Sozialversicherung, Rentenkassen und Kündigungsschutz hervor.

Im historischen Ablauf, wenn auch nicht in der Bedeutung, folgte der Arbeiterbewegung die erste Welle der Frauenbewegung. Sie weist in ihren Themen über die Nationen hinweg erstaunliche Ähnlichkeiten auf, trotz der Tatsache, daß sie ein Jahrhundert und Nationen unterschiedlichster Kulturen, Religionen und politischer Formen überspannt.<sup>70</sup> Die Forderung nach besserer Ausbildung war historisch am frühesten. Das Wahlrecht kam fast immer zuletzt auf die politische Tagesordnung.<sup>71</sup> Der Inhalt der Rechtsreformen variierte natürlich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage, regelmäßig bezogen sie sich aber auf die rechtliche Situation verheirateter Frauen. Gleiche Bildungschancen hieß in Ländern mit hohem Analphabetismus zunächst vor allem Alphabetisierung, in Ländern mit hoher Literalität dagegen Zugang zu den Universitäten. Themen wie Alkoholismus und doppelte Sozialmoral, besonders wichtig in den USA, waren nicht nur in den angelsächsischen Ländern und in Europa verbreitet, sondern auch in China, Japan, Egypten und Lateinamerika. Daß das Wahlrecht erst ein relativ später Topos war, mag daran gelegen haben, daß das Wahlrecht zunächst als Mittel zur Überwindung von Schwierigkeiten diente, die der Erreichung anderer Ziele im Wege standen. Dann aber wurde es zum vorherrschenden Ziel der Bewegung, aus dem neue Forderungen erwachsen. War das Wahlrecht einmal erstritten, lösten sich die Frauenbewegungen der ersten Welle typischerweise auf. Die zweite Welle der Frauenbewegung nach 1968 entstand, zielte auf eine radikale Kritik und Neuordnung quasi aller Bereiche des sozialen Lebens. Fast immer ging es um das Recht zur Abtreibung und den freien Zugang zu Verhütungsmitteln, staatliche Erziehungshilfen, Gleichstellung im Arbeitsleben, im Erziehungssektor und im Recht, größeren politischen Einfluß und ganz allgemein um die Beseitigung von Geschlechterstereotypen. Daneben standen regelmäßig Fragen der Gesundheitsversorgung, der Sicherheit vor männli-

---

<sup>69</sup> [Nachweisexxx].

<sup>70</sup> ·Dazu jetzt Ilse Lenz/Anja Szypulski (Hrsg.), *Frauenbewegungen international. Eine Arbeitsbibliographie*, Opladen: Leske und Budrich, 1996.

<sup>71</sup> ·Dazu und zum folgenden Chafetz/Dworkin 1989:333ff.

### *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

cher Gewalt und Bedrohung, des rechtlichen Status von Hausfrauen und der Rechte von Lesben.

Die "klassischen" sozialen Bewegungen, wiewohl sie sich parallel in vielen Ländern entwickelten, sich von der Idee her als international verstanden und auch über Ländergrenzen hinweg Kontakte knüpften, blieben in ihren konkreten Aktionen doch immer in nationalen Grenzen gefangen. Erst der Umweltbewegung unter der straff organisierten Führung von Greenpeace scheint der Durchbruch zu transnationalen Kampagnen zu gelingen. Während sich die Aktion gegen die Versenkung der Bohrinsel "Brent Spar" im Atlantik noch auf Westeuropa beschränkte, ist mit der Kampagne gegen die chinesischen und französischen Atomwaffentests des Jahres 1995 eine Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gelungen. Das gilt in gewisser Weise auch für die Weltfrauenkonferenz, die die Aufmerksamkeit der Weltpresse nicht allein wegen ihres Themas, sondern vor allem auch durch den Kleinkrieg mit den chinesischen Behörden gewonnen hat, der mit der Wahl Pekings als Austragungsort verbunden war.

Die Menschenrechtsbewegung ist nicht so klar und kohärent wie die "klassischen" Bewegungen der Arbeiter und der Frauen. Es bestehen erhebliche Kontroversen darüber, worin ihr Gehalt besteht und wie er beschrieben werden kann. Er besteht im Kern aus Bausteinen einer Weltsicht westlicher Aufklärung. Im Gang um die Welt ist die Vorstellung von Menschenrechten allerdings vielen Transformationen und Adaptionen unterzogen worden, besonders in Verbindung mit antikolonialistischen oder nationalen Befreiungsbewegungen. Zeitweise schien es, als stieße die Menschenrechtsbewegung nur auf den faktischen Widerstand autoritärer Regime aller Art. Inzwischen zeigt sich aber auch "theoretischer" Widerstand, der insbesondere von dem politischen System Chinas und von religiös-fundamentalistischen Kulturen ausgeht und der sich universalistisch verstehenden Menschenrechtsbewegung erhebliche Probleme bereitet.<sup>72</sup>

Der Schutz der Menschenrechte ist eines der prominentesten und im Verhältnis erfolgreichsten Gebiete des offiziellen internationalen Rechts. Er gehört zu den Kernbeständen der UN-Charta, und die UN hat weitreichende Aktivitäten zur Implementierung von Menschenrechten und fundamentalen Freiheiten entfaltet, welche in der UN-Charta proklamiert und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Amerikanischen, Europäischen und Afrikanischen Konventionen näher ausgestaltet sind. Rechtliche Vorkehrungen gibt es also reichlich. Da der UN jedoch die Sanktionen eines Staates nicht zur Verfügung stehen, bleibt Implementation das eigentliche Problem.

---

<sup>72</sup> Dazu etwa Alice Erh-Soon Tay, *One World? One Law? One Culture?*, *Rechts~theorie* 19, 1988, S. 1-10; Hasso Hofmann, *Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats*, *Der Staat*, 1995, S. 1-32; Surya Prakash Sinha, *Non-Universality of Law*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 81, 1995, S. 185-214. Aufschlußreich für Entwicklung und Perspektiven der Menschenrechtsbewegung auf dem Hintergrund der Demokratisierung in Ostasien sind auch die Beiträge in E. Friedman 1994, mit Berichten zu Japan, Korea, Hong Kong, Taiwan und China.

Zum weltweiten Schutz der Menschenrechte fehlt es nicht an Literatur, aber der soziologische Gehalt dieser Beiträge ist schwer abzuschätzen.<sup>73</sup> Für die Rechtssoziologie ist es von besonderem Interesse, die inoffiziellen Interaktionsformen zu beobachten, die dazu bestimmt sind, die immanente Schwäche des offiziellen Völkerrechts auszugleichen, z.B. Sachverhaltsfeststellung, Appelle an eine internationale öffentliche Meinung, Erziehung, Lehre, Training und die Verbreitung von Informationen. Von Interesse ist auch eine Analyse des speziellen Beitrags nicht-staatlicher internationaler Organisationen (Rotes Kreuz, Amnesty International, Greenpeace etc.) zur Durchsetzung allgemeiner Menschenrechte. Luhmann hat die Skandalisierung als spezifische Kommunikationsform für die Aktualisierung von Menschenrechten in der Weltgesellschaft betont:

"Was man beobachten kann, ist jedoch eine sehr ursprüngliche Art der Normgenese auf Grund von skandalösen Vorkommnissen, über die die Massenmedien weltweit berichten. Ob es Texte gibt, die das verbieten, und von wem sie beschlossen sind, wer sie ratifiziert hat und wer nicht, spielt dabei kaum eine Rolle. [...] Auf einer sehr viel unmittelbareren Ebene kann der Skandal selbst eine (vorher gar nicht formulierte) Norm erzeugen." (Luhmann 1993b:28)

Luhmann (1993a:579, 1993b:28) nennt als Menschenrechtsverletzungen von eindeutiger Eklatanz: das staatlich abgesicherte Verschwinden von Personen, Zwangsdeportation und Vertreibung, rechtswidrige Tötung und Verhaftung und Folterung. Gerade am Beispiel der Menschenrechte zeigt sich, daß man den Prozeß der Globalisierung einseitig weder dem offiziellen Recht, noch gesellschaftlichen Kräften zuschreiben kann, sondern daß sich beide "Rechtsquellen" nur im Zusammenspiel begreifen lassen.

#### **IV. Forschungsstrategien (nicht mit abgedruckt)**

##### **1. Anleihen bei Wirtschafts- und Politikwissenschaften**

Wenn man sich dem Thema zuwendet, ist man in Versuchung, zunächst die Evolution transnationaler und dann globaler Phänomene zu beschreiben. Aber die Aufgabe ist viel zu groß. Sie ist außerdem schon vielfach von anderen in Angriff genommen worden. So sehr die Rechtssoziologie darauf achten muß, ihre eigenen spezifischen Fragen zu bearbeiten, so sehr muß sie auch versuchen, auf dem aufzubauen, was andere Disziplinen zusammengetragen haben. Einen guten Anfang bildet der Band "Transnational Relations and World Politics" von Keohane und Nye (1972), der eine Serie von Arbeiten zusammenfaßt, die zuerst in Heft 3 von Band XXV (1971) der Zeitschrift "International Organizations" (S. 329-758) erschienen sind. An vielen Stellen braucht man nur "Politik" durch "Recht" zu ersetzen, um eine Basis für die

---

<sup>73</sup> Das gilt auch für die Beiträge in *Sociologia del diritto* XV, 1988, S. 189-198, und XVI, 1989, Heft 1, die 1988 im Zusammenhang mit einer Tagung des Research Committee on Sociology of Law entstanden sind. Eine explizit soziologische Studie bietet jetzt aber Michael Herzka, *Die Menschenrechtsbewegung in der Weltgesellschaft*, Frankfurt/Main: Peter Lang, 1995.

## *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

weitere Arbeit zu gewinnen. Die Titel der verschiedenen Essays können geradezu als Gliederung für eine Bibliographie zum Thema dienen. Nur Kommunikationstechnik und das globale Umweltproblem sind noch unterrepräsentiert.

### **2. Probleme der Empirie**

Ein rechtssoziologischer Forschungsansatz, der sich von den juristischen Disziplinen des internationalen Privatrechts, des Völkerrechts und der Rechtsvergleichung, sowie von der Politikwissenschaft abhebt, fordert nicht nur eine eigene, theoretisch angeleitete Fragestellung, sondern auch eine empirische Einlösung. Neu und interessant ist nicht die Tatsache transnationaler Interaktionen und globaler Entwicklungen als solche, sondern die empirische Frage, in welchem Ausmaß diese Entwicklungen verschiedene Gesellschaften erfaßt haben, wo und wie sich globale Rechtskonzepte entwickeln, in welchem Maß die Nationalstaaten erodieren, ob dies überhaupt der Fall ist, und wo und auf welche Weise eine Gegenbewegung der bewußten Bewahrung oder vielleicht sogar Schaffung eigenständiger regionaler Muster und Eigenschaften in den Rechtskonzepten beobachtet werden kann.

Gessner (1995) beklagt, Daten über rechtlich bedeutsame transnationale Interaktionen existierten kaum; mit Ausnahme des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag und des EuGH scheine es keine offiziellen Statistiken über internationale Verfahren zu geben; im Bereich der internationalen Arbitrage und der *lex mercatoria* werde der Zugriff auf Informationen zusätzlich durch die dort übliche Diskretion erschwert. Doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wären Daten über den formellen transnationalen Rechtsverkehr nur von beschränktem Interesse. Interessanter sind die eher qualitativen Nachrichten über die Antwort nationaler und regionaler Rechtskulturen auf transnationale Interaktionen und Anzeichen für die Entstehung einer globalen Rechtskultur. Da repräsentative oder gar Totalerhebungen auf globaler Ebene ausscheiden, ist pragmatisches Vorgehen unumgänglich. Es muß dort ansetzen, wo eine spezielle Fragestellung auftaucht und irgend eine Art empirischen Materials zur Verfügung steht. Ein gutes Beispiel ist der Aufsatz von Hans Geser (1989) über transnationale Organisationen als Medium der Integration zwischen den zwei Supermächten und den beiden deutschen Staaten. Diese Arbeit ist dem Umstand zu verdanken, daß sich die *Annuaire des Organisations Internationales* zu einer Auswertung anbot. Gleiches oder ähnliches Material läßt sich auch zur Erforschung rechtlicher Phänomene nutzen. Man könnte z.B. die Satzungen der internationalen Zusammenschlüsse vergleichen und würde vermutlich auf Verfahren der Entscheidungsfindung stoßen, die relativ uniform sind. Es könnte sich herausstellen, daß an den internen Verfahren und Verfahrens-Kriterien internationaler Zusammenschlüsse gelernt wird und diese schließlich als Vorbild für die internen Verfahren nationaler Organisationen oder sogar von Nationalstaaten dienen.

Evan (1986) hat vorgeschlagen, auf übernationale Datensammlungen zurückzugreifen, die von den Vereinten Nationen und der Weltbank zusammengetragen werden. Sein weiterer Vorschlag eines Daten-Archivs der

Rechtssysteme hat allerdings keine Resonanz gefunden, und es sind auch keine Zeichen sichtbar, daß sich dies in naher Zukunft ändern würde. Eine Arbeit von Laura Nader (1988) gibt ein gutes Beispiel, wie ein auch ein regional ausgerichtetes Forschungsdesign schließlich in eine globale Perspektive münden kann. Nader stieß bei ihrer Untersuchung über Gerichtsverfahren bei den Zapotec in Mexico auf einen erstaunlichen Widerspruch zwischen der weitverbreiteten Inanspruchnahme der Gerichte und einem Harmoniebedürfnis. Für ein besseres Verständnis wechselte sie von einer lokalen zu einer globalen Perspektive, indem sie nach dem Einfluß der Christianisierung und Kolonialisierung auf diese kleine und scheinbar autonome Gemeinschaft fragte. Nader fand den Schlüssel zur Erklärung in den einflußreichen missionarischen Aktivitäten im kolonialisierten Spanisch-Amerika, die Harmonie als Konzept sozialer Kontrolle verbreitet hätten:

"My analysis gathers power only when the particular is placed in a global context, one in which Christianity and colonialism and the resistances and adaptations to these global movements are incorporated and brought to bear on our understanding of the small-scale microcosm." (1988:155)

Um die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung genauer zu beschreiben, muß man bei der Datensammlung und Interpretation erfinderisch vorgehen. Um es mit Paul Feyerabend zu sagen: Almost everything goes.

## **Bibliographie**

Aufgeführt sind nur Arbeiten, die unmittelbar zum Thema gehören, darunter allerdings auch einige, auf die im Text nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Titel aus dieser Bibliographie werden im Text in Kurzform zitiert. Allgemeinere Literatur wird nur in den Fußnoten nachgewiesen.

Abe, Masaki (1990) Japanese Industrial Policy in Perspective (Review Essay), *Law and Society Review* 24, S. 1071-1088

Abel, Richard L. (1989) President's Column, *Law & Society Newsletter*, December 1989

Abel, Richard L./Philip S. C. Lewis, Hrsg., (1988) *Lawyers in Society*, Bd. 1: The Common Law World, Bd. 2: The Civil Law World, Berkeley: University of California Press

Abel, Richard L./Philip S. C. Lewis, Hrsg., (1989) *Lawyers in Society*, Bd. 3: Comparative Theories, World, Berkeley: University of California Press

Andersen, Uwe/Woyke, Wichard, Hrsg. (1995) *Handwörterbuch Internationaler Organisationen*, 2. Auflage, Opladen: Leske und Budrich

Appadurai, Arjun (1990) Disjuncture and Difference in the Global Cultural Economy, in: Featherstone, Hrsg. (1990) S. 295-310.

Archer, Margaret S. (1990) Theory, Culture and Post-Industrial Society, in: Featherstone, Hrsg. (1990) S. 97-119

Aron, Raymond (1964) *Die industrielle Gesellschaft*, Frankfurt/Hamburg: Fischer Bücherei

Aron, Raymond (1967) *The Industrial Society*, London: Weidenfeld and Nicolson

Arup, Christopher (1995) The Internationalisation of Legal Services? in: 1995 Annual Meeting, Research Committee on Sociology of Law, Papers/Section-Meetings VI

Barber, Benjamin R. (1993), Global Democracy or Global Law: Which Comes First?, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1, S. 119-137

Bartsch, Hans-Jürgen (1991) Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes im Jahre 1990, *Neue Juristische Wochenschrift* 44, S. 1390-1397

Bergeson, Albert (1990) Turning World-System Theory on its Head, in: Featherstone, Hrsg. (1990) S. 67-81

Bierbrauer, Günter (1994), Toward a Understanding of Legal Culture: Variations in Individualism and Collectivism between Kurds, Lebanese, and Germans, *Law & Society Review* 28, S. 243 - 264

*Klaus F. Röhl/Stefan Magen*

- Black, Donald (1972) The Boundaries of Legal Sociology, *Yale Law Journal* 81, S. 1086-1100
- Blankenburg, Erhard (1994) The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behavior in The Netherlands and West Germany, *Law & Society Review* 28, S. 789-808
- Blenk-Knocke, Edda (1986) Sociology of International Law, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 9, Amsterdam: North Holland, S. 351-354
- Bohannon, Paul (1967) *Law and Warfare*, New York: Natural History Press
- Boulding, Kenneth E. (1988) *The Organizational Revolution. A Study in the Ethics of Organization*, Chicago: Quadrangle Paperback (originally published 1953)
- Braungart, Richard G./Braungart, Margaret M. (1990) Youth Movements in the 1980s: A Global Perspective, *International Sociology* 5, S. 157-181
- Bressand, Albert and Kalypso Nicolaidis, Hrsg. (1989) *Strategic Trends in Services. In Inquiry into the Global Service Economy*, New York: Harper & Row
- Bryde, Brun-Otto (1976) *The Politics and Sociology of African Legal Development*, Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag
- Bryde, Brun-Otto (1977) Elites, Dead Horses, and the Transferability of Law, *African Law Studies* 15, S. 91
- Bryde, Brun-Otto (1986) Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß, in: Bryde, Brun-Otto und Kübler, Friedrich (Hrsg.) *Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß*, Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag, 9-36
- Bude, Heinz (1995), Die Herrschaft der globalen Spieler, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30.12.1995, Bilder und Zeiten
- Buerghenthal, Thomas (1988) *International Human Rights*, St. Paul, Minn.: West Publishing
- Burman, Sandra B. and Barbara E. Harrell-Bond, Hrsg. (1979) *The Imposition of Law*, New York: Academic Press
- Cardoso, Fernando Henrique and Enzo Faletto (1979) *Dependency and Development in Latin America*, Berkeley: University of California Press (deutsch: *Abhängigkeit und Entwicklung in Lateinamerika*, Edition Suhrkamp, 1986)
- Chafetz, Janet Saltzman and Dworkin, Anthony Gary (1989), Action and Reaction: An Integrated, Comparative Perspective on Feminist and Antifeminist Movements, in: Kohn, Hrsg. (1989) S. 329-350
- Coing, Helmut, Hrsg. (1989) *Die Japanisierung des westlichen Rechts*, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
- Cox, Robert W. (1972) Labor and Transnational Relations, in: Keohane/Nye, Hrsg. (1972) S. 204-234
- Dallago, Bruno/Brezinski, Horst/Andreff, Wladimir, Hrsg. (1991) *Convergence and System Change*, Aldershot: Dartmouth Publishing Company

*Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

- Deutsch, Karl W. (1960) The Propensity to International Transactions, *Political Studies* 8, S. 147-155
- Dezalay, Yves (1989) Putting Justice "Into Play" on the Global Market: Law, Lawyers, Accountants and the Competition for Financial Services, paper for the Law & Society 1989 Annual Meeting in Madison/Wisc.
- Dezalay, Yves (1990) The Big Bang and the Law: The Internationalization and Restructuration of the Legal Field, in: Featherstone, Hrsg. (1990) S. 279-293
- Dezalay, Yves/Garth, Bryant (1995), Merchants of Law as Moral Entrepreneurs: Constructing International Justice from the Competition for Transnational Business Disputes, *Law & Society Review* 29, S. 27 - 64
- Duch, Raymond M/Gibson James L. (1989) Cultural Barriers to European Integration?: A Cross Level Analysis of Democratic Tolerance, Paper delivered at the Annual Meeting of the Law and Society Association, Madison, Wisconsin, June 8-11
- Enders, Walter and Todd Sandler (1990) Evaluation Policies Aimed at Thwarting Terrorism: A VAR-Intervention Approach, in: National Science Foundation, Hrsg. (1990) *Law Beyond the Nation State: Global Perspectives on Sociological Studies*, Belmont Conference, July 12-14, 1990, Conference Papers
- Enders, Walter, Todd Sandler and Jon Cauley (1990) U. N. Conventions, Technology and Retaliation in the Fight Against Terrorism: An Economic Evaluation, 2 *Journal of Terrorism and Political Violence* No. 1 – im Erscheinen -
- Erh-Soon Tay, Alice (1988) One World? One Law? One Culture?, *Rechtstheorie* 19, S. 1-10
- Ehrlicke, Ulrich (1989) "Soft Law" - Aspekte einer neuen Rechtsquelle, *Neue Juristische Wochenschrift* 42, S. 1906-1908
- Evan, William M. (1968) A Data Archive of Legal Systems: A Cross-national Analysis of Sample Data, 9 *European Journal of Sociology* 9, S. 113-125, partially reprinted in Evan (Hrsg.), *The Sociology of Law*, New York: The Free Press, 1980, S. 496-515
- Falk Moore, Sally (1986) Legal Systems of the World, in: Leon Lipson and Stanton Wheeler (Hrsg.), *Law and the Social Sciences*, New York: Russell Sage Foundation
- Falk Moore, Sally (1992), Treating Law as Knowledge: Telling Colonial Officers What to Say to Africans about Running "Their Own" Native Courts, in: *Law & Society Review* 26, S. 11 - 46
- Featherstone, Mike, Hrsg. (1990) *Global Culture. Nationalism, Globalization and Modernity*, London: Sage Publications
- Field, Jr., James A. (1971) Transnationalism and the New Tribe, *International Organization* 25, S. 353-372 = Keohane/Nye (1972) S. 3-22

- Frank, Andre Gunder/Barry K. Gills (1993) *The 5.000-Year World System. An interdisciplinary introduction*. In: dies. (eds.): *The World System. Five hundred years or five thousand*. London and New York: Routledge
- Frei, Daniel (1985) *Die Entstehung eines globalen Systems unabhängiger Staaten*, in: Karl Kaiser/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Weltpolitik*, Stuttgart: Klett-Cotta, 19-30
- Friedman, Edward, Hrsg. (1994) *The Politics of Democratization. Generalizing East Asian Experiences*, Boulder et al.: Westview Press
- Friedman, Jonathan (1990) *Being in the World: Globalization and Localization*, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 311-328
- Friedman, Lawrence (1989) *Law, Lawyers, and Popular Culture*, *The Yale Law Journal* 98 - Symposium: *Popular Legal Culture*, June 1989, no. 8, S. 1579-1606
- Friedman, Lawrence M. (1990) *The Republic of Choice*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Friedmann, Wolfgang (1972) *Law in a Changing Society*, 2 Aufl., New York: Columbia University Press,
- Fuchs, Gerhard (1993) *Telekommunikation: Der Weg von nationaler zu internationaler Regulierung*, *Jahresschrift für Rechtspolitologie* 7, S. 207-225
- Fukuyama, Francis (1989) *Das Ende der Geschichte*, *Europäische Rundschau* no. 4, 3-25, original in: *The National Interest*, Summer 1989
- Galbraith, J. Kenneth (1968) *Die moderne Industriegesellschaft*, München/Zürich: Droemer/Knaur
- Gehlen, Arnold (1972) *Ende der Geschichte*, in: Gehlen (1975) *Einblicke*, Frankfurt a. M.: Klostermann
- Geser, Hans (1989) *Transnationale Vereinigungen als Medien der Intergration*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41, S. 327-345
- Gessner, Volkmar (1993), *Wandel europäischer Rechtskulturen*, in: *Verhandlungen des 26. Deutschen Soziologentages in Düsseldorf 1992*, S. 68 - 78
- Gessner, Volkmar (1994), *Global Legal Interaction and Legal Cultures*, *Ratio Juris* 7, S. 132-145
- Gessner, Volkmar (1995), *Global Approaches in the Sociology of Law: Problems and Challenges*, *Journal of Law and Society* 22, S. 85 - 96
- Gessner, Volkmar/Schade, Angelika (1990), *Conflicts of Culture in Cross-Border Legal Relations. The Conception of a Research Topic in the Sociology of Law*, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 252-277
- Giddens, Anthony (1995), *Die Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp (engl. Orig. 1990)
- Paul Ghils (1992) *International Civil Society: International Non-governmental Organizations in the International System*, *International Social Science Journal* 44, S. 417 - 431

*Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

- Gilpin, Robert (1972) The Politics of Transnational Economic Relations, in: Keohane/Nye (1972) S. 48-69
- Gilpin, Robert (1981) War and Change in World Politics, Cambridge: Cambridge University Press
- Gilpin, Robert (1987) The Political Economy of International Relations, Princeton: Princeton University Press
- McGrew, Anthony (1992) A Global Society?, in: Stuart Hall/David Held/ Tony McGrew (Hrsg.) Modernity and its Futures, Cambridge: Polity Press, S. 61 - 112
- Großfeld, Bernhard (1980), Multinationale Unternehmen als Anstoss zur Internationalisierung des Wirtschaftsrechts, in: Wirtschaft und Recht 32, S. 107 - 121
- Großfeld, Bernhard/Wang, Yanfeng (1995), Das Europäische Recht aus der Sicht Chinas, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 94, S. 292 - 309
- Gouré, Leon e.a. (1973) Convergence of Communism and Capitalism. The Soviet View, University of Miami: Center for Advanced International Studies
- Hamilton, Lee/Sanders, Joseph (1988) Punishment and the Individual in the United States and Japan, in: Law & Society Review 22, S. 301 - 328
- Hannerz, Ulf (1990) Cosmopolitans and Locals in World Culture, in: Culture and Society, Bd. 7, S. 237-251
- Harvey, D. (1989) The Condition of Postmodernity, Oxford: Basil Blackwell
- Hauschka, Christoph E. (1990) Internationalisierung der Wirtschaft und ordoliberales Rechtsdenken, Rechtstheorie 21, S. 374 - 389
- Heintz, Peter (1982) Die Weltgesellschaft im Spiegel von Ereignissen, Diesenhofen (CH): Rüegger
- Herzka, Michael (1995) Die Menschenrechtsbewegung in der Weltgesellschaft, Frankfurt/M.: Peter Lang
- Hoebel, E. Adamson (1954) The Law of Primitive Man: A Study in Comparative Legal Dynamics, Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Hofmann, Hasso (1995) Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaats, Der Staat 34, S. 1-32
- Huntington, Samuel P. (1993) The Clash of Civilizations?, in: Foreign Affairs 72, S. 22 - 49
- Kagan, Robert A. (1990) How Much Does Law Matter? Labor Law, Competition, and Waterfront Labor Relations in Rotterdam and U.S. Ports, Law & Society Review 24, S. 35-69
- Kaplan, Robert D. (1994) The Coming Anarchy, The Atlantic Monthly 173, S. 44-77
- Keohane, Robert O., Joseph S. Nye Jr. (1972) Transnational Relations and World Politics, Cambridge, Mass.: Harvard University Press

- Kerr, Clark e. a. (1962) *Industrialism and Industrial Man*, London: Heinemann (deutsch: *Der Mensch in der industriellen Gesellschaft*, Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt)
- Kerr, Clark, (1983) *The Future of Industrial Societies: Convergence or Continuing Diversity?*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Kessler, Joan B. (1988) *The Lawyer's Intercultural Communication Problems*, *Northwestern Journal of International Law & Business* 9, S. 64-79
- Kidder, Robert L. (1983) *Connecting Law and Society*, Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall
- Kohn, Melvin L., (1989) Introduction, in: Kohn, Hrsg., (1989) S. 17-31
- Kohn, Melvin L., Hrsg., (1989) *Cross-National Research in Sociology*, Newbury Park, Ca.: Sage Publications
- Kornblum, Udo (1995) *Bemerkungen zur geplanten Neuregelung des deutschen Rechts der privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 9, S. 331-334
- Langen, Eugen (1981) *Transnationales Recht*, Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft
- List, Martin (1993) *Recht und Moral in der Weltgesellschaft*, *Jahresschrift für Rechtspolitologie* 7, S. 39-58
- Luard, Evan (1990) *The Globalization of Politics. The Changed Focus on Political Action in the Modern World*, Basingstoke: Macmillan
- Luhmann, Niklas (1971) *Die Weltgesellschaft*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 57, S. 1-35
- Luhmann, Niklas (1982) *The World Society as a Social System*, *International Journal of General Systems* 8, S. 131-138
- Luhmann, Niklas (1983) *Rechtssoziologie*, 2. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag
- Luhmann, Niklas (1993a), *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1993b), *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?*, Heidelberg: C.F.Müller
- Lund, Evan (1990) *The Globalization of Politics. The Changed Focus of Political Action in the Modern World*, Houndmills et al.: Macmillan
- Macaulay, Stewart (1987) *Images of Law in Everyday Life: The Lessons of School, Entertainment, and Spectator Sports*, *Law & Society Review* 21, S. 185-218
- Macaulay, Stewart (1995) *The Last Word*, *Journal of Law and Society* 22, S. 149-154
- Masters, Roger D. (1963) *World Politics as a Primitive Political System*, *World Politics* XVI, S. 595-619

*Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

- McGrew, Anthony (1992) A Global Society? in: Stuart Hall/David Held/Anthony McGrew (eds.) *Modernity and its Futures*, Cambridge: Polity Press, S. 61 - 112
- Meißner, Herbert (1969) *Konvergenztheorie und Realität*, Berlin: Akademie-Verlag
- Mendelsohn, Oliver (1981) The Pathology of the Indian Legal System, *Modern Asian Studies* 15, S. 823-863
- Mennell, Stephen (1990) The Globalization of Human Society as a Very Long-term Social Process: Elias's Theory, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 359-371
- Merry, Sally Engle (1988) Legal Pluralism, *Law & Society Review* 22, S. 869-896
- Merryman, John Henry (1977) Comparative Law and Social Change: On the Origins, Style, Decline and Revival of the Law and Development Movement, *American Journal of Comparative Law* 25, S. 457-491
- Meyer, John W./Boli-Bennett, John/Chase-Dunn, Christopher (1975) Convergence and Divergence in Development, *Annal Review of Sociology*, Bd. 1, S. 223-246
- Moore, Wilbert E. (1966) Global Sociology: The World as Singular System, LXXI *The American Journal of Sociology* S. 475-482
- Moore, Wilbert E. (1979) *World Modernization: The Limits of Convergence*, New York: Elsevier
- Nadelman, Ethan A. (1990) Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in: *International Society, International Organization* 44, S. 479-526
- Nader, Laura (1988) Post-Interpretive Anthropology, *Anthropological Quarterly* 61, S. 149 - 159,
- National Science Foundation, Hrsg., (1990) *Law Beyond the Nation State: Global Perspectives on Sociological Studies*, Belmont Conference, July 12-14, 1990, Conference Papers
- Nimmer, Raymond (1990) Global Marketplace: Intellectual Property and Commercial Contracts, in: National Science Foundation, Hrsg. (1990)
- Nowak, Stefan (1989) Comparative Studies and Social Theory, in: Kohn, Hrsg. (1989) S. 34-56
- O'Neill, John (1990) AIDS as a Globalizing Panic, in: Featherstone, Hrsg, (1990) S. 329-342
- Nevins, Francis M. (1984) Law, Lawyers & Justice in Popular fiction & Film, *Humanities Education*, May 1984, 3-12
- Nonet, Philippe and Philipp Selznick (1978) *Law and Society in Transition. Toward Responsive Law*, New York: Harper & Row
- Nye, Josef S., Jr./Robert Keohane (1971a) Transnational Relations and World Politics: An Introduction, *International Organization* 25, S. 329-349 = Keohane/Nye (1972) S. IX-XXIX

- Nye, Josef S., Jr./Robert Keohane (1971b) Transnational Relations and World Politics: A Conclusion, *International Organization* 25, S. 721-748 = Keohane/Nye (1972) S. 371-398
- Onuf, Nicholas G., Hrsg., (1982) *Law-Making in the Global Community*, Durham, North Carolina: Carolina Academic Press
- Ragin, Charles (1989) New Directions in Comparative Research, in: Kohn, Hrsg., (1989) S. 57-76
- Ramcharan, B. G. (1989) *The Concept and Present Status of the International Protection of Human Rights. Forty Years after the Universal Declaration*, Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers
- Reichard, Matthias (1996) Die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Schaffung eines "Weltstrafgesetzbuches", *Zeitschrift für Rechtspolitik* 29, S. 134-137
- Renteln, Alison Dundes (1990) *International Human Rights*, Newbury Park: Sage Publications
- Rheinstein, Max (1937) Teaching Comparative Law, *University of Chicago Law Review* 5, S. 615-624
- Rheinstein, Max (1968) Comparative Law and Legal Systems, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences* 9, S. 204-210
- Rheinstein, Max (1974) *Einführung in die Rechtsvergleichung*, München: C. H. Beck
- Robertson, Roland (1987) Globalization and Societal Modernization: A Note on Japan and Japanese Religion, *Sociological Analysis* 47, S. 35-42
- Robertson, Roland (1987) Globalization Theory and Civilizational Analysis, in: *Comparative Civilizations Review* 17, S. 20-30
- Robertson, Roland (1990) Mapping the Global Condition: Globalization as the Central Concept, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 15-30
- Robertson, Roland and Lechner, F. (1985) Modernization, Globalization and the Problem of Culture in World-Systems Theory, *Theory, Culture and Society* 2, S. 103-118
- Rose, G. (1974) *Industriegesellschaft und Konvergenztheorie*, Berlin (Ost)
- Rosenau, James, Hrsg., (1969) *Linkage Politics. Essays on the Convergence of National and International Systems*, New York: The Free Press
- Rosenau, James (1980) *The Study of Global Interdependence*, London: Frances Pinter
- Rosenau, James (1989) *Interdependence and Conflict in World Politics*, Lexington (USA): D. C. Heath
- Rosenberg, Nathan and L. E. Birdzell, jr. (1986) *How the West Grew Rich: The Economic Transformation of the Industrial World*, Basic Books
- Rosenberg, Nathan and L. E. Birdzell, jr. (1991) Industrielle Revolution und Prosperität, *Spektrum der Wissenschaft*, Januar-Heft, S. 108-120

*Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

- Rostow, W. W. (1960) *Stadien wirtschaftlichen Wachstums*, Göttingen
- Rückert, Joachim (1992) *Privatrechtsgeschichte und Traditionsbildung*, *Rechtshistorisches Journal* 11, S. 122-144
- Rühle von Lilienstern, Hans (1965) *Die Industriegesellschaft von morgen*, Düsseldorf/Wien: Econ
- Rueschemeyer, Dietrich (1986) *Comparing Legal Professions Cross-nationally: From a Professions-centered Approach to a State-centered Approach*, *American Bar Foundation Research Journal* 12, S. 415-446
- Sajo, Andras (1995) *On Old and New Battles: Obstacles to the Rule of Law in Eastern Europe*, in: *Journal of Law and Society* 22, S. 97-104
- Santos, Boaventura De Sousa (1977) *The Law of the Oppressed: The Construction and Reproduction of Legality in Pasargada*, *Law & Society Review* 12, S. 5-126
- Santos, Boaventura DeSousa (1987) *Law: A Map of Misreading. Toward a Postmodern Conception of Law*, *Journal of Law and Society* 14, S. 279-302
- Santos, Boaventure De Sousa (1995) *Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition*, New York, London: Routledge
- Sassen, Saskia (1991) *The Global City: New York, London, Tokyo*; Princeton: Princeton University Press (demnächst deutsch: *Metropolen des Weltmarkts*, Leske und Budrich, Opladen 1996)
- Sassen, Saskia (1994) *Cities in a World Economy*, Thousand Oaks, London, New Delhi: Pine Forge Press
- Schlesinger, Philip (1987) *On National Identity: Some Conceptions and Misconceptions Criticized*, *Social Science Information* 26, S. 219-264
- Schmidhauser, John R., Hrsg., (1987) *Comparative Judicial Systems*, London: Butterworth
- Schmitthoff, Clive M. (1961) *International Business Law - A New Law Merchant*, *Current Law and Social Problems* 2, S. 129
- Schmitthoff, Clive M. (1964) *Das neue Recht des Welthandels*, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ)* 28, S. 47-77
- Schmitthoff, Clive M. (1982) *Nature and Evolution of the Transnational Law of Commercial Transactions*, in: Norbert Horn/Clive M. Schmitthoff (Hrsg.), *The Transnational Law of International Commercial Transactions*, Kluwer, Deventer, S. 19-30
- Schwintowski, Hans-Peter (1995) *Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten*, in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 6, S. 21-44
- Seeger, Imogen (1995) *Eine Welt oder keine?*, in: *Die politische Meinung* 40, S. 89-95
- Shapiro, Martin (1993), *The Globalization of Law*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1, S. 37-64

- Siehr, Kurt (1985) Sachrecht im IPR, transnationales Recht und lex mercatoria, in: Internationales Privatrecht - Internationales Wirtschaftsrecht, Referate eines Symposiums der Alexander v. Humboldt-Stiftung vom 26. bis 30. September 1983 in Ludwigsburg, Köln:
- Sinha, Surya Prakash (1995) Non-Universality of Law, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 81, S. 185 - 214
- Skjelsbaek, Kjell (1972) The Growth of International Nongovernmental Organization in the Twentieth Century, in: Keohane/Nye (1972) S. 70-95
- Sklair, Leslie (1991) Sociology of the Global System, New York et al.: Harvester Wheatsheaf
- Snyder, Francis G. (1980) Law and Development in the Light of Dependency Theory, Law & Society Review 14, S. 723-804
- Sorokin, Pitirim A. (1960) Soziologische und kulturelle Annäherungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, Zeitschrift für Politik 7 (Neue Folge) S. 341-370
- Sorokin, Pitirim A. (1964) The Basic Trends in Our Times, New Haven, Conn.: College and University Press
- Starr, Harvey (1991) Democratic Dominoes: Diffusion Approaches to the Spread of Democracy in the International System, Journal of Conflict Resolution 35, S. 356-381
- Stein, Ursula (1995) Lex Mercatoria. Realität und Theorie, Frankfurt am Main: Klostermann
- Sternberg, Fritz (1963) Wer beherrscht die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts? München: Deutscher Taschenbuchverlag
- Stichweh, Rudolf (1992) Der Fremde - Zur Evolution der Weltgesellschaft, in: Rechtshistorisches Journal 11, S. 295 - 316
- Stichweh, Rudolf (1994) Nation und Weltgesellschaft, in: Bernd Estel/Tilman Mayer (Hrsg.), Das Prinzip Nation in Modernen Gesellschaften, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Sunkel, Osvaldo (1973) Transnational Capitalism and National Disintegration in Latin America, 22 Social Economic Studies S. 132-176
- Tenbruck, Friedrich H. (1987) Der Traum der säkularen Ökumene. Sinn und Grenze der Entwicklungsvision, in: 3 Annali di Sociologia/Soziologisches Jahrbuch I, 11-36; shortened English version: The Dream of a Secular Ecumene: The Meaning and Limits of Policies of Development, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 193-206
- Teubner, Gunther (1983) Substantive and Reflexive Elements in Modern Law, Law & Society Review 17, S. 239-285
- Teubner, Gunther (1991) "Global Villages" and neue Bukowina, in: Frankfurter Rundschau vom 03.12.1991, S. 14
- Tinbergen, Jan (1964) Central Planning, New Haven: Yale University Press

*Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*

- Tomasic, Roman (1990) The Global Dimensions of Corporate Law Research: Some Notes, in: National Science Foundation, Hrsg. (1990)
- Tominaga, Keníchi (1989) Max Weber and the Modernization of China and Japan, in: Kohn, Hrsg. (1989) S. 125-146
- Touraine, Alain (1990) The Idea of Revolution, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 121-141
- Trubek, David M. (1972) Max Weber and the Rise of Capitalism, Wisconsin Law Review, S. 720-753
- Trubek, David M./Marc Galanter (1974) Scholars in Self-Estrangement: Some Reflections on the Crisis in Law and Development Studies in the United States, Wisconsin Law Review, S. 1062 ff.
- Tudyka, Kurt (1989) "Weltgesellschaft" - Unbegriff und Phantom, Politische Vierteljahresschrift 30, S. 503-508
- Turner, Bryan S. (1990) The Two Faces of Sociology: Global or National, in: Featherstone, Hrsg., (1990) S. 343-358
- Useem, John/Useem, Ruth and Donoghue, John (1963) Men in the Middle of the Third Culture: The Roles of American and Non-Western People in Cross-Cultural Administration, Human Organization 22, S. 169-179
- Wallace, Michael/Singer, David J. (1970) Intergovernmental Organization in the Global System, 1816-1964: A Quantitative Description, in: International Organisation, 29, S. 239-287
- Wallerstein, Immanuel (1974) The Modern World-System. Capitalist Agriculture and the Origins of the European World-Economy in the Sixteenth Century, New York: Academic Press
- Wallerstein, Immanuel (1979) The Capitalist World-Economy, Cambridge: Cambridge University Press
- Wallerstein, Immanuel (1983) Historical Capitalism, London: Verso
- Wallerstein, Immanuel (1989) The Modern World System III: The Second Era of Great Expansion of the Capitalist World-Economy, 1730-1840s, New York: Cambridge
- Wallerstein, Immanuel (1990) Culture as the Ideological Battleground, in: in: Featherstone, Hrsg. (1990) S. 31-55
- Weber, Max (1920) Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 3 Bände, Tübingen: J. C. B. Mohr
- Windhoff, B. (1971) Darstellung und Kritik der Konvergenztheorie, Bern/Frankfurt: Lang
- Wolf, Klaus Dieter/Zürn, Michael (1993) Macht Recht einen Unterschied? Implikationen und Bedingungen internationaler Verrechtlichung im Gegensatz zu weniger bindenden Formen internationaler Verregelung, Jahresschrift für Rechtspolitik 7, S. 11-28

*Klaus F. Röhl/Stefan Magen*

Wolfgang, Marvin E., Hrsg., (1989) Human Rights Around the World, 506  
The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Special  
Issue November 1989

Zimmermann, Reinhard (1992) Das römisch-kanonische ius commune als  
Grundlage europäischer Rechtseinheit, Juristenzeitung 47, S. 8-20